

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 3. Februar 2006 an den Landrat  
zum Planungsbericht über die Umsetzung der NFA im Kanton Uri

---

Mit der Annahme des Bundesbeschlusses zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sprachen sich Volk und Stände am 28. November 2004 mit eindrücklichem Mehr für das Reformprojekt zur Stärkung und Weiterentwicklung der föderalen Strukturen der Schweiz aus.

In der ersten Botschaft (November 2001) des Bundesrates wurden bereits die Leitlinien der notwendigen Gesetzesanpassungen skizziert. Die zweite Botschaft (September 2005) stellt zur Ausführungsgesetzgebung die Konkretisierung und Vertiefung der damals in Aussicht gestellten Gesetzesmodifikationen dar. Nach Abschluss der Gesetzgebungsarbeiten sind die Ausgleichsgefässe (Ressourcen- und Lastenausgleich des Bundes sowie, als Übergangsinstrument, der Härteausgleich) mit finanziellen Mitteln auszustatten und die dazugehörigen Verordnungen auszuarbeiten. Die Unterbreitung der dazugehörigen Bundesbeschlüsse wird im Sommer 2006 Gegenstand der dritten NFA-Botschaft sein. Laufen alle Schritte wie geplant ab, so kann die NFA auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden.

Analog zur Bundesebene sind auf kantonaler Ebene im Hinblick auf die Einführung der NFA verschiedene Erlasse (evtl. Kantonsverfassung, Gesetze, Verordnungen, Reglemente) u.a. bezüglich der Aufgabenzuteilung anzupassen, Verfahrenabläufe umzustellen, Finanzströme zu regeln, Budgetanpassungen vorzunehmen und Übergangsprobleme zu lösen. Zudem ist der innerkantonale Finanzausgleich neu auszugestalten. Es gilt dabei zu beweisen, dass auch ein kleiner Kanton seine Aufgaben gut erledigen kann. Die Selbständigkeit ist langfristig zu sichern, indem der Kanton Uri als handlungsfähige und effiziente Einheit auftritt. Im Hinblick auf die NFA-Umsetzung hat Uri eine grosse Chance, dies optimal zu regeln.

Mit dem Projekt NFAUR erfolgt die Umsetzung der NFA im Kanton Uri zusammen mit den Gemeinden. Dieses Projekt gliedert sich in folgende zwei Phasen:

#### Phase 1: Modelle

In dieser Phase sind zu den in der Folge der NFA-Umsetzung zwingend anzupassenden MUSS-Bereichen Modelle zu entwickeln, die es erlauben, die Aufgabe künftig effektiv und effizient auszuführen. Dasselbe gilt auch für die vom Regierungsrat vorgesehenen SOLL-

Bereiche. Die NFA-relevanten Ergebnisse aus den Projekten IFLAS und EPUR04 sind zu berücksichtigen.

### Phase 2: Gesetze

Basierend auf den festgelegten Modellen sind in dieser Phase die nötigen Gesetzesänderungen auszuarbeiten. Die Ausführungsgesetzgebung wird in einem Mantelerlass zusammengefasst. Dieses Vorgehen entspricht jenem des Bundes.

Im vorliegenden Planungsbericht geht es um die Modelle, die dem Landrat vor Abschluss der Phase 1 zur Kenntnis gegeben werden. Daraus sind folgende wesentliche Änderungen ersichtlich:

- Neue Aufgabenteilungen zwischen Kanton und Gemeinden
- Änderungen in der Subventionierungsweise
- ein neues System des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs

Sofern der Bund den Fahrplan einhält, kann der Regierungsrat dem Landrat in gut einem Jahr den Bericht und Antrag zur Umsetzung vorlegen. Die detaillierten personellen und finanziellen Konsequenzen der vorgeschlagenen Modelle (neue Lösungen), die notwendigen Gesetzesänderungen sowie die Übergangsregelungen können erst dann aufgezeigt werden.

### **Antrag**

Gestützt darauf beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen: Vom Planungsbericht über die Umsetzung der NFA im Kanton Uri (Anhang) wird Kenntnis genommen.

### Anhang

Planungsbericht vom 3. Februar 2006 an den Landrat zur Umsetzung der NFA im Kanton Uri

# **Umsetzung der NFA im Kanton Uri (NFAUR)**

Planungsbericht vom 3. Februar 2006

## Vorwort

Der vorliegende Bericht informiert den Urner Landrat, die Gemeinden und die Bevölkerung über den aktuellen Stand der Umsetzung der NFA im Kanton Uri (NFAUR). Im heutigen Zeitpunkt können zu den betroffenen Aufgabengebieten Aussagen zum Anpassungsbedarf, zu einer möglichen neuen Lösung sowie den daraus resultierenden finanziellen Konsequenzen im Sinne von Be- oder Entlastungen der jeweils betroffenen staatlichen Ebene gemacht werden.

Zurzeit befindet sich die Umsetzung der NFA im Kanton Uri in der Phase "Modellentwicklung", in welcher es darum geht, NFA-konforme Lösungen für die betroffenen Bereiche zu finden. Diese Phase dauert noch bis zum Frühling 2006 an.

Es gilt zu beachten, dass der vorliegende Planungsbericht insbesondere über folgende Punkte noch nicht Aufschluss geben kann:

- a) Detaillierte finanzielle Konsequenzen der vorgeschlagenen Modelle (neue Lösungen)
- b) Personelle Konsequenzen der vorgeschlagenen Modelle
- c) Notwendige Gesetzesänderungen

Die Überprüfung der einzelnen Aufgaben hat bisher ergeben, dass es sich in jedem Fall um Staatsaufgaben handelt.

Eine Besonderheit stellt der Bereich Nationalstrassen dar, der zum Bund überwechselt und sich damit eigentlich dem Gestaltungsbereich des Kantons entzieht. Wegen der grossen Bedeutung der damit verbundenen Arbeitsplätze in Uri engagiert sich der Regierungsrat bzw. der Kanton (als Auftragsnehmer des Bundes) trotzdem um zukunftstaugliche interkantonale Lösungen.

Die Umsetzung der NFA im Kanton Uri soll nach dem Willen des Regierungsrats im Verhältnis Kanton-Gemeinden finanzhaushaltneutral erfolgen (vgl. dazu Teil IV. dieses Berichts).

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur eigentlichen NFA-Umsetzung sind in gut einem Jahr zu erwarten. Die personellen, finanziellen und gesetzestechnischen Konsequenzen sowie die notwendigen Übergangsregelungen können erst dann aufgezeigt werden.

Die Ausführungsgesetzgebung wird in einem kantonalen Mantelerlass zusammengefasst werden. Dieses Vorgehen entspricht jenem des Bundes.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	2
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	3
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	6
<b>Abbildungs-/Tabellenverzeichnis</b> .....	6
<b>Glossar</b> .....	7
<b>Zusammenfassung</b> .....	11
<b>I. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>15</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	15
<b>1.2. Ausgangslage in Uri</b> .....	15
<b>1.3. Ziele</b> .....	16
<b>1.4. Rahmenbedingungen</b> .....	17
<b>1.5. Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV)</b> .....	17
<b>1.6. NFA-Umsetzung in Uri (NFAUR)</b> .....	19
1.6.1. Instrument 1: Entflechtung der Aufgaben und deren Finanzierung .....	19
1.6.2. Instrument 2: zweckmässigere Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben .....	19
1.6.3. Instrument 3: verstärkte Zusammenarbeit unter den Gemeinden .....	19
1.6.4. Instrument 4: der Ressourcenausgleich .....	20
1.6.5. Instrument 5: der Lastenausgleich.....	20
1.6.6. Instrument 6: Zentrumsleistungen .....	20
<b>2. Umfang des Projektes (MUSS - SOLL)</b> .....	21
<b>3. Zum neuen Finanz- und Lastenausgleich</b> .....	22
<b>3.1. NFA (Bund / Kantone)</b> .....	22
3.1.1. Übersicht.....	22
3.1.2. Elemente des Finanzausgleichs im Rahmen der NFA .....	23
3.1.3. Das neue Ausgleichssystem der NFA .....	24
3.1.4. Der Ressourcenausgleich.....	25
3.1.5. Der Lastenausgleich .....	26
3.1.6. Der Härteausgleich .....	26
3.1.7. Auswirkungen auf die Kantone .....	27
3.1.8. Auswirkungen auf den Kanton Uri .....	28
3.1.8.1. Entflechtung der Aufgaben und der Finanzierung .....	28
3.1.8.2. Zweckmässige Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben .....	28
3.1.8.3. Verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen.....	29
3.1.8.4. Wirksamer Finanzausgleich.....	29
<b>3.2. NFAUR (Kanton / Gemeinden)</b> .....	31
3.2.1. Einleitung .....	31
3.2.2. Ziel und Zweck.....	32
3.2.3. Lösungsmodell Finanz- und Lastenausgleich.....	32
3.2.3.1. Der Innerkantonale Finanzausgleich heute .....	32
3.2.3.2. Der neue Innerkantonale Finanzausgleich .....	33
3.2.3.3. Grafik: Neues Ausgleichssystem NFAUR.....	34
<b>4. Organisation NFAUR</b> .....	35
<b>4.1. Organigramm</b> .....	35
<b>4.2. Steuerungsorgan (STO)</b> .....	35
<b>4.3. Projektgruppen der Direktionen und Gemeindevertretungen (Einbezug der Gemeinden)</b> .....	36
<b>4.4. Kommunikation</b> .....	37
4.4.1. Zielsetzung .....	37
4.4.2. Informations-Plattformen: .....	37
4.4.2.1. Institutionalisierte "Gemeindebrief" .....	37

4.4.2.2.	Medieninformationen und Einsendungen .....	37
4.4.2.3.	Internetauftritt für NFA-Umsetzung.....	37
4.4.2.4.	Öffentliche Veranstaltungen .....	38
<b>4.5</b>	<b>Zeitplan Bund</b> .....	<b>38</b>
<b>4.6.</b>	<b>Gliederung der Arbeiten NFAUR in 2 Hauptphasen</b> .....	<b>39</b>
4.6.1.	Phase Modellentwicklung .....	39
4.6.2.	Phase Gesetzesentwürfe.....	39
<b>4.7.</b>	<b>Grob-Terminablauf des Projekts</b> .....	<b>40</b>
<b>4.8.</b>	<b>Weiterer Grobablauf NFAUR</b> .....	<b>40</b>
<b>II.</b>	<b>Zu den Aufgabenbereichen</b> .....	<b>42</b>
<b>1.</b>	<b>MUSS-Bereiche</b> .....	<b>42</b>
<b>Baudirektion</b>	.....	<b>44</b>
1.1	BD Muss 1: (Hauptstrassen sind Teil des Kantonsstrassennetzes 1. Klasse) .....	44
1.2.	BD Muss 2: Wegfall der werkgebundenen Beiträge des Bundes an die Kantone (Niveauübergänge, Verkehrstrennungsmassnahmen) .....	45
1.3.	BD Muss 3: Nicht werkgebundene Beiträge .....	46
	(Beiträge aus Treibstoffzolleinnahmen) .....	46
1.4.	BD Muss 4: Hochwasserschutz .....	46
1.5.1.	BD Muss 5.1: Nationalstrassen Bau und Unterhalt .....	47
1.5.2.	BD Muss 5.2: Nationalstrassen Betrieb .....	48
1.6.	BD Muss 6: Lärmbekämpfung an Strassen .....	48
<b>Bildungs- und Kulturdirektion</b>	.....	<b>49</b>
1.7.	BKD Muss 7: Berufsbildung .....	49
1.8.	BKD Muss 8: Förderung der Universitäten .....	50
1.9.	BKD Muss 9: Turnen und Sport.....	51
1.10.	BKD Muss 10: Ausbildungsbeihilfen (Stipendien und Darlehen) .....	51
1.11.	BKD Muss 11: Heimatschutz und Denkmalpflege .....	51
1.12.	BKD Muss 12: Sonderschulung .....	52
1.13.	BKD Muss 13: .....	53
	Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe .....	53
<b>Finanzdirektion</b>	.....	<b>53</b>
1.14.	FD Muss 14: Globalbilanz.....	53
1.15.	FD Muss 15: Innerkant. Finanz- und Lastenausgleich .....	53
1.16.	GSUD Muss 16: Individuelle Leistungen der AHV.....	54
1.17.	GSUD Muss 17: Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause .....	54
1.18.	GSUD Muss 18: Individuelle Leistungen IV.....	56
1.19.	GSUD Muss 19: Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten .....	56
1.20.	GSUD Muss 20: Unterstützung der Invalidenhilfe ("pro infirmis").....	57
1.21.	GSUD Muss 21: Ergänzungsleistungen .....	58
1.22.	GSUD Muss 22: Prämienverbilligung in der Krankenversicherung .....	59
1.23.	GSUD Muss 23: Fischerei (Artenschutz).....	59
1.24.	GSUD Muss 24: Familienzulagen in der Landwirtschaft .....	60
<b>Justizdirektion</b>	.....	<b>60</b>
1.25.	JD Muss 25: Vermessung.....	60
1.26.	JD Muss 26: Straf- und Massnahmevollzug .....	61
1.27.	JD Muss 27: Natur und Landschaftsschutz .....	61
<b>Sicherheitsdirektion</b>	.....	<b>62</b>
1.28.	SID Muss 28: Landesverteidigung .....	62
1.29.	SID Muss 29: Wald .....	63
1.30.	SID Muss 30: Jagd .....	64
<b>Volkswirtschaftsdirektion</b>	.....	<b>64</b>
1.31.	VD Muss 31: Agglomerationsverkehr .....	64
1.32.	VD Muss 32: Regionalverkehr .....	64

1.33.	VD Muss 33: Obligatorische Arbeitslosenversicherung.....	65
1.34.	VD Muss 34: Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten.....	66
1.35.	VD Muss 35: Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen .....	66
1.36.	VD Muss 36: Tierzucht .....	67
<b>2.</b>	<b>SOLL-Bereiche.....</b>	<b>68</b>
2.1.	BD Soll A 1.1: Beiträge an Gemeindestrassenbau.....	68
2.2.	BD Soll A 1.2 : Abtretung von Dorfdurchfahrten und anderen Strassen.....	69
2.3.1.	BKD Soll A2.1: Beiträge an die Besoldung Lehrpersonen der Volksschule .....	70
2.3.2.	BKD Soll A2.2: Beiträge an die laufenden Aufwendungen im Volksschulbereich ..	71
2.4.	BKD Soll A 3: Beiträge an Schulhausbauten.....	71
2.5.	BKD Soll A 4: Beitrag an Musikschulen.....	72
2.6.	GSUD Soll A 6: Vollzug und Finanzierung des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes .....	72
<b>3.</b>	<b>Gesamtübersicht Aufgabenentflechtung .....</b>	<b>75</b>
<b>III.</b>	<b>Verbleibende Verbundaufgaben.....</b>	<b>78</b>
<b>1.</b>	<b>Bedeutung Verbundaufgabe.....</b>	<b>78</b>
<b>2.</b>	<b>Neue Subventionierungsansätze .....</b>	<b>78</b>
2.1.	Wegfall der Zuschlagsbeiträge.....	78
2.2.	Subventionierung via Programmvereinbarungen/Leistungsvereinbarungen	78
<b>IV.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen.....</b>	<b>79</b>
<b>1.</b>	<b>Finanzhaushaltsneutralität .....</b>	<b>79</b>
1.1	<b>Grundsatz .....</b>	<b>79</b>
1.2.	Globalbilanz NFA (Bund/Kanton Uri) .....	79
1.2.1.	Übersicht.....	79
1.2.2.	Quantifizierbare Gesamtwirkung der NFA auf den Kanton Uri, Modellrechnung 2001/2002.....	80
<b>2.</b>	<b>Globalbilanz NFAUR (Kanton Uri/Gemeinden) .....</b>	<b>80</b>
2.1.	<b>Übersicht .....</b>	<b>80</b>
2.2.	<b>Hauptelemente der Globalbilanz NFAUR .....</b>	<b>81</b>
2.3.	<b>Auswirkungen auf den Kanton Uri und die Gemeinden .....</b>	<b>82</b>
2.3.1.	Lastenverschiebung durch die Aufgabenneuverteilung zwischen dem Bund und dem Kanton Uri.....	82
2.3.2.	Lastenverschiebung durch die Aufgabenneuverteilung zwischen dem .....	83
2.3.3.	Auswirkungen Aufgabenneuverteilung auf jede einzelne Urner Gemeinde .....	83
2.3.4.	Quantifizierbare Gesamtauswirkung auf die Gemeinden .....	84
2.3.5.	Quantifizierbare Gesamtauswirkungen auf die einzelnen Urner Gemeinden:.....	84

## Abkürzungsverzeichnis

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG); SR 831.10
AP	Agrarpolitik
AK	Ausgleichskasse
ASG	Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
EPUR04	Entlastungsprogramm Uri 2004
GIG	Einführung Geoinformationsgesetz
GLA	Geografisch-topografischer Lastenausgleich
Gde	Gemeinde/Gemeinden
HWS	Hochwasserschutz (HWS-Programm)
ILA	Interkantonaler Lastenausgleich
IRV	Interkantonale Rahmenvereinbarung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung; SR 831.20
KdK	Konferenz der Kantonsregierung
KLWV	Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 24. Mai 2000; RB 60.1111
KLWR	Kantonales Landwirtschaftsreglement vom 22. Oktober 2002, RB 60.1113
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NFAUR	Umsetzung der NFA im Kanton Uri
NLS	Natur- und Landschaftsschutz
öv	Öffentlicher Verkehr
ÖQV	Öko-Qualitätsverordnung
PL	Projektleitung
RB	Uerner Rechtsbuch
SLA	Soziodemografischer Lastenausgleich
STO	Steuerungsorgan
ZRK	Zentralschweizer Regierungskonferenz

## Abbildungs-/Tabellenverzeichnis

Abbildung 1	Elemente des Finanzausgleichs im Rahmen der NFA
Abbildung 2	Das neue Ausgleichssystem der NFA
Abbildung 3	Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs
Abbildung 4	Das neue Ausgleichssystem der NFAUR
Abbildung 5	Organigramm NFAUR
Abbildung 6	Grob-Terminablauf des Projekts

Tabelle 1	Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs
Tabelle 2	Projektgruppen der Direktionen und Gemeindevertretungen
Tabelle 3	Detailzeitplan des Bundes 2006-2008
Tabelle 4	Gliederung der Arbeiten NFAUR in 2 Hauptphasen
Tabelle 5	MUSS-Bereiche
Tabelle 6	Soll-Bereiche
Tabelle 7	Gesamtübersicht Aufgabenentflechtung
Tabelle 8	Wegfall Gemeindezuständigkeit
Tabelle 9	Wegfall Kantonszuständigkeit
Tabelle 10	Gesamtauswirkungen der NFA auf den Kanton Uri
Tabelle 11	Auswirkungen Aufgabenneuaufteilung auf den Kanton Uri
Tabelle 12	Auswirkungen Aufgabenneuaufteilung auf die Urner Gemeinden
Tabelle 13	Total Auswirkungen Aufgabenneuaufteilung auf die Gemeinden
Tabelle 14	Gesamtauswirkungen auf die Gemeinden
Tabelle 15	Gesamtauswirkungen NFAUR auf die einzelnen Gemeinden

## Glossar

Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage:	Die Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG) widerspiegelt das Ressourcenpotenzial eines Kantons. Sie dient als Grundlage für die Berechnung des Ressourcenindex und des Ressourcenausgleichs im Rahmen der NFA. Die ASG eines Kantons besteht aus der Summe der steuerbaren Einkommen, Vermögen und Gewinne.
Entflechtung:	Von einer Entflechtung wird dann gesprochen, wenn eine öffentliche Aufgabe, die zuvor z.B. von Bund und Kantonen gemeinsam erfüllt worden ist, neu nur noch von einer staatlichen Ebene erfüllt wird (vgl. Verbundaufgabe).
Finanzausgleich:	Der Finanzausgleich umfasst alle finanziellen Transfers zwischen staatlichen Körperschaften, welche als Anreiz zur Erfüllung von Staatsaufgaben oder dem Ausgleich von Unterschieden in der finanziellen Leistungsfähigkeit dienen.
Finanzausgleich im engeren Sinn:	Der Finanzausgleich im engeren Sinn umfasst alle finanziellen Transfers, welche der Umverteilung zwischen den Kantonen sowie dem Ausgleich übermässiger struktureller Lasten dienen.
Finanzausgleich im weiteren Sinn:	Der Finanzausgleich im weiteren Sinn umfasst alle finanziellen Transfers, die mit der Ausgaben- und Einnahmenverteilung zusammenhängen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit:	Vgl. Ressourcenpotenzial.
Finanzkraftindex:	Masszahl und Basis für den heute geltenden Finanzausgleich. Er misst die Finanzkraft der Kantone. Der Finanzkraftindex eines Kantons wird berechnet aus dem Volkseinkommen, der Steuerkraft (= Steuereinnahmen bei einheitlichem Steuerbelastungsindex), dem Steuerbelastungsindex und dem Anteil des Berggebiets an der Kantonsfläche. Die NFA ersetzt den Finanzkraftindex durch den Ressourcenindex sowie die beiden Lastenausgleichs-Instrumente.
Fiskalische Äquivalenz	Das Gemeinwesen, in welchem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten (wer den Nutzen hat, bezahlt bzw. wer bezahlt, befiehlt; Übereinstimmung von Nutzniesser, (Mit-) Entscheidender und Zahlenden).
Globalbilanz:	Saldo der finanziellen Be- und Entlastungen für den Bund und die Kantone, welcher sich aus dem Übergang zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA ergibt. Die Globalbilanz ist für den Bund und für die Gesamtheit der Kantone ausgeglichen. Ressourcenstarke Kantone werden jedoch durch den Übergang zur NFA in der Regel stärker belastet, ressourcenschwache Kantone werden mehrheitlich entlastet. Für jene ressourcenschwachen Kantone, welche aus speziellen Gründen zusätzlich belastet werden, wird der Übergang durch einen befristeten Härteausgleich abgefedert.
Globalbudget:	Das Globalbudget ist ein Führungsinstrument, mit dem der "Auftraggeber" dem "Auftragnehmer" nicht ein detailliertes Budget bewilligt, sondern einen globalen Betrag pro Leistung oder Leistungsgruppe gewährt und die damit zu erreichenden Ziele und/oder Wirkungen definiert. Oft sind die Globalbudgets an einen Leistungsauftrag gekoppelt. Die Auftrageserfüllung wird meist mit vordefinierten Indikatoren gemessen.
Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA):	Kantone, die bedingt durch ihre Höhenlage, die Steilheit des Geländes oder aufgrund ihrer spezifischen Besiedlungsstruktur übermässig Lasten zu tragen haben, werden durch den GLA entlastet. Der GLA wird vollständig durch den Bund finanziert.
Härteausgleich:	Die NFA wird teilweise zu erheblichen Veränderungen der Finanzflüsse sowohl zwischen Bund und Kantonen als auch zwischen den Kantonen

selbst führen. Je nachdem kann es durch diesen Wechsel zu einer Konstellation kommen, dass einzelne ressourcenschwache Kantone, die durch den heute geltenden Ausgleich bevorzugt werden, neu weniger Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten werden. Mit dem Härteausgleich will man den Übergang vom heute geltenden zum neuen System abfedern.

Horizontaler Ressourcenausgleich (HRA):	Umverteilung von Mitteln von den ressourcenstarken zu den ressourcenschwachen Kantonen bzw. Gemeinden.
Interkantonaler Lastenausgleich (ILA):	Mit dem interkantonalen Lastenausgleich werden die von den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Kantons genutzten öffentlichen Leistungen eines andern Kantons abgegolten. Es handelt sich um die finanzielle Seite der interkantonalen Zusammenarbeit.
Interkantonale Rahmenvereinbarung:	Vertragswerk zwischen den Kantonen. Es hält die Grundzüge der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich im Rahmen der NFA fest.
Landschaftslasten:	Ähnlich wie beim geografisch-topografischen Lastenausgleich des Bundes soll für die Gemeinden des Kantons Uri im neuen ernerischen Finanzausgleich ein Ausgleich von Lasten erfolgen, die auf eine besondere landschaftliche Struktur zurückzuführen sind. Die Einzelheiten dieses Ausgleichs, vor allem die Indikatoren, stehen heute noch nicht fest.
Lastenausgleich:	Vgl. interkantonaler Lastenausgleich, geografisch-topografischer Lastenausgleich und soziodemografischer Lastenausgleich.
Muss-Bereich	Bereiche, die infolge der NFA-Umsetzung auf Bundesebene im Kanton Uri eine Änderung erfahren müssen.
Ressourcenausgleich:	Instrument der NFA. Der Ressourcenausgleich basiert auf dem Ressourcenindex, der die Kantone in ressourcenstarke (reichere) und ressourcenschwache (ärmere) Kantone unterteilt. Er hat zum Ziel, den ressourcenschwachen Kantonen ein Mindestmass an freien Mitteln zur Verfügung zu stellen. Er wird vom Bund (= vertikaler Ressourcenausgleich) und von den ressourcenstarken Kantonen (= horizontaler Ressourcenausgleich) finanziert.
Ressourcenindex:	Der Ressourcenindex eines Kantons setzt dessen Ressourcenpotenzial pro Einwohner ins

	Verhältnis zum gesamtschweizerischen Mittel. Der Ressourcenindex basiert auf der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (= Ressourcenpotenzial). Er soll den Finanzkraftindex des geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleichs ablösen.
Ressourcenpotenzial:	Das Ressourcenpotenzial umfasst die fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons ohne Berücksichtigung der effektiven Steuereinnahmen und Steuerbelastungen und entspricht damit seiner finanziellen Leistungsfähigkeit.
Soll-Bereich	Bereiche, die infolge der NFA-Umsetzung auf Bundesebene im Kanton Uri eine Änderung erfahren sollen, weil NFA-Prinzipien einzuführen sind.
Soziallasten:	Ähnlich wie beim soziodemografischen Lastenausgleich des Bundes soll für die Gemeinden des Kantons Uri im neuen ernerischen Finanzausgleich ein Ausgleich von Lasten erfolgen, die auf eine besondere soziale Struktur zurückzuführen sind. Die Einzelheiten dieses Ausgleichs, vor allem die Indikatoren, stehen heute noch nicht fest.
Soziodemografischer Lastenausgleich (SLA):	Kantone, die durch ihre Bevölkerungsstruktur oder ihre Zentrumsfunktionen übermässig belastet sind, werden durch den SLA entlastet. Der SLA wird vollständig durch den Bund finanziert.
Standardisierte Steuererträge:	Die standardisierten Steuererträge sind die Steuereinnahmen der Kantone und Gemeinden unter der Annahme, dass in allen Kantonen das Ressourcenpotenzial mit einem einheitlichen Steuersatz ausgeschöpft wird. In der Modellrechnung 2001/02 beträgt dieser Satz 31%.
Subsidiaritätsprinzip:	Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip sollen Aufgaben nur dann einer übergeordneten staatlichen Ebene übertragen werden, wenn diese die Aufgaben nachweislich besser erfüllen kann als die untergeordneten staatlichen Ebenen.
Verbundaufgabe:	Von einer Verbundaufgabe wird dann gesprochen, wenn ein Aufgabenbereich von Bund und Kantonen finanziell gemeinsam getragen wird (vgl. Entflechtungen und Teilentflechtungen).
Vertikaler Ressourcenausgleich (VRA):	Ergänzende Mittelaufstockung durch den Bund bei den ressourcenschwachen Kantonen, so dass jeder von ihnen ein bestimmtes Ressourcenpotenzial erreicht bzw. Mittelaufstockung

durch den Kanton bei den ressourcenschwachen Gemeinden, so dass jede von ihnen ein bestimmtes Ressourcenpotenzial erreicht.

Zentrumsleistungen:

Es handelt sich um Leistungen, die von einer Gemeinde erbracht und finanziert werden, jedoch von der Bevölkerung anderer Gemeinden mitgenutzt werden, ohne dass diese Gemeinden dafür (voll) bezahlen.

## **Zusammenfassung**

### Ausgangslage

Der heute geltende Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen stammt aus dem Jahr 1959. Er umfasst die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen sowie den Ausgleich zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Kantonen.

Das Instrument hat im Laufe der Zeit an Transparenz eingebüsst und vermag den heutigen Ansprüchen nicht mehr gerecht zu werden. Eine wirksame Steuerung ist nicht mehr möglich und als Folge davon erhalten einzelne Kantone tendenziell zuviel, andere Kantone (u.a. Uri) zuwenig Bundesmittel.

### NFA

Die Kantone und der Bund haben deshalb in einem gemeinsamen Projekt eine grundlegende Reform des Finanzausgleichs eingeleitet: die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Der diesbezüglichen Vorlage haben Volk und Stände am 28. November 2004 mit einem eindrücklich hohen Ja-Anteil von 64% zugestimmt.

Mit der NFA werden zwei Hauptziele verfolgt: ein gewisser Ausgleich kantonaler Unterschiede und die Steigerung der Effizienz. Dazu wird an zwei Hebeln angesetzt: bei den Finanzen (Finanzausgleich im engeren Sinn) und bei der Organisation der Aufgaben (Aufgabenneuverteilung).

Durch diese Neuregelung wird die Gestaltungsfreiheit der Kantone grösser, indem sie mehr frei verfügbare Mittel aus der Bundeskasse erhalten. Das neue System des Finanzausgleichs wird parlamentarisch steuerbar. Gestützt auf einen Wirkungsbericht des Bundesrates werden die eidgenössischen Räte alle vier Jahre über die Dotierung der so genannten Ausgleichsgefässe bestimmen und somit den Finanzausgleich wirkungsvoll steuern können. Durch die Ablösung des heutigen komplizierten Finanzausgleichs wird ein gewisser Ausgleich zwischen den wirtschaftlich stärkeren und schwächeren Kantonen geschaffen. Dadurch sowie durch die Erhöhung der zweckfreien Bundesmittel profitiert der Kanton Uri in erheblichem Ausmasse.

### Umsetzung der NFA (Bund - Kantone)

Die Umsetzung der NFA stellt eine eigentliche Reform des schweizerischen Föderalismus dar und ist ein dementsprechend umfangreiches Projekt. Auf Bundesebene erfahren insgesamt dreissig bestehende Bundesgesetze eine Änderung und mit der Vorlage werden drei neue oder total revidierte Bundesgesetze vorgeschlagen.

Die Botschaft des Bundesrates zu diesen Gesetzesänderungen (2. NFA-Botschaft) liegt inzwischen vor. Die Beratung dieser Vorschläge in den eidgenössischen Räten hat begonnen.

Für den Sommer 2006 wird die Vernehmlassungsvorlage des Bundes zur Dotierung der Ausgleichsgefässe auf nationaler Ebene (Ressourcen- und Lastenausgleich sowie der Härteausgleich) erwartet. Die dazugehörige Botschaft (3. NFA-Botschaft) ist für den Herbst 2006 geplant.

Während in einzelnen Bereichen die Änderungen nur punktueller Natur sind, fallen sie in anderen Politikbereichen umfassender aus. Für den Kanton Uri ergeben sich mit der Umsetzung der NFA verschiedene umfangreiche Neuerungen. Zu erwähnen ist insbesondere der Bereich Nationalstrasse, welcher an den Bund übergehen wird. Die Ausgestaltung dieses Übergangs ist Gegenstand intensiver politischer Diskussionen zwischen dem Bund und den Kantonen der Zentralschweiz, insbesondere auch des Kantons Uri. Aber auch im Bildungs- und Sozialbereich stehen umfangreiche Neuerungen und Änderungen an.

Mittels einer sogenannten Globalbilanz wird für die einzelnen Bereiche berechnet, wie sich die neuen Lösungen nach Einführung der NFA in finanzieller Hinsicht auf die einzelnen Kantone auswirken. Im Bezug auf die Vergleichsbasis 2001/02 würde sich für den Kanton Uri ein Nettoertrag von ca. Fr. 22 Mio. (pro Jahr) ergeben.

Die Finanzkraft ist das zentrale Element des geltenden Finanzausgleichssystems zwischen dem Bund und den Kantonen. Seit dem Referenzjahr (Vergleichsbasis) 2001/2002 hat sich die Finanzkraft des Kantons weiter verschlechtert. Daraus resultieren für den Kanton Uri bereits jetzt höhere Bundesanteile aus dem bestehenden Finanzausgleich des Bundes.

Dies bedeutet, dass der Kanton Uri bereits jetzt einen Teil des NFA-Ertrags gewissermassen „vorbeziehen“ kann. Im Hinblick auf die dritte NFA-Botschaft (Dotierung der Ausgleichsgefässe) wird die Globalbilanz auf der Basis der Jahre 2004/2005 (Referenzjahr) aktualisiert. Daraus folgt, dass der Ertrag, welcher der Kanton Uri aus der Umsetzung der NFA (im Übergang 2007/08) erwarten kann, mit Sicherheit deutlich tiefer als die besagten Fr. 22 Mio. ausfallen wird.

### Umsetzung der NFA in Uri (NFAUR)

Aufgrund der Gesetzesänderungen des Bundes und analog zur Bundesebene sind auch auf kantonaler Ebene verschiedene Erlasse neu auszugestalten.

Für die Umsetzung der NFA im Kanton Uri (NFAUR) gelten folgende Grundsätze:

- Für die definierten Bereiche sind NFA-konforme Lösungen zu finden.
- Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist zu optimieren.
- Eine höhere Wirksamkeit in der Aufgabenerfüllung ist zu erreichen.
- Verbundaufgaben (Zuständigkeit von mehreren Ebenen) sind möglichst zu vermeiden.
- Die Umsetzung ist finanzhaushaltsneutral (Kanton gegenüber allen Gemeinden) auszugestalten.
- Aufgaben sind nur dann einer übergeordneten Ebene zu übertragen, wenn diese die Aufgaben besser erfüllen kann (Subsidiaritätsprinzip).
- Der Anteil an zweckfreien Mittel, welche eine Gemeinde zur Verfügung hat, ist zu Lasten der zweckgebundenen Mittel zu erhöhen.
- Die Eigenverantwortung der Gemeinden ist zu stärken und es ist ein Anreiz für den wirtschaftlichen Umgang mit den öffentlichen Mitteln zu schaffen.
- Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (wer den Nutzen hat zahlt; wer zahlt, befiehlt!) ist situationsgerecht anzuwenden.
- Die Leistungen der öffentlichen Hand sind kostengünstig anzubieten.
- Die politische Steuerbarkeit des Finanz- und Lastenausgleichs (basierend auf einem periodisch zu erstellenden Wirkungsbericht) ist sicherzustellen.

Zur Erreichung dieser Ziele stehen sechs Instrumente zur Verfügung:

1. Entflechtung der Aufgaben und deren Finanzierung
2. zweckmässigere Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben von Kanton und Gemeinden
3. verstärkte Zusammenarbeit unter den Gemeinden
4. Ressourcenausgleich (Innerkantonaler Finanzausgleich)
5. Lastenausgleich (Landschafts- und Soziallasten)
6. Abgeltung von Zentrumsleistungen

Von der Einführung der NFA sind die Gemeinden in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlichen finanziellen Folgen betroffen. Eine Reform des ernerischen Finanz- und Lastenausgleichs ist deshalb unabdingbar. Dabei sollen die Grundsätze welche mit der NFA für das Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen zur Anwendung kommen, im Grundsatz auch für das innerkantonale Verhältnis gelten. Dies bedeutet die Anwendung der Prinzipien der fiskalischen Äquivalenz („wer den Nutzen hat bezahlt, bzw. wer zahlt, befiehlt“) sowie der Subsidiarität (Zuweisung einer Aufgabe an die unterste mögliche staatliche Ebene). Daraus sollen eine erhöhte Effektivität und Effizienz in der Aufgabenerfüllung resultieren. In diversen Aufgabenbereichen werden die Beziehungen zu den Leistungserbringern, den Leistungsbezüglern und Nutznießern neu definiert; dies u.a. mit Programm- und Leistungsvereinbarungen.

Analog zum Vorgehen des Bundes soll mit dem System des neuen innerkantonalen Finanzausgleichs der Anteil an zweckfreien Mittel, welche eine Gemeinde zur Verfügung hat zu Lasten der zweckgebundenen Mittel erhöht werden. Damit geht eine Stärkung der Eigenverantwortung der einzelnen Gemeinden einher. Ebenso wird damit ein deutlicher Anreiz für den wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln geschaffen.

Für die Abgeltung von Sonderlasten (Landschafts- und Soziallasten) werden Indikatoren gesucht, die von den Gemeinden kaum beeinflussbar sind. Zudem soll der neue Finanzausgleich im Gegensatz zu heute politisch besser steuerbar werden. Gestützt auf einen Wirkungsbericht des Regierungsrates soll der Landrat alle 4 Jahre über die Dotierung der Ausgleichsgefässe entscheiden können.

Die Verantwortung für das Projekt liegt beim Regierungsrat. Als Unterstützung dient ihm ein Steuerungsorgan, welches aus einem Ausschuss des Regierungsrates (Finanzdirektor, Bildungs- und Kulturdirektor und Sicherheitsdirektor), zwei Gemeindepräsidenten sowie weiteren Personen aus der Verwaltung besteht. Jede Direktion bildet eine Projektgruppe. In jeder Projektgruppe haben Gemeindevertreter Einsitz. Sowohl der Gemeindeverband wie auch die Gemeinden werden regelmässig über den Projektstand informiert.

### Stand der Umsetzung

Im Februar 2006 verschickt der Regierungsrat den Planungsbericht zur Umsetzung der NFA in Uri an den Landrat. Gleichzeitig wird dieser Planungsbericht auch an alle Gemeinden zur Konsultation zugestellt.

Aus diesem Planungsbericht sind für viele betroffene Aufgaben bereits die beabsichtigten neuen Lösungen ersichtlich. In einigen wichtigen Bereichen stehen allerdings noch Entscheide auf der Stufe Bund aus, weshalb noch nicht in allen Bereichen bereits endgültige Lösungen präsentiert werden können. Auch einzelne kantonsinterne Diskussionen stehen noch an. Die Projektgruppen treiben die Arbeiten der NFA-Umsetzung auch im Frühjahr 2006 mit Nachdruck weiter.

Es ist festzustellen, dass in einigen Bereichen, welche den Kanton und die Gemeinden betreffen, Aufgabenentflechtungen vorgeschlagen werden. Dies betrifft beispielsweise das

Sozialwesen, wo mit der Einführung der NFA für den Kanton und die Gemeinden einige Vereinfachungen zu erwarten sind. Daneben sind einige Projektgruppen aber auch zum Ergebnis gekommen, dass gewisse Aufgaben weiterhin in ihrer Form als Verbundaufgaben weitergeführt werden sollen, dies ist bspw. beim öffentlichen Verkehr der Fall. Im für den Kanton Uri überaus wichtigen Bereich der Nationalstrasse sind auf der Bundesebene immer noch Entscheide mit grosser Tragweite ausstehend, weshalb in diesem Bereich noch keine klaren Aussagen zur neuen Lösungen gemacht werden können.

Unter den Gemeinden kann es im Rahmen der Umsetzung der NFA in Uri "Gewinner" und "Verlierer" geben. Es ist davon auszugehen, dass Gemeinden, welche netto vom neuen innerkantonalen Finanzausgleichssystem profitieren ("Gewinner") im bestehenden System zu schlecht gestellt waren. Auf der anderen Seite ist anzuerkennen, dass Gemeinden, welche aufgrund des neuen innerkantonalen Finanzausgleichssystems höher belastet werden ("Verlierer"), grundsätzlich vom bestehenden System zu stark profitiert haben.

Die Umsetzung der NFA in Uri stellt keine Gebietsreform dar. Mit der NFA sollen finanzielle Fehlanreize im bestehenden innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich eliminiert und Anreize für eine effiziente Zusammenarbeit - auch für die Gemeinden untereinander - geschaffen werden. Gemeindefusionen sind aber nicht das Ziel der Umsetzung der NFA.

Die zeitliche Vorgabe des Bundes für die Umsetzung der NFA ist sehr eng. Aus diesem Grund sind alle Beteiligten stark gefordert. Der Planungsbericht wird nach seiner Behandlung durch den Regierungsrat anfangs Februar an den Landrat sowie an alle Einwohnergemeinden verschickt. Die Behandlung im Landrat ist für die April-Session traktandiert. Gleichzeitig endet die Konsultationsphase bei den Gemeinden. Die Ergebnisse der Konsultationsphase werden anschliessend in die Umsetzungsarbeiten einfließen. Im Juni 2006 beginnt die Phase der Gesetzesentwürfe, die im Herbst/Winter 2006 abgeschlossen werden soll. Danach wird der Regierungsrat dazu ein formelles Vernehmlassungsverfahren bei den Gemeinden, den Parteien und bei allen Interessierten eröffnen. Schliesslich soll sich der Landrat in der Juni-Session 2007 mit dem Geschäft befassen, sodass es im Herbst 2007 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden kann.

Weitere Informationen zur NFA und zur Umsetzung der NFA in Uri finden sich auf den Internetseiten:

- [www.nfa.ch](http://www.nfa.ch)
- [www.ur.ch](http://www.ur.ch) (Rubrik: Finanzdirektion aktuell)

# I. Allgemeiner Teil

## 1. Einleitung

Nach der Annahme der NFA durch die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ist die Umsetzung der NFA in der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone an die Hand zu nehmen. Als Zeitpunkt für die Einführung der NFA gilt der Termin des 1. Januar 2008.

Auf Bundesebene ist gegenwärtig die Vorbereitung der Ausführungs-Gesetzgebung im Gange. Die Vernehmlassung zu dieser Vorlage fand zwischen September 2004 und Februar 2005 statt. Der Bundesrat hat seine Botschaft am 7. September 2005 an die eidg. Räte verabschiedet. Die Kommission des Erstrats (Ständerat) hat mit ihren Beratungen im Oktober 2005 begonnen. Die definitive Verabschiedung der Vorlage in den eidg. Räten ist in der Wintersession 2006 vorgesehen, worauf die Vorlage dem fakultativen Referendum unterstehen wird. Mit einer weiteren NFA-Botschaft werden den eidg. Räten im Herbst 2006 Anträge zur definitiven Festlegung der Summen der Finanzausgleichsgefässe unterbreitet. Diese Vorlage wird bis Sommer 2007 in den eidg. Räten verabschiedet werden.

Auch auf kantonaler Ebene sind die Arbeiten rechtzeitig an die Hand zu nehmen, dass eine geordnete Umsetzung der zum Teil tief greifenden Änderungen auf den 1. Januar 2008 möglich ist. Betroffen auf kantonaler Ebene sind verschiedene Erlasse (evtl. Kantonsverfassung, Gesetze, Verordnungen, Reglemente). Sie sind u.a. bezüglich Aufgabenzuteilung anzupassen, es sind Verfahrensabläufe umzustellen, Finanzströme neu zu regeln, Budgetanpassungen vorzunehmen und Übergangsprobleme zu lösen. Zudem ist der innerkantonale Finanzausgleich neu auszugestalten. Dabei gilt es zu beachten, dass der neue Finanz- und Lastenausgleich in doppelter Hinsicht anpassungsfähig sein muss:

- bezüglich neuer Entwicklungen in den Gemeinden und
- kommender Steuerreformen.

## 1.2. Ausgangslage in Uri

Die besonderen Voraussetzungen für die NFA-Umsetzung in Uri lassen sich folgendermassen charakterisieren:

- a) Ausgeprägte Kleinheit: Uri ist mit 36'000 Einwohnern ein sehr kleiner Kanton. Er stellt 5 Promille der Schweizer Bevölkerung dar (kleiner sind nur OW mit 32'000 Einwohnern und AI mit 15'000 Einwohnern). Zwar kann Kleinheit Bürgernähe sowie Flexibilität bedeuten, umgekehrt aber auch teurere Leistungen pro Kopf.
- b) Hohe Organisationsdichte:
  - Uri hat 20 Gemeinden mit entsprechenden Gremien und ihren Besetzungen (OW hat 7 Gemeinden, NW hat 11, AI deren 6). Von den 20 Gemeinden sind 10 sehr kleine Gemeinden, d.h. sie weisen weniger als 1'000 Einwohner auf.
  - Zusätzlich bestehen zwei Korporationen als selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit entsprechenden Gremien und eigener Vermögensverwaltung. Als vierte Art von Gemeinden gemäss Kantonsverfassung bestehen die Korporationsbürgergemeinden (Allmendbürgergemeinden), welche alle in einer Gemeinde ansässigen Korporationsbürger umfassen. Die Korporationen fungieren als grösste Grundbesitzer im Kanton. Beide erhalten, je nach der Rechtsordnung, Konzessionserträge aus Wasser und Kies.
- c) Geringes Ressourcenpotenzial: Uri ist gemäss Ressourcenindex 2002 der fünftschwächste Kanton (schwächer sind nur JU, VS, FR und OW).

- d) Hohe Steuerbelastung: Gegenüber den Nachbarkantonen SZ, NW und ZG ist die steuerliche Belastung in Uri markant höher. Gemäss Steuerbelastungsindex 2004 hat Uri gesamthaft die 2. höchste Steuerbelastung aller Schweizer Kantone. Der Regierungsrat hat seine Absichten zur Verbesserung dieser Situation im Regierungsprogramm und in der Steuerstrategie vom November 2005 bekanntgegeben. Der Landrat hat darüber in der Dezembersession 2005 beraten.
- e) Geschwächter Kanton: In den letzten Jahren ist der Kanton Uri infolge der Wirtschafts- und Finanzprobleme (Abbau von Bundesarbeitsplätzen, Sparprogramme des Bundes, weniger Verständnis für Bergkantone beim Bund) schwächer geworden. Die finanzielle Situation des Kantons hat dadurch stark gelitten, sie hat sich allerdings infolge Goldreservenanteil und schwächerer Finanzkraft wieder deutlich verbessert. Allerdings hat der Bundesrat im Dezember 2005 entschieden, zu den Unwetterschäden des Jahres 2005 keine Sondervorlage zuhanden der eidgenössischen Räte auszuarbeiten. Dieser Entscheid trifft den Kanton Uri mit einer unvorhersehbaren Belastung von ca. Fr. 10 Mio. hart. Die finanzielle Situation der Gemeinden präsentiert sich sehr unterschiedlich.

Fazit: Wenn Uri seine Selbstständigkeit langfristig sichern will, muss der Kanton als handlungsfähige und effiziente Einheit auftreten können. Es gilt zu beweisen, dass auch ein kleiner Kanton seine Aufgaben gut erledigen kann. Im Hinblick auf die NFA-Umsetzung kann daraus gefolgert werden, dass Uri hier eine Chance nutzen muss, die sich in dieser Form nicht so schnell wiederholen dürfte.

### 1.3. Ziele

Der Regierungsrat will in Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm 2004 - 2008, Ziffer 5.2.3, mit der Umsetzung folgende Ziele erreichen:

- a) die infolge Änderung des Bundesrechtes notwendigen Änderungen von Rechtserlassen vornehmen (MUSS-Bereich)
- b) die NFA-Umsetzung für weitere wichtige Reformen nutzen (SOLL-Bereich)
- c) die Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden optimieren
- d) höhere Wirksamkeit in der Aufgabenerfüllung erreichen
- e) die Leistungen der öffentlichen Hand günstiger anbieten
- f) ein möglichst geringes Gefälle zwischen finanzschwachen und -starken Gemeinden gewährleisten
- g) die Umsetzung finanzhaushaltsneutral (Kanton versus alle Gemeinden insgesamt) gestalten
- h) die Handlungsfähigkeit des Kantons und der Gemeinden erhöhen.

Zur Erreichung dieser Ziele ist das NFA-Modell Bund-Kantone möglichst getreu und für Uri passend auf das System Kanton-Gemeinden anzuwenden.

Kein Ziel der vorliegenden NFA-Umsetzung ist eine Gebietsreform im Kanton. Allerdings sollen wo möglich und sinnvoll entsprechende künftige Anreize ins Auge gefasst werden. Zumindest soll die Zusammenarbeit der Gemeinden im Interesse der Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung gefördert werden.

#### 1.4. Rahmenbedingungen

Der Regierungsrat hat die Rahmenbedingungen für das Projekt festgelegt. Es sind die folgenden:

1. Die Kleinheit des Kantons im schweizerischen Vergleich ist zu berücksichtigen. Demnach ist, wo zweckmässig, die Kantonalisierung von Aufgaben zu favorisieren und die Zusammenarbeit von Gemeinden zu fördern.
2. Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz ist situationsgerecht anzuwenden: Das Gemeinwesen, in welchem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten (wer den Nutzen hat, bezahlt bzw. wer bezahlt, befiehlt). Das heisst auch, dass ein Kantonsbeitragssatz nicht so hoch sein darf, dass die Finanzsensibilität und damit -verantwortung der Gemeinden oder Dritten behindert wird. Das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, kann über diese Leistungen bestimmen (wer zahlt, befiehlt). Mit andern Worten sind die Ausgaben- und Aufgabenkompetenzen in Übereinstimmung zu bringen.
3. Die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist, soweit sinnvoll, am Subsidiaritätsprinzip auszurichten. (Dem Grundsatz der Subsidiarität liegt die Idee zu Grunde, dass der Kanton nicht Aufgaben an sich ziehen soll, für die es keinen zwingenden Grund zur kantonsweiten Vereinheitlichung gibt). Demzufolge soll der Kanton Aufgaben übernehmen, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung bedürfen, oder deren Konkretisierung zur Erzielung wesentlicher Effizienzgewinne führt.
4. Aufgabenentflechtung statt gemeinsame Verantwortung ist anzustreben. Die Aufgabenneuzuteilung hat primär den Aspekt der effizienten Aufgabenerfüllung zu beachten. Damit die Gemeinden die von der Subsidiarität geforderte Eigenverantwortung aber auch wahrnehmen können, ist ihre Eigenfinanzierungskraft aufrechtzuerhalten und jene einiger Gemeinden zu stärken.
5. Das Projekt ist haushaltneutral, sowohl für den Kanton wie die Gemeinden insgesamt, umzusetzen. Die neue Steuerstrategie kann dieses Ziel jedoch zugunsten der Gemeinden verändern, je nach deren Ausgestaltung.

Im Rahmen der innerkantonalen Umsetzung der NFA sollen weder der Kanton noch die Gesamtheit der Gemeinden zusätzliche Lasten zu tragen haben. Die Umsetzung wird zwar zu Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden führen. Allfällige Saldi zu Ungunsten entweder des Kantons oder der Gesamtheit der Gemeinden sind auszugleichen. Eine so genannte "Globalbilanz" wird es erlauben, die geeigneten Kompensationsmassnahmen zu bestimmen.

Politisch bedeutungsvoll sind zudem nicht nur die Verschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden, sondern auch jene zwischen den einzelnen Gemeinden. Mit einer Reform des ernerischen Finanzausgleichs sind die Differenzen für die einzelnen Gemeinden auf ein annehmbares Mass zu reduzieren.

6. Mit der NFA Umsetzung ist keine Gebietsreform verbunden.

#### 1.5. Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV)

Die IRV bildet die Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Neben der Aufgabenentflechtung, den neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kanton und dem Finanzausgleich im engeren Sinne, bestehend aus dem Ressourcen- und

dem Lastenausgleich, stellt die IRV den vierten Pfeiler des Gesamtpakets NFA dar. Es geht dabei um die Zusammenarbeit in den neun, im neuen Artikel 48a der Bundesverfassung (BV) ausdrücklich erwähnten Aufgabenbereichen, in denen das eidgenössische Parlament die Kantone zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichten kann. Dies sind:

- Institution zur Eingliederung und Betreuung Behinderter
- Spitzenmedizin und Spezialkliniken
- Kantonale Universitäten
- Fachhochschulen
- Straf- und Massnahmenvollzug
- Agglomerationsverkehr
- Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
- Abfallbewirtschaftung
- Abwasserreinigung

Die interkantonale Zusammenarbeit ist insbesondere in der Zentralschweiz schon heute stark ausgebaut (z.B. Laboratorium der Urkantone, Psychiatrische Klinik Oberwil, FHZ/PHZ). Deshalb dürfte der unmittelbare Anpassungsbedarf diesbezüglich für unseren Kanton eher gering sein.

Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich bildet die Interkantonale Rahmenvereinbarung (IRV). Es ist vorgesehen, dass das innerkantonale Ratifikationsverfahren so rechtzeitig in die Wege geleitet wird, dass die IRV bei Einführung der NFA von mindestens 18 Kantonen ratifiziert sein wird und somit in Kraft gesetzt werden kann.

Mit der Stärkung der interkantonalen Zusammenarbeit verfolgt die NFA drei Hauptziele: Erstens entsprechen die heutigen Kantonsgrenzen nur noch bedingt den tatsächlichen Lebensräumen. Die politisch-administrativen Entscheidungsstrukturen decken sich nicht mehr mit den sozioökonomischen Lebensräumen. Damit wird einerseits gegen das fiskalische Äquivalenzprinzip verstossen (da Entscheidungsträger, Finanzierer und Nutzniesser nicht übereinstimmen), andererseits wird die optimale Bereitstellung öffentlicher Güter und Dienstleistungen erschwert. Da eine umfassende Gebietsreform nicht zur Diskussion steht, soll dieser Entwicklung mittels einer intensivierten interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich begegnet werden.

Zweitens soll die Stärkung der horizontalen Zusammenarbeit (d.h. zwischen den Kantonen) die Tendenz zur Zentralisierung der Aufgabenerfüllung beim Bund brechen. Unter dem Aspekt des Subsidiaritätsprinzips sollen kantonale Aufgaben, welche die Möglichkeiten eines Kantons übersteigen, regional wahrgenommen werden. Denn die interkantonale Erfüllung ermöglicht im Vergleich mit einer beim Bund zentralisierten Aufgabenerfüllung eine bessere Berücksichtigung der lokalen und regionalen Bedürfnisse der Bevölkerung.

Drittens sollen die Möglichkeiten der interkantonalen Zusammenarbeit genutzt werden, um die Effizienz der Aufgabenerfüllung dank der Ausnützung von Grössenvorteilen zu verbessern.

Die Bedeutung der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich für das Gesamtprojekt NFA wird dadurch unterstrichen, dass der Bundesrat bei der Inkraftsetzung der NFA den Stand der Umsetzung der interkantonalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen hat (Art. 24 Abs. 3 FiLaG). Diese Bestimmung wurde in den Diskussionen stets dahingehend ausgelegt, dass zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der NFA die IRV von einer Mehrheit der Kantone ratifiziert sein muss.

Die Rahmenvereinbarung selbst führt jedoch noch zu keiner interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Sie regelt nur deren Grundsätze und Verfahren. Damit die Kantone tatsächlich zusammenarbeiten, haben sie aufgabenspezifische Verträge abzuschliessen. In diesen einzelnen Verträgen sind gestützt auf die Grundlagen der IRV die Einzelheiten der Zusammenarbeit zu regeln. So etwa die konkrete Höhe der Ausgleichszahlungen oder die Mitwirkungsrechte der Vertragspartner. Kommt es mangels

Konsens der Kantone zu keinem Zusammenarbeitsvertrag, kommt nicht etwa die IRV ersatzweise zum Tragen. Es findet dann entweder gar keine Zusammenarbeit statt, oder die interessierten Kantone können das mit der NFA neu geschaffene Institut der Beitrittsverpflichtung anrufen.

## **1.6. NFA-Umsetzung in Uri (NFAUR)**

Für die detaillierten Umsetzungsarbeiten hat die Finanzdirektion am 5. April 2005 ein Konzept ausgearbeitet, das vom Regierungsrat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Dieses Konzept ist für die NFA-Umsetzung in Uri massgebend; es ist bei den Umsetzungsarbeiten als Richtschnur heranzuziehen. Das Konzept sieht folgende Einzelheiten vor:

- a) Optimierung der Aufgabenteilung
  - Instrument 1: Entflechtung der Aufgaben und deren Finanzierung
  - Instrument 2: zweckmässigere Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben von Kanton und Gemeinden
  - Instrument 3: verstärkte Zusammenarbeit unter den Gemeinden
  
- b) Anpassung der Finanzierungsmechanismen
  - Instrument 4: Ressourcenausgleich
  - Instrument 5: Lastenausgleich
  - Instrument 6: Zentrumsleistungen

Diese Instrumente können zusammengefasst wie folgt umschrieben werden:

### 1.6.1. Instrument 1: Entflechtung der Aufgaben und deren Finanzierung

Zahlreiche Staatsaufgaben werden heute von Kanton und Gemeinden gemeinsam erfüllt. Die Umsetzung will die Aufgaben entflechten und die Verantwortlichkeiten zweckmässiger und klarer regeln. Wo möglich und sinnvoll, soll für eine Aufgabe nur noch eine Ebene zuständig sein: entweder der Kanton oder die Gemeinden. Die Aufgaben werden entflochten und damit zusammenhängend auch deren Finanzierung. Die Zuweisung der Aufgaben an den Kanton oder an die Gemeinden soll primär nach sachlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden.

### 1.6.2. Instrument 2: zweckmässigere Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben

Soll eine Aufgabe trotz einer materiellen Einflussnahme des Kantons gemeindebezogen unterschiedlich gelöst werden, dann müssen sich Kanton und Gemeinden weiterhin in die Zuständigkeit teilen, und die Aufgabe bleibt eine so genannte "Verbundaufgabe". Zu deren Regelung stehen grundsätzlich zwei Wege offen: detaillierte Vorschriften wie bisher (oder ähnlich) oder Programmvereinbarungen (auch Leistungsaufträge genannt).

### 1.6.3. Instrument 3: verstärkte Zusammenarbeit unter den Gemeinden

Wo sinnvoll, sollen die Gemeinden verstärkt zusammenarbeiten. Dies soll ihnen Effizienzgewinne bringen. Ausserdem sollen dadurch Leistungen, die einzelne Gemeinden für andere erbringen, entsprechend abgegolten werden.

Mit der IRV verpflichtet sich der Kanton Uri, die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis zu beachten.

Der Grundsatz der Subsidiarität stellt die staatspolitische Maxime dar, staatliche Aufgaben jener Ebene zuzuteilen, die sie am besten zu erfüllen vermag. Schon die Bundesverfassung verlangt die Berücksichtigung der Subsidiarität auf allen staatlichen Ebenen (Art. 5a BV); die IRV führt somit keinen neuen Grundsatz ein. Den Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz stellt die Bundesverfassung dagegen nur für das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen auf (Art. 43a Abs. 2 und 3 BV), weshalb die IRV hier zu einer Ausdehnung der Anwendung des Grundsatzes führt. Die innerkantonale Umsetzung der fiskalischen Äquivalenz bedeutet, dass - wenn der Nutzen einer staatlichen Leistung nicht auf dem ganzen Gebiet eines Kantons anfällt, sondern bloss in einer oder mehreren Gemeinden - dann sollen diese Gemeinden auch für den Entscheid und die Finanzierung aufkommen. Umgekehrt sollen Leistungen, deren Nutzen breit über das Gebiet des Kantons streut, vom Kanton geregelt und gegebenenfalls auch vollzogen werden (BBl 2002 2459). Die sinngemässe Beachtung dieser Grundsätze erlaubt es den Kantonen, bei der Umsetzung ihren unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

#### 1.6.4. Instrument 4: der Ressourcenausgleich

Vorgesehen ist ein System ähnlich jenem zwischen Bund und Kantonen gemäss NFA. Der Ressourcenausgleich soll einen wirksamen Ausgleich zwischen reicheren und ärmeren Gemeinden bringen. Jede Gemeinde soll über ein Mindestmass an eigenen Mitteln verfügen. Dazu müssten die ressourcenschwachen Gemeinden vom Kanton (und evtl. später auch von den ressourcenstarken Gemeinden) finanzielle Mittel erhalten. Dieser "Ressourcenausgleich" ist politisch steuerbar. Die Einführung dieses Instruments bringt notwendigerweise eine grundlegende Änderung des heutigen Finanzausgleichs mit sich. Bis zur grundlegenden Revision des Steuerrechts (progressive Gemeindesteuersätze) bedingt dies eine Form des Ressourcenausgleichs, bei welcher auf eine horizontale Mitfinanzierung verzichtet wird.

#### 1.6.5. Instrument 5: der Lastenausgleich

Die Gebirgs- sowie die Zentrumsgemeinden tragen spezielle Lasten. Diese übermässigen und weitgehend nicht beeinflussbaren Sonderbelastungen sollen mit dem Lastenausgleich ausgeglichen werden. Heute sind vielfältige Lastenausgleichselemente in den einzelnen Subventionen des Kantons an die Gemeinden eingebaut. Diese sollen im Sinne einer transparenteren Regelung und im Sinne einer Stärkung der fiskalischen Äquivalenz (Ausmerzung von Fehlanreizen) eliminiert werden. Beim NFA des Bundes wird diesen Sonderbelastungen mit dem GLA und dem SLA Rechnung getragen. Im NFAUR sind ebenfalls auf die Gegebenheiten des Kantons angepasste Gefässe vorzusehen.

#### 1.6.6. Instrument 6: Zentrumsleistungen

Die Zentrumsgemeinden erbringen teilweise Leistungen, die auch von den übrigen Gemeinden in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich könnte die Abgeltung dieser Leistungen mit interkommunalen Vereinbarungen geregelt werden. Erfahrungsgemäss ist der Abschluss derartiger Verträge sehr aufwendig und, im Hinblick auf die Einführung der NFA, zeitkritisch. Es wird deshalb angestrebt, die Lösung dieser Problematik im neuen Finanz- und Lastenausgleichssystem zu integrieren, soweit sie nicht der Spezialgesetzgebung (z.B. KUG) vorbehalten ist.

## 2. Umfang des Projektes (MUSS - SOLL)

Bei der Umsetzung wird unterschieden zwischen Erlassen,

- die in Folge der NFA-Umsetzung zwingend angepasst werden müssen (MUSS-Bereich)
- die anlässlich dieser Gelegenheit sinnvollerweise angepasst werden sollen (SOLL-Bereich). Dazu zählen einerseits Vorhaben aus kantonaler Sicht, andererseits Massnahmen, die Gemeinden und evtl. Korporationen betreffen, die sich aus EPUR04 im Einverständnis mit den Betroffenen ergeben.

Am 13. Dezember 2005 hat der Regierungsrat die SOLL-Bereiche festgelegt, welche ebenfalls bei der NFA-Umsetzung zu berücksichtigen sind. Nach Abschluss der Konsultationsphase wird sich der Regierungsrat mit diesem Thema nochmals befassen.

### 3. Zum neuen Finanz- und Lastenausgleich

#### 3.1. NFA (Bund / Kantone)

##### 3.1.1. Übersicht

Das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) bildet die Grundlage. Das Gesetz regelt gemäss Artikel 1:

- a. den Ressourcenausgleich durch die ressourcenstarken Kantone und durch den Bund zu Gunsten der ressourcenschwachen Kantone;
- b. den geografisch-topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich durch den Bund;
- c. die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Der Härteausgleich, bei dem es sich nicht um ein dauerhaftes Instrument handelt, wird als Übergangsbestimmung im Artikel 19 geregelt.

Die NFA beruht im Wesentlichen auf vier Pfeilern, die sich gegenseitig bedingen und ergänzen. Es sind dies:

1. Aufgabenentflechtung
2. Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kanton
3. Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (siehe auch IRV)
4. Finanzausgleich, bestehend aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich

Der Finanzausgleich zwischen den Kantonen unterscheidet neu zwischen einem Ressourcen- und einem Lastenausgleich. Damit wird der Ausgleich transparenter, gezielter und effektiver. Der Ausgleich zwischen den ressourcenstarken und den ressourcenschwachen Kantonen wird gegenüber dem heute geltenden System ausgebaut. Neben den ressourcenstarken Kantonen beteiligt sich an dessen Finanzierung neu auch der Bund. Er stellt eine genügende Mittelausstattung aller Kantone sicher. Das heute undurchsichtige, komplizierte und nur für wenige Spezialisten durchschaubare System wird durch einen transparenten, politisch steuerbaren und nachvollziehbaren Finanzausgleich ersetzt. Der Ressourcenindex, der die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone misst, ist in seiner Konzeption nicht manipulierbar und verzichtet, im Gegensatz zum heute geltenden Finanzkraftindex, bewusst auf die Berücksichtigung von Lastenelementen. Damit sollen in Zukunft Fehlanreize und Zielkonflikte vermieden werden. Übermässige und unbeeinflussbare Lasten der Kantone, die ihnen auf Grund geografisch-topografischer Gegebenheit oder ihrer spezifischen Bevölkerungsstruktur erwachsen, sollen vom Bund mittels eines entsprechenden Lastenausgleichs gezielt ausgeglichen werden.

Um den Übergang vom alten zum neuen Ausgleichssystem abzufedern, ist ein Härteausgleich vorgesehen. Dieser wird zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Kantonen finanziert und ist als Übergangshilfe konzipiert. Zahlungen aus dem Härteausgleich werden gezielt nur an ressourcenschwache Kantone ausgerichtet. Die Weiterführung des Härteausgleichs ist alle vier Jahre auf Grund eines Wirkungsberichtes grundsätzlich zu überprüfen.

Die so genannte Globalbilanz gibt Aufschluss über die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der Reform auf den Bund und die einzelnen Kantone. Sie verzichtet jedoch auf eine Quantifizierung der zu erwartenden Effizienz- und Effektivitätsgewinne. Es steht fest, dass die NFA dank des Härteausgleichs sämtliche ressourcenschwachen Kantone zu Gewinnern machen wird. Im Vergleich zum heutigen Finanzausgleich bewirkt das neue Ausgleichssystem zudem eine deutlich grössere Annäherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone.

Durch die Aufgabenentflechtung vergrössern sich die Handlungsspielräume von Bund und Kantonen. Grössere Handlungsspielräume wiederum ermöglichen die gewünschten Effi-

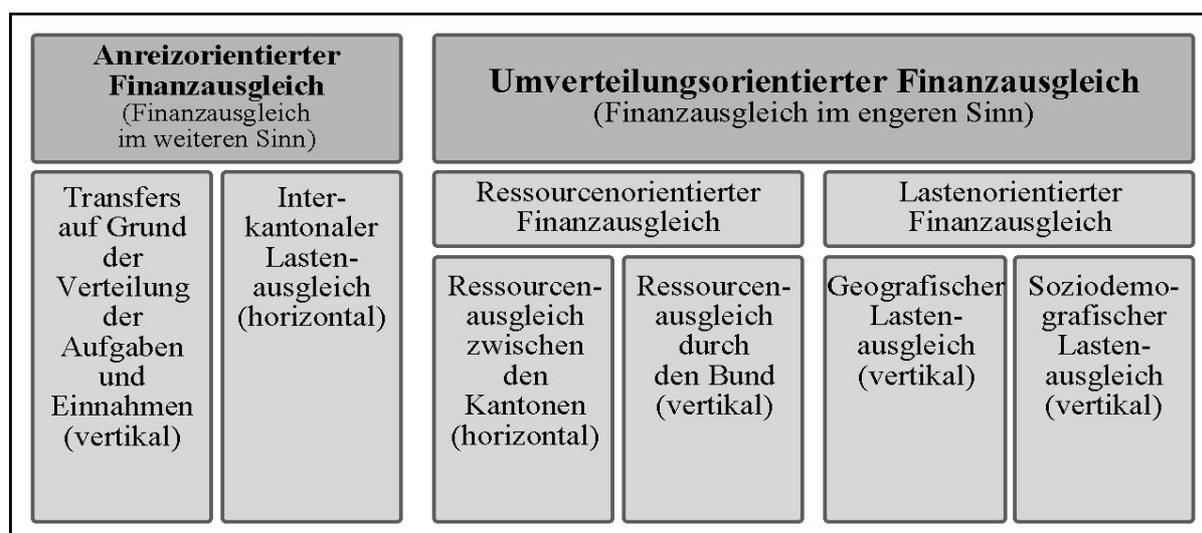
ziengewinne. Durch die Aufgabenentflechtung erfolgt auch die gewünschte Umwandlung von zweckgebundenen bzw. auflagenabhängigen in nicht zweckgebundene Transfers, wodurch sich die Handlungsspielräume der Kantone nochmals vergrössern werden. Bei den ressourcenschwachen Kantonen übersteigt der Zuwachs an nicht zweckgebundenen Mitteln das Ausmass der zusätzlich zu übernehmenden Aufgaben bei weitem, sodass ein zusätzliches Potenzial zur Reduktion ihrer in der Regel überdurchschnittlichen Steuerbelastung geschaffen werden kann.

Nach Einführung der NFA werden deren Instrumente alle vier Jahre auf ihre Effizienz und Wirkung hin evaluiert werden. Gestützt auf diese Wirkungsberichte wird das eidgenössische Parlament jeweils zu beurteilen haben, ob eine Anpassung der Eckwerte des Finanzausgleichs angezeigt ist.

Das neue Finanzausgleichssystem wird seine Wirkung dann optimal entfalten können, wenn seine Instrumente integral umgesetzt werden. Ein Herausbrechen einzelner Bausteine würde seine Wirksamkeit wesentlich schmälern oder verunmöglichen und die erwünschte und dringend notwendige Modernisierung des Föderalismus gefährden.

### 3.1.2. Elemente des Finanzausgleichs im Rahmen der NFA

Abbildung 1



Der Finanzausgleich im weiteren Sinn schliesst alle zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen horizontalen und vertikalen Transfers ein, die mit der Aufgaben- und Einnahmenverteilung zusammenhängen. Er umfasst in der NFA alle vertikalen zweckgebundenen Transfers auf Grund der Verteilung der Aufgaben und Einnahmen zwischen Bund und Kantonen, sowie den horizontalen interkantonalen Lastenausgleich (als Entgelt für die Benützung auswärtiger Infrastrukturen). Der Finanzausgleich im engeren Sinn umfasst nur diejenigen Transfers, welche der Umverteilung zwischen den Kantonen und der Abgeltung von übermässigen strukturellen Lasten zwischen Bund und Kantonen dienen.

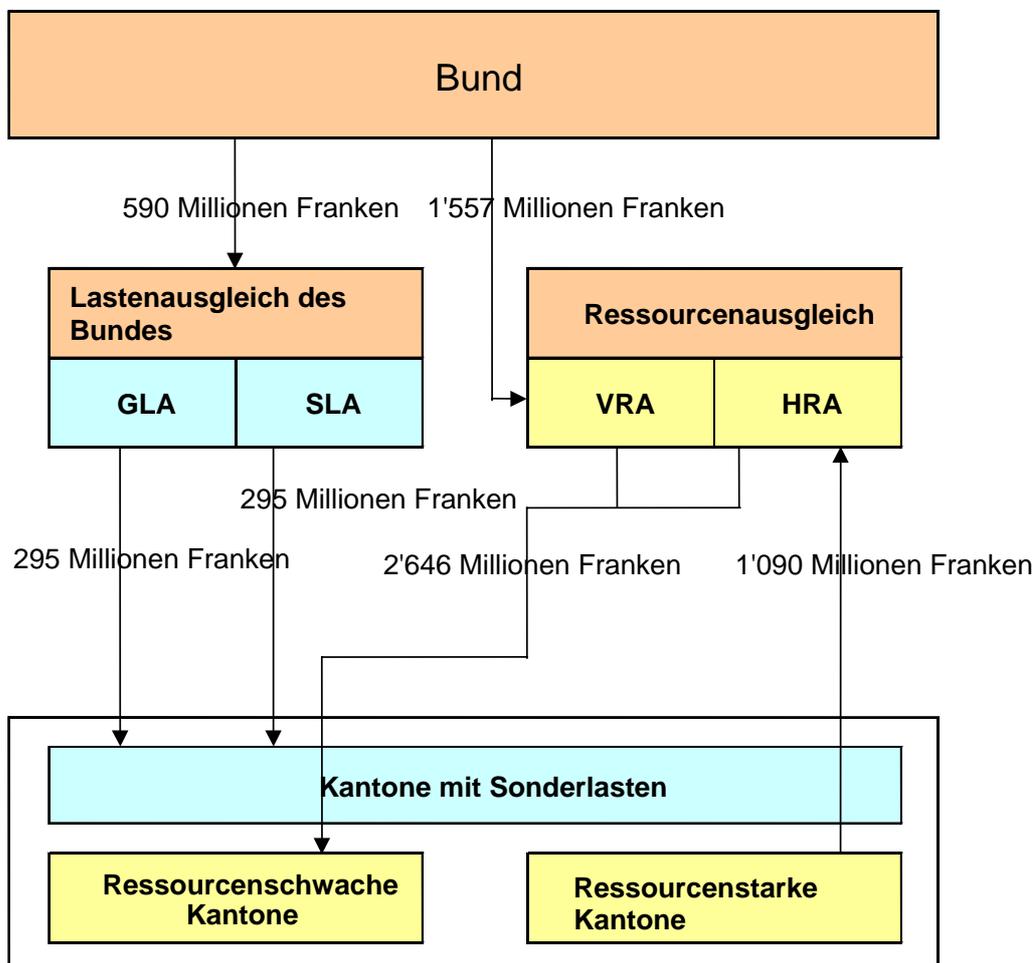
Der "Finanzausgleich im engeren Sinn" kennt einen "ressourcenorientierten Finanzausgleich" und einen "lastenorientierten Finanzausgleich". Der ressourcenorientierte Finanzausgleich erfolgt in der NFA nicht zweckgebunden, horizontal zwischen den Kantonen und vertikal durch den Bund. Mit dem ressourcenorientierten Finanzausgleich sollen die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone verringert werden. Der lastenorientierte Finanzausgleich erfolgt in der NFA durch zwei vertikale ebenfalls nicht zweckgebunden Belastungsausgleiche: dem geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) und dem soziodemografischen Lastenausgleich (SLA). Mit dem lastenorientierten Finanzaus-

gleich sollen übermässige strukturelle Lasten abgegolten werden, welche sich auf Grund der Berggebiets- und Zentrumsfrage ergeben.

### 3.1.3. Das neue Ausgleichssystem der NFA

Abbildung 2

Ausgleichsbeiträge = Modellrechnung für die Jahre 2001/2002  
(d.h. die Beiträge werden sich künftig ändern)



GLA = Geografisch-topografischer Lastenausgleich (Lasten der Höhe, der Steilheit und der feingliedrigen Besiedlung)

SLA = Soziodemografischer Lastenausgleich (übermässige Lasten, die mit der Bevölkerungsstruktur zusammenhängen)

HRA = Horizontaler Ressourcenausgleich (Kanton / Kanton)

VRA = Vertikaler Ressourcenausgleich (Bund / Kanton)

Im Vergleich zum heute geltenden Finanzausgleich werden im neuen Ausgleichssystem zwei zentrale Trennungen vorgenommen. Zum einen werden der Ressourcen- und der Lastenausgleich des Bundes von den anreizorientierten Instrumenten, den zweckgebundenen Grundbeiträgen im Rahmen des Subventionswesens, getrennt. Zum anderen wird auch innerhalb des Ausgleichssystems klar zwischen dem Ausgleich der Ressourcen und dem Ausgleich von Lasten unterschieden. Dadurch werden Transparenz und Wirksamkeit verbessert. Der NFA führt zu einer Abnahme von finanzkraftgesteuerten Bundesbeiträgen und Bundeszahlungen an die Kantone. Eine weitere zentrale Verbesserung gegenüber dem heute geltenden Finanzausgleich besteht darin, dass das neue Ausgleichssystem politisch steuerbar ist. In Zukunft wird das eidgenössische Parlament sowohl die Dotierung des vertikalen und des horizontalen Ressourcenausgleichs als auch diejenige des geografisch-topografischen und des soziodemografischen Lastenausgleichs festlegen können. Als

Rechtsform ist der Bundesbeschluss vorgesehen. Es ist vorgesehen, dass dies alle vier Jahre basierend auf einem detaillierten Wirkungsbericht geschehen soll.

#### 3.1.4. Der Ressourcenausgleich

Der neue Ressourcenindex wird den Finanzkraftindex des heute geltenden Finanzausgleichs ablösen. Der Ressourcenindex soll das Ressourcenpotenzial der Kantone wiedergeben. Im Gegensatz zum heutigen Finanzkraftindex soll der Ressourcenindex keine Lastenelemente und nicht mehr die effektive Ausschöpfung des Steuersubstrats durch die Kantone mehr enthalten. Die benötigten statistischen Grundlagen müssen jährlich erhoben werden, sodass der Ressourcenindex ebenfalls jährlich aktualisiert werden kann. Die Indexwerte müssen für jeden Kanton nachvollziehbar sein. Der neue Ressourcenindex stützt sich auf die Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG) ab, d.h. das steuerbare Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie die Gewinne der juristischen Personen werden zu einer Masszahl zusammengefasst. Die Summe dieser Grössen kann somit als Steuerpotenzial eines Kantons bezeichnet werden. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass dieser Wert nicht von der kantonalen Besteuerungspolitik beeinflusst werden kann.

Die ASG umfasst folgende drei Hauptelemente:

1. Die Einkommen der natürlichen Personen
2. Das Vermögen der natürlichen Personen  
Dieses umfasst ebenfalls das Kapital der juristischen Personen – alle juristischen Personen gehören im Endeffekt natürlichen Personen, sodass dieses nicht noch zusätzlich erfasst werden muss.
3. Die Gewinne der juristischen Personen

Die Eidg. Steuerverwaltung wurde beauftragt, bis Mai 2006 die entsprechenden statistischen Grundlagen zu erarbeiten, sodass die benötigten Daten bei der Einführung der NFA zur Verfügung stehen.

Der Ressourcenindex stellt das Kernelement der NFA dar. Basierend auf den Ergebnissen des Ressourcenindex werden die Kantone zunächst in zwei Kategorien eingeteilt. Entscheidend ist dabei, ob die Kantone einen Indexstand ober- oder unterhalb des gesamtschweizerischen Mittels von 100 Indexpunkten aufweisen. Kantone mit einem Indexstand von weniger als 100 Punkten werden als ressourcenschwache Kantone bezeichnet. Diese Kantone (Empfängerkantone) erhalten Finanzmittel aus dem Ressourcenausgleich. Die Kantone mit einem Ressourcenindex von über 100 Punkten bezahlen an den Ressourcenausgleich.

Der Ressourcenausgleich soll als politisch steuerbares Instrument ausgestaltet werden. So werden in Zukunft die eidgenössischen Räte alle vier Jahre anhand eines Wirkungsberichts mit einem Bundesbeschluss sowohl die Höhe der Bundesleistung als auch die Höhe des Beitrags der ressourcenstarken Kantone neu festlegen können.

Mit der Umstellung des Finanzausgleichs beim Bund ergeben sich folgende weitere Konsequenzen:

- Bei der direkten Bundessteuer:  
Gegenwärtig erhalten die Kantone insgesamt 30 Prozent der Erträge aus der direkten Bundessteuer. 17 Prozent der Erträge werden heute gemäss dem Steueraufkommen und 13 Prozent der Erträge auf Grund der Finanzkraft unter den Kantonen verteilt. Neu wird die Verteilung der verbleibenden 17 Prozent ausschliesslich gemäss dem Aufkommen erfolgen.
- Bei den Mineralölsteuererträgen:  
Der Verteilschlüssel wird grundsätzlich neu gestaltet. Das Kriterium der kantonalen Finanzkraft wird bei der Verteilung der Mineralölsteuererträge fallen gelassen, während

- die allgemeinen Beiträge neu auf Grund von strukturellen Indikatoren und einer Komponente "überproportionale Strassenlasten" bemessen werden sollen.
- Bei den Verrechnungssteuererträgen:  
Neu soll die Verteilung des Kantonsanteils ausschliesslich nach der Bevölkerungsgrösse erfolgen (bisher 50% gemäss der Bevölkerungsgrösse, 50% Finanzkraft der Kantone).
  - Bei den Gewinnen der Schweizerischen Nationalbank (SNB):  
Neu soll der Anteil der Kantone am Reingewinn der SNB nur noch gemäss der Bevölkerung verteilt werden (bisher fünf Achtel gemäss Bevölkerung, drei Achtel unter Berücksichtigung der Finanzkraft).

### 3.1.5. Der Lastenausgleich

Mit dem Lastenausgleich des Bundes sollen, strikt getrennt vom Ressourcenausgleich, strukturell bedingte übermässige und von den Kantonen weitgehend unbeeinflussbare Lasten abgegolten werden. Dabei werden zwei Kategorien von strukturellen Lasten berücksichtigt:

- Geografisch-topografische Lasten. Dies sind Lasten, die aus der geografisch-topografischen Lage und der Besiedlungsstruktur eines Kantons resultieren. Sie sollen mit dem geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) abgegolten werden.
- Soziodemografische Lasten. Dies sind Lasten, die sich auf Grund einer spezifischen Bevölkerungsstruktur ergeben. Sie sollen mit dem soziodemografischen Lastenausgleich (SLA) abgegolten werden.

Beide Lastenausgleiche werden durch den Bund finanziert. Die Dotierung der beiden Lastenausgleiche soll durch die eidgenössischen Räte alle vier Jahre mit einem Bundesbeschluss neu festgelegt und angepasst werden.

### 3.1.6. Der Härteausgleich

Ein derart umfassender Systemwechsel, wie ihn die NFA mit sich bringt, kann nicht durchgeführt werden, ohne dass es zu teilweise erheblichen Veränderungen der Finanzflüsse sowohl zwischen Bund und Kantonen als auch zwischen den Kantonen selbst kommt. Diese lassen sich vor allem mit dem Wechsel vom Finanzkraftindex zum neuen Ressourcenindex als der zentralen Steuerungsgrösse des Ausgleichssystems erklären. Je nachdem kann es durch diesen Wechsel zu einer Konstellation kommen, dass einzelne ressourcenschwache Kantone, die durch den heute geltenden Ausgleich bevorteilt werden, neu weniger Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten. Für diese Kantone kann die Einbusse eine erhebliche Belastung darstellen.

Der Bundesrat ist gemeinsam mit den Kantonen zum Schluss gekommen, dass der Übergang vom heute geltenden zum neuen System deshalb durch einen Härteausgleich abzufedern ist. Der Härteausgleich kann als staatspolitischer Preis der NFA oder auch als Investition eines Teils der Effizienzgewinne in die Akzeptanz bezeichnet werden.

Vom Härteausgleich werden nur ressourcenschwache Kantone profitieren. Die Höhe der Ausgleichszahlungen hängt davon ab, wie ressourcenschwach die betreffenden Kantone eingestuft werden. Finanziert wird der Härteausgleich zu zwei Dritteln durch den Bund und zu einem Drittel durch die Kantone, wobei sich die Finanzierungsanteile der einzelnen Kantone an den jeweiligen Bevölkerungsgrössen ausrichten.

Der Härteausgleich ist als eine Übergangshilfe konzipiert. Als solche weist er gleich in mehrfacher Hinsicht eine funktionale Befristung bzw. Beschränkung auf. So ist nach Inkraftset-

zung der NFA keine weitere Erhöhung der Ausgleichssumme vorgesehen. Nach jeweils vier Jahren soll von den eidgenössischen Räten anhand eines Wirkungsberichtes überprüft werden, ob der Härteausgleich auch für eine weitere Vierjahresperiode weitergeführt werden soll. Kantone, deren Ressourcenindex im Laufe der Zeit das schweizerische Mittel von 100 Indexpunkten überstiegen hat, verlieren definitiv ihren Anspruch auf Zahlungen aus dem Härteausgleich. Kantone, die erst nach dem Inkrafttreten der NFA unter den Grenzwert von 100 Indexpunkten fallen, werden nicht in den Kreis der Empfänger aufgenommen, da ja lediglich der Übergang vom alten zum neuen System abgefedert werden soll. Die Zahl der Kantone, die Zahlungen aus dem Härteausgleich erhalten, dürfte daher mit der Zeit kleiner werden.

Durch diese Regelungen soll erreicht werden, dass der Härteausgleich zwar nicht auf eine bestimmte Anzahl Jahre, aber funktional befristet wird. Zum einen dürfte mit der Zeit der Kreis der ausgleichsberechtigten Kantone kleiner werden. Zum anderen wird auch die eingesetzte Ausgleichssumme real abnehmen.

### 3.1.7. Auswirkungen auf die Kantone

Mit der NFA sollen die gesteckten staats- und finanzpolitischen Ziele erreicht werden.

Die finanziellen Auswirkungen der NFA auf Bund und Kantone werden in der Globalbilanz dargestellt. Es wird gezeigt, wie die Unterschiede zwischen den Kantonen in Bezug auf die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Steuerbelastung mit der NFA verkleinert werden können. Den Kantonen eröffnen sich durch die Zunahme der frei verfügbaren Mittel neue Handlungsspielräume.

Die NFA kann nur dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn die kantonalen Finanzausgleichssysteme mit dem neuen System kompatibel sind.

Die NFA stellt die Zusammenarbeit im Bundesstaat auf eine bessere Grundlage. Diese Reform ist dringend notwendig und für unsere Zukunft von grösster Bedeutung. Seit geraumer Zeit sind dem Bund und den Kantonen laufend neue Aufgaben übertragen worden. Dabei wurde es verpasst, die Zuständigkeiten und die Finanzierung dieser Aufgaben klar aufzuteilen. Meistens hat der Bund im Laufe der letzten fünfzig Jahre in etlichen Lebensbereichen eine neue Verantwortung an sich gezogen und anschliessend den Kantonen viele Vollzugsvorschriften gemacht. Um diese Verbundwirtschaft in Gang zu halten, wurden Dutzende von Subventionen ausbezahlt. So sind Doppelspurigkeiten, lange Entscheidungswege und eine Unzahl von Finanzströmen zwischen Bund und Kantonen entstanden, die nicht mehr gesteuert werden können. Mit den Subventionen des Bundes für einzelne Aufgabengebiete wurde ein Finanzausgleich verknüpft, der trotz eines Transfervolumens von 15 Mrd. Franken pro Jahr die erwünschte Wirkung verfehlt: Die finanziellen Disparitäten zwischen den Kantonen haben schleichend zu- und nicht abgenommen. Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Landes sind grösser geworden und haben Forderungen nach einer materiellen Steuerharmonisierung provoziert.

Bund und Kantone sind sich einig, dass die Verbundwirtschaft und der unzureichende Finanzausgleich für die Bevölkerung und für den Wirtschaftsstandort Schweiz mit gravierenden Nachteilen verbunden sind: Das öffentliche Leistungsangebot ist zu wenig bedarfsgerecht, wird über mehrere Entscheidungsinstanzen hinweg unwirtschaftlich erstellt und belastet die Wirtschaft mit unnötigen Kosten in Form von übersetzten Gebühren und Steuern. Kantone mit schwacher Leistungskraft erhalten aus dem Finanzausgleich zu wenig ungebundene Eigenmittel, um sich aus ihrer ungemütlichen Steuerbelastung und aus ihren Strukturproblemen zu befreien. Um mehr Finanzausgleich zu erhalten, müssen heute die schwächeren Kantone zusätzliche Ausgaben tätigen, was ihre Finanzsituation noch zusätzlich einengt. Die NFA weist jetzt den Weg, wie der Föderalismus erneuert und der Finanzausgleich wirkungsvoll umgestaltet werden kann. Bund und Kantone haben die Lösung gemeinsam vorbereitet, was viel Zeit gekostet, aber auch die Bereitschaft gestärkt hat, solidarisch zu handeln.

Nach Einführung der NFA sind alle vier Jahre Wirkungsberichte zu erstellen, die dem Parlament vorzulegen sind. Nach erfolgtem Systemwechsel wird in diesen Wirkungsberichten der Finanzausgleich im engeren Sinn im Vordergrund stehen.

### 3.1.8. Auswirkungen auf den Kanton Uri

Die vier Hauptpfeiler der NFA (Aufgabenentflechtung, neue Zusammenarbeitsformen, Finanzausgleich und interkantonale Zusammenarbeit) sind sorgfältig aufeinander abgestimmt und halten die Reform der bundesstaatlichen Zusammenarbeit im Gleichgewicht. Dieses Gleichgewicht darf nicht gestört werden, damit Bund und Kantone je ihre Stärken optimieren können und damit für die Bevölkerung ein hoher Nutzen erzielt werden kann.

#### 3.1.8.1. Entflechtung der Aufgaben und der Finanzierung

Mit einem ersten Element der Reform wird angestrebt, 29 bisher von Bund und Kantonen gemeinsam getragene und finanzierte Aufgaben ganz oder teilweise zu entflechten. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen sollen wo möglich jener Staatsebene zugeteilt werden, die am besten geeignet ist, die Aufgabe im Dienst der Bevölkerung zu erfüllen. Die Bevölkerung kann dann bedarfsgerechte Leistungen zu einem vernünftigen Preis erwarten, wenn die Kreise der Nutzniesser, der Kosten- und der Entscheidungsträger übereinstimmen (fiskalische Äquivalenz).

Die wichtigsten Neuerungen sind: Der Bund übernimmt zusammen mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Finanzierung der AHV und der individuellen Leistungen der IV und er trägt künftig allein den Betrieb und den Unterhalt der Nationalstrassen. Andererseits besorgen die Kantone künftig ohne Mithilfe des Bundes die Sonderschulen, den Bau und Betrieb der Behinderteneinrichtungen, die Spitex-Hauspflege, die Ergänzungsleistungen für die Heim- und Pflegekosten sowie den ordentlichen Ausbau der Hauptstrassen. Diese Hauptbeispiele der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zeigen, dass der Bund für Aufgabenbereiche mit einer landesweiten Bedeutung voll verantwortlich wird und die Kantone dafür nicht mehr bezahlen müssen, weil sie schon bisher auf die Entscheidungen keinen Einfluss hatten. Im Gegenzug bekommen die Kantone eine geschlossene eigene Kompetenz für ihre Schulen, für die Betreuung der Behinderten und Betagten und für ihr eigenes Strassennetz.

Die Auswirkungen dieser Entflechtung sind:

- Doppelspurigkeiten zwischen Bund und Kantonen werden beseitigt und jede Staatsebene kann sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren;
- Bund und Kantone können ihren eigenen Handlungsspielraum vergrössern und voll verantwortlich, rasch und bedarfsgerecht entscheiden;
- Sich überlagernde Finanztransfers zwischen Bund und Kantonen werden weggeräumt, was eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erleichtert;

Spezifisch für Uri:

- Per Saldo wird der Kanton Uri allein durch die Entflechtung um 16.1 Mio. Franken entlastet; starken Entlastungen für AHV, IV sowie National- und Hauptstrassen steht ein höheres Engagement des Kantons für die Wohnheime/Werkstätten/Tagesstätten, Sonderschulung, Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und im Hochwasserschutz gegenüber;
- Interesse Uris an Arbeitsplätzen der Nationalstrasse.

#### 3.1.8.2. Zweckmässige Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben

Nicht alle Aufgaben können eindeutig dem Bund oder den Kantonen zugeordnet werden. Wenn über die ganze Schweiz hinweg eine Koordination nötig ist, sollen sich der Bund und die Kantone in die Verantwortung und Finanzierung von Verbundaufgaben teilen. Die Zu-

sammenarbeit wird aber auf einer partnerschaftlichen Basis neu geregelt. Hauptsächlich geht es darum, dass der Bund nur noch die Ziele und Wirkungen von Massnahmen bestimmt und die Kantone dafür mehr Freiheit für den Vollzug und die Prioritäten erhalten. Folgerichtig werden bisherige Einzelsubventionen des Bundes durch Programmvereinbarungen mit den Kantonen und durch Global- oder Pauschalsubventionen abgelöst. Es findet also ein Wechsel in Richtung wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) statt.

Als wichtigste Verbundaufgaben, die von dieser zweckmässigen Form der Zusammenarbeit und Finanzierung erfasst werden, können gelten: Die Prämienverbilligung für die Krankenversicherung, der öffentliche Regionalverkehr, die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen, der Hochwasserschutz und die Waldpflege. Die Bundesbeiträge an diese Verbundaufgaben werden auf die vereinbarten, mehrjährigen Leistungsziele ausgerichtet und nicht mehr auf den Aufwand von einzelnen Projekten oder auf die Finanzkraft der Empfängerkantone.

Diese neuen Formen der Zusammenarbeit und der Finanzierung haben folgende Auswirkungen:

- Der Bund konzentriert sich auf die Zielvorgaben, die Kantone entscheiden über einen wirkungsorientierten Vollzug und einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz;
- Die Normendichte von Vollzugsvorschriften wird reduziert;
- Die Ausführungsebene von Verbundaufgaben übernimmt mehr Verantwortung und profitiert vom Produktivitätsgewinn ihrer effizienten Aufgabenerfüllung;

Spezifisch für Uri:

- Durch den Wegfall von bisherigen Finanzkraftzuschlägen zu den Bundesbeiträgen verliert der Kanton Uri per Saldo rund 21.8 Mio. Franken;
- Programmvereinbarungen als zum Teil neue Zusammenarbeitsinstrumente.

### 3.1.8.3. Verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen

Die wirtschaftlichen und sozialen Lebensräume relativieren die Kantonsgrenzen. Es ist deshalb verständlich und vernünftig, dass der Kanton Uri besonders anspruchsvolle und spezialisierte öffentliche Leistungsangebote nicht im Alleingang, sondern in Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen erstellt. Diese interkantonale Zusammenarbeit soll - wo sinnvoll - vermehrt institutionalisiert und künftig nach verbindlichen Regeln ausgestaltet werden. Kantone, die zugunsten der Bevölkerung anderer Kantone Leistungen erbringen, sollen durch eine Lastenabgeltung angemessen entschädigt werden. Die Modalitäten werden in einer interkantonalen Rahmenvereinbarung (Kapitel 1.5) und in Einzelverträgen geregelt.

### 3.1.8.4. Wirksamer Finanzausgleich

Kernstück des neuen Finanzausgleichs ist der Ressourcenausgleich. Unabhängig vom Ausgabenniveau und von der tatsächlichen Steuerbelastung wird die unbeeinflusste, finanzielle Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Kantons ermittelt. Sie beruht auf der so genannten aggregierten Steuerbemessungsgrundlage. Diese setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie den Gewinnen der juristischen Personen. Auf dieser Basis wird ein Ressourcenindex gebildet. Er setzt das Ressourcenpotential pro Einwohner ins Verhältnis zum gesamtschweizerischen Mittel, also dem Indexwert 100. Kantone mit einer Ressourcenkraft von weniger als 100 Punkten wie beispielsweise Uri mit 69.5 Punkten beziehen vom Ressourcenausgleich, während Kantone mit einer Ressourcenkraft von mehr als 100 Punkten einzubezahlen haben. Die Kantone stellen untereinander für diesen horizontalen Finanzausgleich rund 1.1 Milliarde Franken zur Verfügung und der Bund steuert weitere 1.5 Mrd. dazu bei. Somit umfasst der Ressourcenausgleich insgesamt 2.6 Milliarden Franken pro Jahr, die den ressourcenschwachen Kantonen zur Verfügung gestellt werden können. Es wird angestrebt, dass nach Möglichkeit für alle Kantone ein Min-

destand von 85 Punkten beim Ressourcenindex erreicht wird und die finanziellen Disparitäten unter den Kantonen gegenüber heute um rund 25 Prozent abgebaut werden können.

Dieser Ressourcenausgleich wird durch einen beschränkten Lastenausgleich ergänzt. Gebirgskantone und Zentrums Kantone tragen Lasten, die sie nicht beeinflussen können. Mit einem geografisch-topografischen Lastenausgleich werden die besonderen Infrastrukturkosten der Gebirgskantone abgegolten. Mit einem soziodemografischen Lastenausgleich erhalten andererseits die Zentrums Kantone Ausgleichsleistungen z.B. für Bevölkerungsgruppen, die in den Städten wirtschaftliche Sozialhilfe beanspruchen.

Schliesslich wird der Übergang vom alten zum neuen System des Finanzausgleichs über einen zeitlich befristeten Härteausgleich abgefedert. Von dieser Übergangshilfe können aber nur Kantone profitieren, die einen Ressourcenindex von weniger als 100 Punkten erreichen.

Der neue Finanzausgleich zeigt folgende Auswirkungen:

- Die grossen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit unter den Kantonen können wirksam verringert werden; weil dazu mit dem Ressourcenausgleich ein transparent strukturiertes, von der Wirkung her messbares Instrument zur Verfügung steht, kann das Ergebnis des Finanzausgleichs gesteuert werden;
- Die leistungsschwachen Kantone erhalten den neuen Finanzausgleich als freie Eigenmittel und nicht mehr als zweckgebundene Subventionszuschläge nach altem System; damit wird die Eigenverantwortung der Kantone aufgewertet und sie werden in die Lage versetzt, die Eigenmittel auch für Steuersenkungen einzusetzen;

Spezifisch für Uri:

Siehe nachfolgende Tabelle:

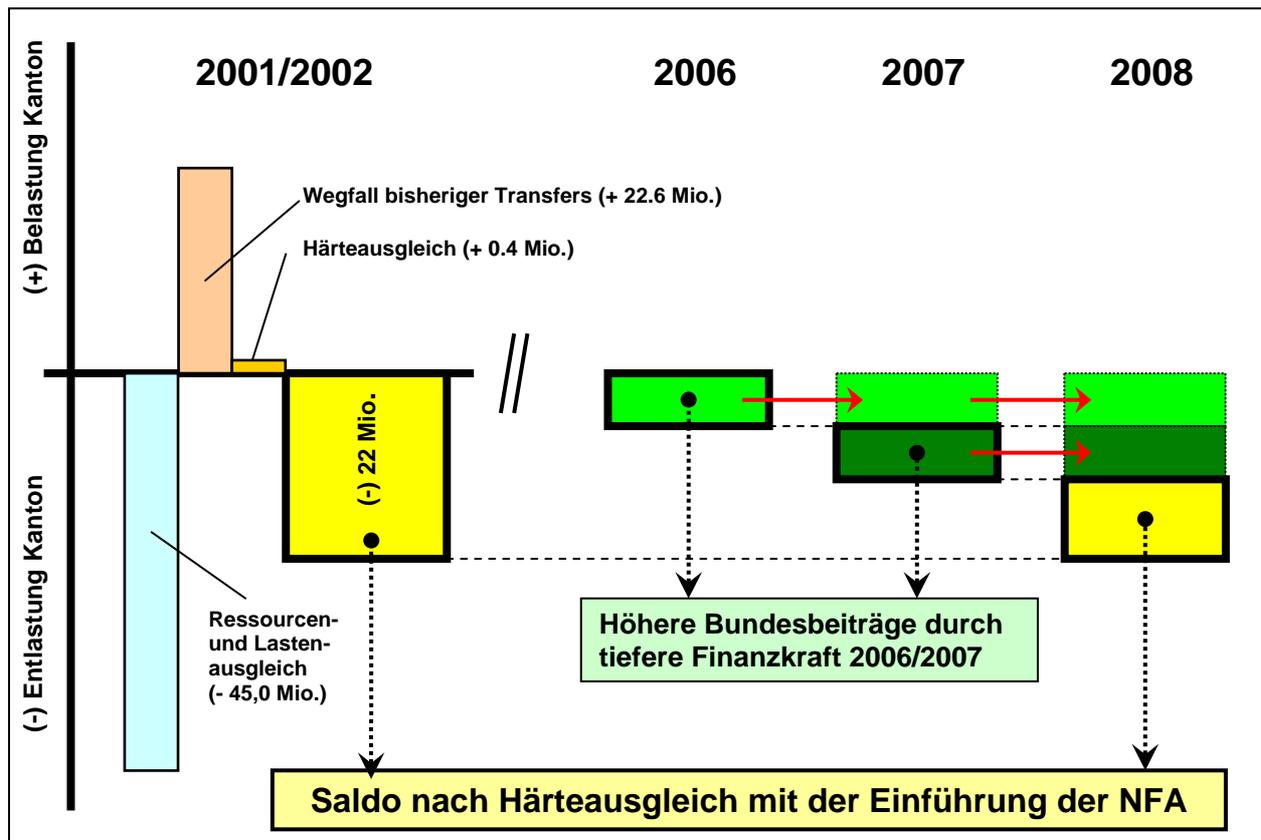
Tabelle 1

(Werte in Fr. 1'000)

<b>Total Wegfall bisheriger Transfers</b>		22'610
Ressourcenausgleich	-35'308	
Lastenausgleich (Geografisch-topografischer LA (GLA))	-9'666	
<b>Total neue Ausgleichsinstrumente:</b>	-44'974	-44'974
<b>Saldo vor Härteausgleich</b>		-22'364
<b>Härteausgleich</b>		387
<b>Saldo nach Härteausgleich</b>		-21'977

Bemerkungen: (+) Belastung Kanton; (-) Entlastung Kanton  
Modellrechnung auf der Zahlenbasis 2001 und 2002

Abbildung 3



Die bekannten rund 22 Mio Franken verstehen sich als Entlastung des Kantons gegenüber der Vergleichsbasis 2001/2002. Mit dem inzwischen eingetroffenen Absinken der Finanzkraft des Kantons per 2006/2007 um 11 Punkte und den daraus resultierenden höheren Bundesanteilen und -beiträgen per 2006 und 2007 wird die zusätzliche Entlastung des Kantons Uri im Übergang 2007 auf 2008 allerdings wesentlich tiefer ausfallen; ungefähr in der halben Höhe (siehe Abbildung 3).

### 3.2. NFAUR (Kanton / Gemeinden)

#### 3.2.1. Einleitung

Wenn Uri seine Selbstständigkeit langfristig sichern will, muss der Kanton als handlungsfähige und effiziente Einheit auftreten können. Es gilt zu beweisen, dass auch ein kleiner Kanton seine Aufgaben gut erledigen kann. Im Hinblick auf die NFA-Umsetzung kann daraus gefolgert werden, dass Uri hier eine Chance nutzen soll, welche nicht so schnell wieder kommt.

Dies bedingt aber auch eine hohe Bereitschaft, einschneidende Veränderungen aktiv anzugehen. So ist zum Beispiel zur Finanzierung eines namhaften Ressourcenausgleichs ein neues Modell für den Aufgabenbereich "Beiträge an Löhne für Lehrkräfte in Volksschulen" zwingend nötig, damit der nötige Transfer von zweckgebundenen zu zweckfreien Mitteln möglich wird und falsche Anreize künftig vermieden werden können.

### 3.2.2. Ziel und Zweck

Grundsätzlich soll das NFA Modell (Bund / Kantone) auch im NFAUR (Kanton / Gemeinden) angewendet werden. Mit der Umsetzung der NFAUR sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die Hauptziele der NFA sollen auch für NFAUR wegleitend sein. Allerdings soll die Effizienz im Verhältnis zur Subsidiarität ein relativ höheres Gewicht erhalten. Auch sollen wo möglich einfachere Methoden zum gleichen Ziel führen.
- Die NFA-Umsetzung zwischen Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden soll finanzhaushaltsneutral erfolgen.
- Durch die Aufgabenteilung soll auch die gewünschte Umwandlung von zweckgebundenen bzw. ausgabenabhängigen in nicht zweckgebundene Mittel erfolgen, wodurch sich die Handlungsspielräume der Gemeinden vergrössern.
- Es soll eine höhere Wirksamkeit in der Aufgabenerfüllung erreicht werden.
- Die Leistungen der öffentlichen Hand sollen günstiger werden.
- Ein geringes Gefälle zwischen finanzschwachen und -starken Gemeinden ist zu gewährleisten.

### 3.2.3. Lösungsmodell Finanz- und Lastenausgleich

Die Projektgruppe "Finanz- und Lastenausgleich" hat den Auftrag, ein Lösungsmodell zu erarbeiten, das diese Rahmenbedingungen erfüllt. Wichtig dafür ist die "Globalbilanz", welche von einer weiteren Projektgruppe erstellt wird. Diese ist ihrerseits von den Finanzangaben aus allen Bereichen abhängig.

#### 3.2.3.1. Der Innerkantonale Finanzausgleich heute

Der heutige Finanzausgleich des Kantons Uri basiert auf folgenden Pfeilern

Direktzahlungen Kanton an Gemeinden (zweckfreie Mittel):

- Steuerkraftausgleich
- Steuerfussausgleich
- Sanierungsbeiträge

Indirekte Zahlungen Kanton an die Gemeinden (zweckgebundene Mittel):

- Beiträge an laufende Aufgaben, Grundbeitrag 40%, Zuschlagsbeiträge abgestuft nach Steuerkraft der Gemeinden von 0 bis 35% (Lehrerbesoldung, Gewässerunterhalt)
- Beiträge an Investitionen, Grundbeitrag 20%, Zuschlagsbeitrag abgestuft nach Steuerkraft der Gemeinden von 0 bis 50% (Baubeiträge Schulhäuser, Baubeiträge Heime, Baubeiträge Gemeindestrassen, Abwasserreinigungsanlagen)

Nach Steuerkraft abgestufte Beiträge der Gemeinden an den Kanton

- Rückerstattungsquoten AHV/IV/EL/FL

#### Steuersystem

Der heutige Finanzausgleich basiert auf den linearen Gemeindesteuern.

#### Fazit

- Der heutige innerkantonale Finanzausgleich ist nur ein vertikales Finanzausgleichssystem, ein Mischsystem – ohne konsequentes Unterscheiden zwischen Förderung, Finanz- und Lastenausgleich.

- Der weitaus grösste Teil des Finanzausgleichs erfolgt heute zweckgebunden. Die finanziellen Aufwendungen der von der Steuerkraft einer Gemeinde abhängigen Zuschlagsbeiträge belaufen sich auf ca. 11 Mio. Franken. Dabei handelt es sich um zweckgebundene (aufwandabhängige) Mittel. Der bei weitem grösste Anteil beansprucht die Lehrerbesoldung (ca. 7Mio.).
- Das heutige System gibt keinen genügenden Anreiz, um sparsam mit öffentlichen Geldern umzugehen.

### 3.2.3.2. Der neue Innerkantonale Finanzausgleich

Nebst der Aufgabenneuverteilung soll auch ein Systemwechsel bei der Subventionierung – möglichst zweckfreie statt zweckgebundene Mittel - stattfinden.

Im Vergleich zum heute geltenden Finanzausgleich werden im neuen Ausgleichssystem folgende drei zentralen Trennungen vorgenommen:

#### Ressourcenausgleich (Arm/Reich):

Der Ressourcenindex stellt den Verteilschlüssel des Ressourcenausgleichs dar und soll das Ressourcenpotenzial der Gemeinden widerspiegeln. Dabei ist vorgesehen, im Interesse der Vereinfachung, auf den effektiven Zahlungen (wie heute) statt auf den komplizierten Potentialindex Bund, abzustellen. Aufgrund der Berechnungen führt dies zu nahezu identischen Werten. Entsprechend der vollständigen Trennung von Ressourcen- und Lastenausgleich sollte der Ressourcenindex keine Lastenelemente enthalten. Zudem dürfen die Indexwerte nicht durch das Ausgabengebaren oder die Steuerpolitik der einzelnen Gemeinden beeinflusst werden können. Die benötigten statistischen Grundlagen müssen jährlich erhoben werden, sodass der Ressourcenindex ebenfalls jährlich aktualisiert werden kann. Schliesslich sollen die Indexwerte für jede Gemeinde einzeln nachvollziehbar sein.

Wie in der NFA werden auch in der NFAUR zusätzlich die Zentrumsleistungen mitberücksichtigt. Grundsätzlich könnte der Ausgleich dieser Leistungen mit interkommunalen Vereinbarungen geregelt werden. Erfahrungsgemäss ist der Abschluss derartiger Verträge sehr aufwendig und, im Hinblick auf die Einführung der NFA, zeitkritisch. Es wird deshalb angestrebt, diese Problematik im neuen Ressourcenausgleich zu integrieren (d.h. durch einen gewissen Abzug für Zentrumsleistungen beim Ressourcenindex). Dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz ist dabei Rechnung zu tragen (wer den Nutzen hat, bezahlt bzw. wer bezahlt, befiehlt).

Mit dem Lastenausgleich für die Gemeinden sollen, strikte getrennt vom Ressourcenausgleich, strukturell bedingte, deutlich übermässige und von den Gemeinden weitgehend nicht beeinflussbare Lasten abgegolten werden. Dabei ist vorgesehen, folgende zwei Kategorien von strukturellen Lasten zu berücksichtigen:

- Landschaftslasten (z.B. Winterdienst):

Dies sind Lasten, die aus der geografisch-topografischen Lage und der Besiedlungsstruktur einer Gemeinde resultieren.

- Soziallasten (z.B. Sozialempfänger):

Dies sind Lasten, die sich auf Grund einer spezifischen Bevölkerungsstruktur ergeben.

Die betreffende Arbeitsgruppe befasst sich zur Zeit mit der Evaluation von Indikatoren, die von den Gemeinden nicht beeinflussbar sind und eine gerechte und transparente Abgeltung ermöglichen.

#### Subventionen (Förderung/Ausgleich):

Die heutigen Zuschlagsbeiträge bei der Lehrerbesoldung, beim Gewässerunterhalt und die Rückerstattungsquoten bei der AHV/IV/FL/EL als Betriebsbeiträge sowie die Investitionsbeiträge für Schulhäuser, Heime, Gemeindestrassen und Abwasserreinigungsanlagen fallen weg, bzw. werden zu zweckfreien Ressourcenausgleichsbeiträgen umgewandelt. Dies stellt

für die jährlich ungefähr gleich bleibenden Betriebsbeiträge kein Problem dar. Hinsichtlich der nur sporadisch anfallenden Investitionsbeiträge muss eine alternative Subventionsbasis gefunden werden (z.B. eine pro Kopf Subventionierung vor dem Hintergrund von akzeptierten Planungsunterlagen).

**Parlamentarische Steuerung:**

Analog zur Vorgehensweise auf Bundesebene sollen nach Einführung der NFA resp. des neuen innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs deren Instrumente alle vier Jahre auf ihre Effizienz und Wirkung hin evaluiert werden. Gestützt auf diese Wirkungsberichte wird der Landrat voraussichtlich alle 4 Jahre zu beurteilen haben, ob eine Anpassung der Eckwerte des Finanzausgleichs angezeigt ist (Höhe der Beträge der einzelnen Ausgleichsgefässe).

Steuersystem:

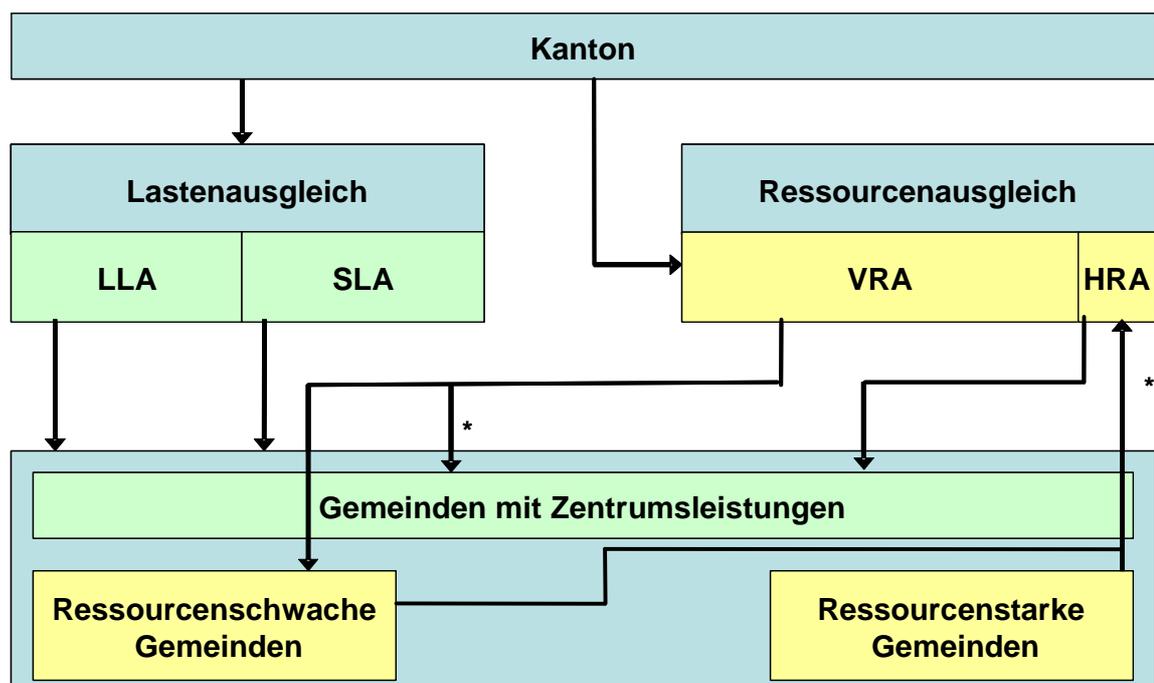
Der neue Finanz- und Lastenausgleich basiert immer noch auf den linearen Gemeindesteuersätzen.

Fazit:

- Durch die Aufgabenentflechtung und den neuen innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich soll auch die gewünschte teilweise Umlagerung von zweckgebunden bzw. aufgabenabhängigen in zweckfreie Mittel erfolgen.
- Der Handlungsspielraum der Gemeinden wird durch die zweckfreie Mittel erhöht, indem den Gemeinden zur Aufgabenerfüllung finanzielle Mittel ohne enge Verwendungsaufgabe übergeben werden
- Der Finanz- und Lastenausgleich wird politisch steuerbar.

### 3.2.3.3. Grafik: Neues Ausgleichssystem NFAUR

Abbildung 4



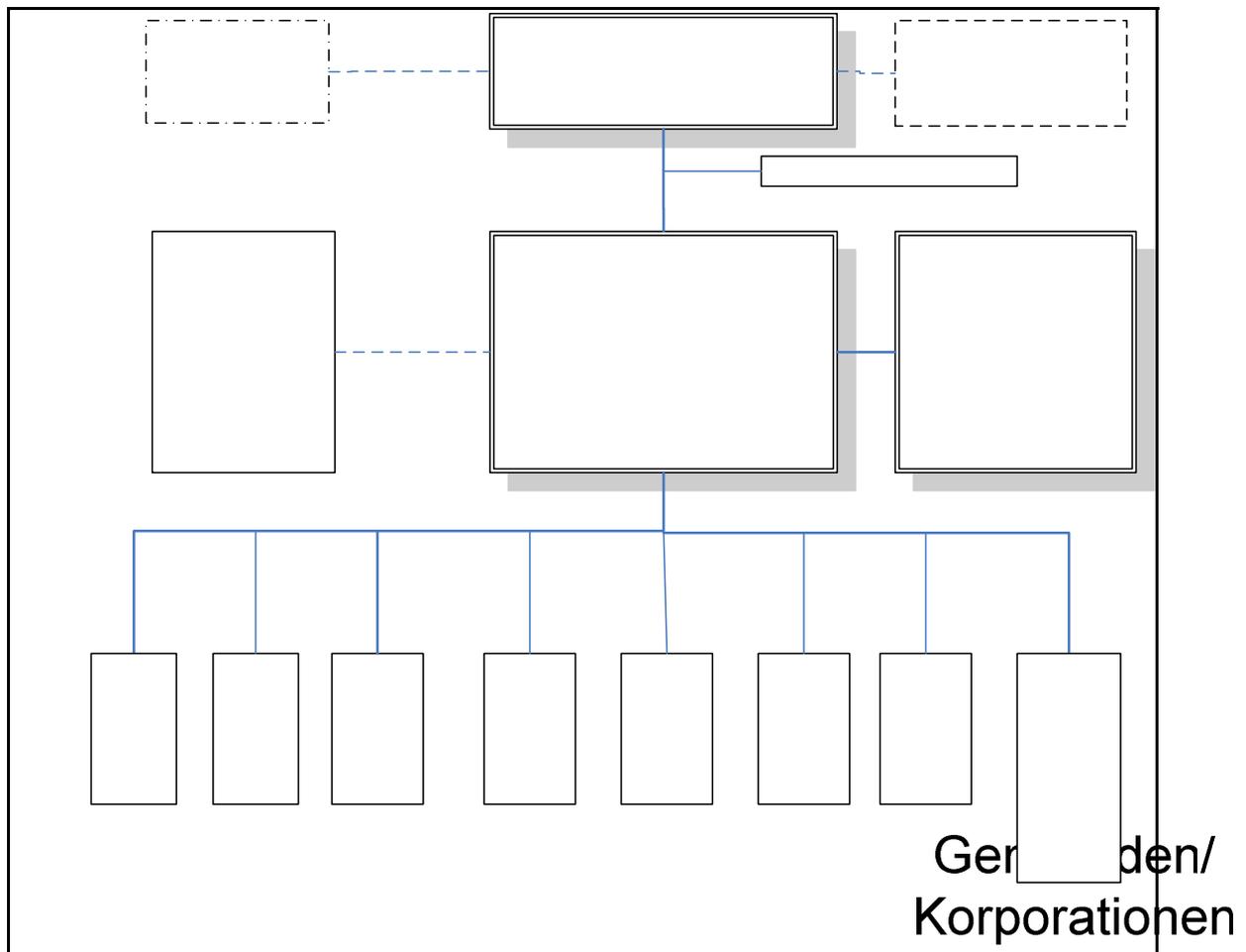
LLA = Landschaftslastenausgleich  
 SLA = Soziallastenausgleich  
 HRA = Horizontaler Ressourcenausgleich  
 VRA = Vertikaler Ressourcenausgleich

\* Ausgleich der Zentrumsleistungen

## 4. Organisation NFAUR

### 4.1. Organigramm

Abbildung 5



Die Verantwortung für das Projekt liegt beim Regierungsrat.

Die Unterstellungsverhältnisse sind wie folgt:

- Das Steuerungsorgan untersteht dem Regierungsrat.
- Die Projektleitung untersteht dem Steuerungsorgan.
- Die Projektgruppen unterstehen den einzelnen Direktionen. Sie arbeiten nach den Vorgaben des Regierungsrats und des Projektbeschriebs der Finanzdirektion, sowohl inhaltlich wie auch zeitlich.

### 4.2. Steuerungsorgan (STO)

Im Einzelnen setzt sich das STO aus folgenden Personen zusammen:

- Landesstatthalter Dr. Markus Stadler, Finanzdirektor (Vorsitz)
- Landammann Josef Arnold, Bildungs- und Kulturdirektor
- Regierungsrat Josef Dittli, Sicherheitsdirektor
- Beat Jörg, Gemeindepräsident Gurtnellen
- Dr. Heini Sommer, Gemeindepräsident Altdorf

**Gemeinde-  
koordinationsgruppe**

Sowie

- Dr. Peter Huber, Kanzleidirektor
- Rolf Müller, DS Finanzdirektion
- Kurt Stalder, Projektleiter
- Michael Meier, interner Projektkoordinator
- Adrian Zurfluh, Informationsbeauftragter

Das STO ist politisch zusammengesetzt und soll insbesondere auch den vollumfänglichen und termingerechten Einbezug der Gemeindevertretungen in der Projektorganisation NFAUR sicherstellen.

#### 4.3. Projektgruppen der Direktionen und Gemeindevertretungen (Einbezug der Gemeinden)

Die Gemeinden sind in allen Projektorganen, bei welchen sich für sie eine Betroffenheit abzeichnet, miteinbezogen. Die Nominationen sind die folgenden:

Zusätzliche Namen einfügen

Tabelle 2

Direktion	Projektorgane	Gemeindevertretung	Gewählte Gemeindevertretung
Finanzdirektion	Steuerungsorgan	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Altdorf: Dr. Heini Sommer</li> <li>▪ Gurtellen: Beat Jörg</li> </ul>
	Finanzausgleich	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Altdorf: Widmer Christine</li> <li>▪ U'schächen: Arnold Martin</li> </ul>
	Globalbilanz	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Seelisberg: Werner Truttmann</li> <li>▪ Bürglen: Gisler Petra</li> </ul>
Justizdirektion	Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bürglen: Riedi Bernhard</li> <li>▪ Gurtellen: Sicher Philipp</li> </ul>
Bildungs- und Kulturdirektion	Umsetzung der NFA im Bildungsbereich (Sonderschulung und Soll-Bereiche)	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hospental: Christen Remo</li> <li>▪ Altdorf: Dal Farra Denis</li> <li>▪ Erstfeld: Bruno Eller</li> <li>▪ Seedorf: Martin Schuler</li> </ul>
Sicherheitsdirektion	Projektgruppe Sicherheitsdirektion	1 Gemeinde 1 Korp Uri 1 Korp Ursern	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flüelen: Wyrsh Ruedi</li> </ul>
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion	Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Attinghausen: Gisler-Arnold Madlen</li> <li>▪ Flüelen: Schürch Angela</li> </ul>
	Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten	3 (möglichst regionale Vertretung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bürglen: Hauser Ruedi</li> <li>▪ Realp: Simmen Anton</li> <li>▪ Schattdorf: Studhalter Brigitte</li> </ul>
	Ergänzungsleistungen	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erstfeld: Indergand Robert</li> </ul>
Baudirektion	Steuerungsgruppe Baudirektion	Keine Gemeindevertretung	
	Neuausrichtung Nationalstrasse	Keine Gemeindevertretung	
	Neues Amt für Tiefbau	Keine Gemeindevertretung	
Volkswirtschaftsdirektion	Kantonsstrassen/ Hochwasserschutz	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flüelen: Poletti Christoph</li> <li>▪ Göschenen: Rothenfluh Eugen</li> </ul>
	Öffentlicher Verkehr	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bürglen: Stadelmann-Moser Anneliese</li> <li>▪ Gurtellen: Walker André</li> </ul>

Mitte Dezember 2005 wurde eine Information der Koordinationsgruppe der Urner Gemeinden (GKG) über den Stand der NFA-Umsetzungsarbeiten im Kanton Uri durch das STO durchgeführt. Es sind weitere Informationsveranstaltungen dieser Art vorgesehen.

#### 4.4. Kommunikation

Der Kommunikation kommt für den Regierungsrat in diesem Projekt hohe Bedeutung zu weil

1. es sich bei der NFA-Umsetzung um ein Grossprojekt handelt
2. die NFA Auswirkungen auf den Finanzhaushalt aller Gemeinden und des Kantons hat
3. die NFA für einzelne Bevölkerungsgruppen zu Veränderungen führt, die Akzeptanz brauchen
4. Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden ausführlich überprüft und allenfalls neu geregelt werden, wobei eine offene Kommunikation mit-helfen kann, dass dies nach Möglichkeit im Konsens erfolgt
5. zwecks Vertrauensbildung zwischen Gemeinden und Kanton möglichst viel Transpa-renz gewährt werden soll
6. Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Uri sowie Interessengruppen und Par-teien aus erster Hand über den aktuellen Stand der NFA-Umsetzung informiert wer-den.
7. das Informationsbedürfnis trotz des sehr engen Zeitplans gedeckt werden muss

##### 4.4.1. Zielsetzung

Im Sinne der geschilderten Ausgangslage muss die Kommunikation NFA dazu beitragen, dass den Mitgliedern des Regierungsrats, des Steuerungsorgans und der Projektgruppen stufengerechte Informationen über den Stand des Projekts zur Verfügung stehen, die Ge-meinden laufend über den Stand der NFA-Arbeiten informiert werden und die Bevölkerung über die Meilensteine der NFA-Umsetzung Bescheid weiss

##### 4.4.2. Informations-Plattformen:

###### 4.4.2.1. Institutionalisierte "Gemeindebrief"

Die Gemeinden und andere Adressaten werden periodisch in einem Gemeindebrief über den Stand und Fortschritt des Projekts orientiert. Bis jetzt ist im Juli, Oktober und im De-zember 2005 je 1 Gemeindebrief erschienen.

###### 4.4.2.2. Medieninformationen und Einsendungen

Am Mediencafé vom 3. Mai 2005 wurde über die Umsetzung der NFA in Uri informiert. Bei nächsten Meilensteinen, etwa, wenn der Planungsbericht an den Landrat verabschiedet und die erste Konsultation eröffnet wird, sollen weitere Medieninformationen erfolgen.

###### 4.4.2.3. Internetauftritt für NFA-Umsetzung

Im Internetbereich der Finanzdirektion wurde eine neue Seite aufgeschaltet ([www.ur.ch](http://www.ur.ch); Finanzdirektion aktuell), um das Projekt NFA-Umsetzung zu begleiten. Darauf werden alle Medienmitteilungen, Berichte und allenfalls Medienartikel zum Thema aufgeschaltet.

#### 4.4.2.4. Öffentliche Veranstaltungen

Am 15. April 2005 wurden die Gemeinden im Rathaus durch Landammann und Landeshauptstatthalter über die geplanten Schritte informiert. Weitere öffentliche Veranstaltungen sollen folgen.

### 4.5 Zeitplan Bund

Auf nationaler Ebene hat der Bundesrat am 7. September 2005 die 2. NFA Botschaft verabschiedet. Die Eidg. Räte haben beschlossen, für die Beratungen wiederum Spezialkommissionen einzusetzen. Der Ständerat wurde als Erstrat bestimmt. Ständerat Hansheiri Inderkum gehört dieser Kommission an. Die Kommission wird Vertretungen der KdK und der betroffenen Direktorenkonferenzen anhören. Zudem werden der Vertreter der KdK in der Projektleitung NFA sowie der Sekretär der Finanzdirektorenkonferenz (PL NFAUR Kurt Stalder) an den Sitzungen anwesend sein.

Der Entwurf der 3. NFA-Botschaft mit den Einzelheiten des Ressourcen- und Lastenausgleichs, des Härteausgleichs sowie der Dotierung der dazugehörigen Ausgleichsgefässe soll bis Mitte Juni 2006 vorliegen und vom Bundesrat im September 2006 verabschiedet werden. In diesem Zusammenhang wird die NFA-Globalbilanz mit den Daten der Staatsrechnung 2005 aktualisiert. Sie wird die Jahre 2004/2005 umfassen.

Tabelle 3

<b>Detailzeitplan des Bundes 2006-2008</b>					
Jahr	Quartal	2. Botschaft	3. Botschaft (Dotation Ausgleichsgefässe 2008-2011)	Ressourcen- und Lastenausgleich	Letzte Globalbilanz (2004/05) und Härteausgleich
2005	I				
	II	Fertigstellung Entwurf			
	III	Verabschiedung durch BR		Konzept Qualitätssicherung, technischer Bericht	
	IV		Vorbereitungen, Normenkonzept	Vorbereitungen, Normenkonzept	Vorbereitungen, Normenkonzept
2006	I		Beginn Ausarbeitung		Datenerfassung
	II		Fertigstellung Entwurf	Berechnung für letzte Globalbilanz (2004+05)	Berechnung
	III	<b>Verabschiedung durch Parlament</b>	Konsultation Kantone, Verabschiedung durch Bundesrat		
	IV	Referendumsfrist			
2007	I		<b>Verabschiedung durch Parlament</b>		
	II			Berechnung für 2008	
	III		Referendumsfrist		
	IV			Verabschiedung Verordnung für 2008	Verabschiedung Verordnung Härteausgleich
2008	I				
	II			Berechnung für 2009	
	III			Verabschiedung Verordnung für 2009	
	IV				

Je nach dem, wie das Parlament bei der Beratung der 2. Botschaft vorankommt, könnten sich in diesem Terminplan noch geringfügige Änderungen ergeben. Die Entscheidungsträger auf Bundesebene möchten allerdings am Inkraftsetzungstermin 1.1.2008 festhalten.

#### 4.6. Gliederung der Arbeiten NFAUR in 2 Hauptphasen

Tabelle 4

Die Arbeiten in den Projektgruppen gliedern sich in 2 Hauptphasen	
Die erste Phase begann im 2. Quartal 2005. Sie dauert bis Ende Winter 2005/06. Sie umfasst:	} Phase Modellentwicklung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Analyse Anpassungsbedarf und Entwicklung Modellvorstellungen für den Sachbereich und die Finanzströme</li> <li>○ Analyse der Veränderungen und Entwicklung Modellvorstellungen für dritte Leistungserbringer</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Analyse Handlungsbedarf im Bereich interkantonale Zusammenarbeit</li> </ul>	
Die zweite Phase beginnt im Frühjahr 2006. Sie umfasst:	} Phase Gesetzesentwürfe
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Würdigung der Ergebnisse der Konsultation zur 1. Phase für die weiteren Arbeiten</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Adaptation der Lösungsvorschläge an die definitiven Beschlüsse der eidg. Räte zur Anschlussgesetzgebung des Bundes</li> <li>○ Koordination der Umsetzung mit den interkantonalen Umsetzungs-Projekten der ZRK</li> <li>○ Erarbeitung der Gesetzesänderung</li> </ul>	

##### 4.6.1. Phase Modellentwicklung

- Die folgenden Modelle weisen einen unterschiedlichen Reifegrad auf, werden weiter bearbeitet und können sich noch ändern

##### 4.6.2. Phase Gesetzesentwürfe

- Diese Phase beginnt ab Juni 2006
- Zuständig für die Ausformulierung der Gesetzesentwürfe sind die Direktionen in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst
- Die Direktionen liefern Vorschläge zu den betroffenen Gesetzen

#### 4.7. Grob-Terminablauf des Projekts

Abbildung 6

Terminplanung NFA UR														
Aktivität	2005			2006			2007			2008			- 2010	
Vorbereitung, Projektorganisation, Planung	x	x												
Kommunikation		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
Analyse Anpassungsbedarf Gesetzgebung und Finanzströme		x	x	x										
Analyse der Veränderungen für dritte Leistungserbringer		x	x	x										
Analyse Handlungsbedarf im Bereich interkantonale Zusammenarbeit / Absprache innerhalb ZRK		x	x	x			x							
Information Landrat und Gemeinden über die ersten Ergebnisse					x									
Konsultationsverfahren über die ersten Ergebnisse					x									
Ausarbeitung definitiver Gesetzesänderungsvorschläge im Einklang mit Anpassung der Bundesgesetze						x	x							
Zahlenmässige Erfassung der Finanzstromänderungen					x	x	x							
Erstellung Globalbilanz/Anpassungen Finanzausgleich						x	x							
Vernehmlassung								x						
Landratsvorlage									x	x				
Volksabstimmung												x		
Umsetzung in der Kantonsverwaltung, in den Gemeindeverwaltungen, Budgetierung											x	x		
Lösung Übergangsprobleme											x	x		
Inkrafttreten													x	
Dauer bundesrechtlicher Übergangsregelungen (IV-Heime, Spitex, Sonderschulen)														x

(Die Terminplanung ist abhängig vom Planungsfortschritt beim Bund.)

#### 4.8. Weiterer Grobablauf NFAUR

Bis 2008 die folgenden hauptsächlichen Schritte geplant:

Februar 2006

- Planungsbericht an den Landrat zur Kenntnis und an Gemeinden zur Konsultation

April 2006

- Behandlung Planungsbericht im Landrat
- Ende der Konsultationsphase bei Gemeinden

Juni 2006

- Abschluss der Phase Modellentwicklung und Genehmigung der Modelle durch den Regierungsrat
- Beginn Gesetzgebungsphase

Juli 2006

- Beginn Vernehmlassung zur 3. NFA-Botschaft des Bundes (Dotierung der Ausgleichsfässer)

September 2006

- Ende Vernehmlassungsfrist zur 3. NFA-Botschaft des Bundes (Dotierung der Ausgleichsgefässe)

Bis November 2006

- Gesetzesvorschläge
- Darstellung der Finanzstrom- und Personaländerungen für den Kanton und die Gemeinden
- Vernehmlassungsunterlagen bei Gemeinden und Parteien
- Übergangsregelungen

Mitte Januar 2007

- Ende der Vernehmlassung Gemeinden und Parteien

Bis März 2007

- Bericht und Antrag zur NFAUR an den Landrat

Junisession Landrat 2007

- NFAUR im Landrat

September oder November 2007

- Volksabstimmung

Bis Februar 2008

- Umsetzung im Ausführungsrecht
- Anpassung Kantonsverwaltung

## II. Zu den Aufgabenbereichen

Die folgenden Aufgabenbereiche mit den skizzierten Lösungen sind das Ergebnis aus den einzelnen Arbeitsgruppen, in denen auch die Gemeinden vertreten waren. Der Regierungsrat teilt die hier vertretenen Auffassungen, hält aber fest, dass der politische Prozess noch durchlaufen werden wird. Daraus können sich noch Änderungen ergeben. Insofern handelt es sich hier um ein vorläufiges Ergebnis.

### 1. MUSS-Bereiche

Tabelle 5

Nr.	Direkt.	Aufgabenbereich
1	BD	Hauptstrassen
2	BD	Wegfall der werkgebundenen Beiträge (Bahnübergänge, Verkehrstrennungsmassen)
3	BD	Nicht werkgebundene Beiträge (Allg. Anteile der Kantone an den Treibstoffzolleinnahmen des Bundes)
4	BD	Hochwasserschutz
5	BD	Nationalstrassen
6	BD	Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung
7	BKD	Berufsbildung
8	BKD	Förderung der Universitäten
9	BKD	Turnen und Sport (Subventionierung freiwilliger Schulsport, Herausgabe Lehrmittel Turnen und Sport)
10	BKD	Ausbildungsbeihilfen (Stipendien und Darlehen)
11	BKD	Denkmalpflege, Heimat- und Ortsbildschutz *
12	BKD	Sonderschulung
13	BKD	Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe
14	FD	Innerkant. Finanz- und Lastenausgleich (inkl. Steuergesetz)
15	FD	Globalbilanz
16	GSUD	Individuelle Leistungen AHV
17	GSUD	Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex, Pro Senectute)
18	GSUD	Individuelle Leistungen IV
19	GSUD	Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten u. Tagesstätten
20	GSUD	Unterstützung der Invalidenhilfe
21	GSUD	Ergänzungsleistungen
22	GSUD	Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
23	GSUD	Fischerei (Artenschutz)
24	GSUD	Familienzulagen in der Landwirtschaft (Ausgleichskasse)
25	JD	Vermessung
26	JD	Straf- und Massnahmenvollzug
27	JD	Natur- und Landschaftsschutz
28	SID	Landesverteidigung
29	SID	Wald
30	SID	Jagd
31	VD	Agglomerationsverkehr
32	VD	Regionalverkehr (öV)
33	VD	Obligatorische Arbeitslosenversicherung

34	VD	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet
35	VD	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen
36	VD	Tierzucht
37	VD	Landwirtschaftliche Beratung

\* wird durch die JD bearbeitet

## Baudirektion

### 1.1 BD Muss 1: (Hauptstrassen sind Teil des Kantonsstrassennetzes 1. Klasse)

Vorgaben gemäss NFA	Die Hauptstrassen werden alleinige Kantonsaufgabe. Die Unterstützung durch den Bund erfolgt neu in Form von Globalbeiträgen (basierend auf der Einheit "gewichtete Km") und nicht mehr einzelobjektweise. Die schweizerischen Hauptstrassen bilden neu gemäss Sachplan Verkehr das "Ergänzungsnetz". Mit der Genehmigung des Sachplans Verkehr werden auch die schweizerischen Hauptstrassen definiert. Der Bundesrat wird den Sachplan Verkehr noch im Jahre 2006 beschliessen.									
Anpassungsbedarf wegen NFA	Auf Kantonebene ist die Klasseneinteilung der Strassen anzupassen, je nach den Vorgaben des Sachplans Verkehr (vgl. dazu auch die Ausführungen unten). Die Finanzierung ist den neuen Gegebenheiten anzupassen.									
Bisherige Finanzierung	<p>Bisher wurden nur Ausbauprojekte, Schutz gegen Naturgefahren und Lärmschutzprojekte vom Bund unterstützt. Der Subventionsatz hing von der Strassenkategorie (im Kanton Uri waren die Hauptstrassen Allmeinstrassen) und der Grösse des Projektes ab.</p> <p>Finanzierung 2005:</p> <table data-bbox="801 1265 1141 1366"> <tr> <td>Bund</td> <td>CHF</td> <td>2.8 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Kanton</td> <td>CHF</td> <td>16.0 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Dritte</td> <td>CHF</td> <td>0.6 Mio.</td> </tr> </table> <p>Aktuell laufen noch 2 Projekte unter dieser Gesetzgebung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Ausbau Furkastrasse, Realp - Passhöhe</li> <li>"sanfter Ausbau" Klausenstrasse, Hältikehr - Urigen</li> </ol> <p>Die Finanzierung dieser Projekte ist nur bis Ende 2007 durch den Bund gesichert.</p>	Bund	CHF	2.8 Mio.	Kanton	CHF	16.0 Mio.	Dritte	CHF	0.6 Mio.
Bund	CHF	2.8 Mio.								
Kanton	CHF	16.0 Mio.								
Dritte	CHF	0.6 Mio.								
Neue Lösung	<p>Zukünftig gibt es keine projektbezogenen Bundesbeiträge mehr (auch nicht für Grossprojekte). Bau, Ausbau, Unterhalt, Betrieb, Lärmschutz und Schutz gegen Naturgefahren sind aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Globalbeiträgen für Hauptstrassen</li> <li>- den allgemeinen Beiträgen aus den Treibstoffzolleinnahmen</li> <li>- und den kantonseigenen Mitteln zu finanzieren.</li> </ul>									
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Zur Zeit nicht abschätzbar. Aktuell sind noch alle schweizerischen Hauptstrassen im Entwurf des Sachplans Verkehr enthalten.									

	Neu fliessen ähnlich grosse Beiträge in Form von Globalbeiträgen in den Kanton. Die Finanzierung der strassenverkehrlichen Ausgaben ist der neuen Situation anzupassen.
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typuswahl neue Lösung	Kantonsaufgabe mit finanzieller Unterstützung durch den Bund in der Form eines Globalbeitrags.

Der Sachplan Verkehr ist für den Kanton Uri mit seinem ausgedehnten bisherigen Hauptstrassennetz (Alpenpässe!) ausserordentlich bedeutsam. Eine Streichung von gewissen Strecken aus dem Sachplan Verkehr, der neu das Ergänzungsnetz zum Nationalstrassennetz darstellt, würde für den Kanton Uri finanziell sehr negative Folgen zeitigen.

1.2. BD Muss 2: Wegfall der werkgebundenen Beiträge des Bundes an die Kantone (Niveauübergänge, Verkehrstrennungsmassnahmen)

Vorgaben gemäss NFA	Die Beseitigung von Niveauübergängen sowie weiteren Verkehrstrennungsmassnahmen fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Kantone. Die bisherigen Beiträge für die Sanierung von Niveauübergängen werden vom Bund für die Förderung des Agglomerationsverkehrs umgelagert.  EP 03 Bund: Rechtsgrundlage für die Sanierung der Niveauübergänge bereits aufgehoben. Vom Bund werden keine neuen Projekte im Bereich übrige Verkehrstrennungsmassnahmen mehr bewilligt.
Anpassungsbedarf wegen NFA	Neue Finanzierungsform ohne Bundesbeteiligung.
Bisherige Finanzierung	Für den Kanton Uri praktisch nicht relevant, da auf den Kantonsstrassen sehr wenige Verkehrstrennungsmassnahmen und nur ein einziger Niveauübergang (eingangs Dorf Andermatt) bestehen. (Der Niveauübergang ausgangs Dorf Andermatt Richtung Hospental befindet sich auf der Umfahrungsstrasse und gehört somit zur Nationalstrasse).
Neue Lösung	kein Handlungsbedarf ersichtlich
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	nur sehr geringe Auswirkungen
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typuswahl neue Lösung	Kantonsaufgabe

1.3. BD Muss 3: Nicht werkgebundene Beiträge  
(Beiträge aus Treibstoffzolleinnahmen)

Vorgaben gemäss NFA	Die Beiträge werden auf eine neue Berechnungsgrundlage gestellt. (Die Berücksichtigung der Nationalstrassen entfällt) Die Zuschläge für internationale Alpenstrassen entfallen.
Anpassungsbedarf wegen NFA	Die Finanzierung der strassenverkehrlichen Ausgaben ist der neuen Situation anzupassen.
Bisherige Finanzierung	Die allgemeinen und die ausserordentlichen Beiträge des Bundes inkl. der Zuschläge für die internationalen Alpenstrassen betragen im Jahr 2005 ca. 12 Mio. CHF.
Neue Lösung	Die Beiträge sind für das öffentliche Strassennetz (Kantons- und Gemeindestrassen) einzusetzen. Erstellen einer langfristigen Planung der Mittelzuweisung pro Strassenzug (Kantons- und Gemeindestrassen) für grössere Ausbauprojekte, Unterhalt und Betrieb.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Zur Zeit nicht abschätzbar, da die Bemessung der Beiträge noch nicht vorliegt. Sie dürften aber tiefer (relativ betrachtet) liegen als heute, da das Strassennetz (NS) reduziert wird und der Faktor Strassenlasten zugunsten Strassenlängen weniger stark gewichtet wird.
Typus bestehende Lösung	Verbundfinanzierung Bund/Kanton
Typuswahl neue Lösung	Verbundfinanzierung Bund/Kanton

1.4. BD Muss 4: Hochwasserschutz

Vorgaben gemäss NFA	Verbundaufgabe Bund/Kanton Streichung der Finanzkraftabstufung
Anpassungsbedarf wegen NFA	Anpassung der Rechtsgrundlagen Kanton Leistungsvereinbarungen mit dem Bund Erarbeitung Zusammenarbeitsmodelle mit anderen Kantonen Neue Kostenteiler mit Gemeinden + Dritte Gültigkeit bestehende Kostenteiler aus HWS-Programmen 1977/1987 überprüfen Programmüberarbeitung/-anpassungen
Bisherige Finanzierung	Investition (mit Bundessubventionen): Bund: CHF 4.00 Mio. Kanton: CHF 1.35 Mio. Dritte: CHF 2.70 Mio.  Unterhalt (ohne Subventionen Bund) Kanton: CHF 0.28 Mio. Gemeinden: CHF 0.12 Mio. Dritte: CHF 0.30 Mio.

Neue Lösung	<p>Programmvereinbarungen (4 Jahre) zwischen Bund und Kanton mit Verträgen für Grundangebot (Projekte kleiner 1 Mio. CHF)          Neu wird Gewässerunterhalt auch über Grundangebot finanziert (aber nicht mit mehr Bundesmitteln)          Gefahregrundlagen auch über 4-Jahresprogramm mit Globalbeiträgen          Grundbeitrag für Programmdauer (4 Jahre)          Verfügungen für Einzelprojekte (grösser 1 Mio. CHF)          Alle Kantone bekommen grundsätzlich die gleichen Bundesbeiträge (Wegfall der Finanzkraftzuschläge)</p>
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	<p>Bund: Entlastung          Kanton: Belastung</p>
Bemerkungen	<p>Anpassung der Investitionsprogramme HW 77 und HW 87          HW 05: Neue Massnahmen in bestehende Investitionsprogramme integrieren oder neues Programm          Kostenteilerverhandlungen für Massnahmen HW 05 vor NFA          Heute gibt es verschiedene Kostenteiler (Investitionsprogramm und Gewässerunterhalt). Diese Finanzierungsaufteilungen sind insgesamt zu überprüfen, auch im Verhältnis zw. Kanton und Gemeinden.</p>
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton/Gemeinden
Typuswahl neue Lösung	<p>Variante 1: Verbundaufgabe Bund/Kanton/Gemeinden</p> <p>Variante 2: Bund/Kanton, indem der Kanton auch den Gewässerunterhalt ganz übernimmt.</p>

#### 1.5.1. BD Muss 5.1: Nationalstrassen Bau und Unterhalt

Vorgaben gemäss NFA	Ausbau, Erweiterung und Unterhalt des Netzes werden zur Bundesaufgabe. . Die Fertigstellung des beschlossenen Netzes bleibt eine Verbundaufgabe.
Anpassungsbedarf wegen NFA	Neuorganisation des Amtes für Tiefbau
Bisherige Finanzierung	<p>Bund 97%: CHF 105.0 Mio.          Kanton 3%: CHF 3.2 Mio.</p>
Neue Lösung	<p>Der Bau, Ausbau, Unterhalt und Betrieb des Nationalstrassennetzes sollen Bundesaufgabe werden. Die politischen Leitungsaufgaben liegen bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat, die operative Führung beim Bundesamt für Strassen (ASTRA). Der Bund kann die Aufgaben selbst wahrnehmen oder sie ganz oder teilweise öffentlichen, privaten oder gemischten Trägerschaften übertragen.</p>

Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Bund: Belastung Kanton: Entlastung
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typuswahl	Bundesaufgabe

### 1.5.2. BD Muss 5.2: Nationalstrassen Betrieb

Vorgaben gemäss NFA	Betrieb des Netzes wird zur alleinigen Bundesaufgabe
Anpassungsbedarf wegen NFA	Neuorganisation des Amtes für Tiefbau
Bisherige Finanzierung	Bund 95 %: CHF 19.3 Mio. Kanton 5 %: CHF 1.0 Mio.
Neue Lösung	Der Bau, Ausbau, Unterhalt und Betrieb des Nationalstrassennetzes sollen Bundesaufgabe werden. Die politischen Leitungsaufgaben liegen bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat, die operative Führung beim Bundesamt für Strassen (ASTRA). Der Bund kann die Aufgaben selbst wahrnehmen oder sie ganz oder teilweise öffentlichen, privaten oder gemischten Trägerschaften übertragen
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Bund: Belastung Kanton: Entlastung
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typenwahl	Bundesaufgabe

Die BPUK hat als Gegenvorschlag zur vollen strategischen und operativen Übernahme des Nationalstrassenwesens durch den Bund eine alternative Lösung entworfen, welche stärker auf die bestehenden Strukturen Rücksicht nimmt. Die Kantone sollen im Auftragsverhältnis weiterhin die Aufgaben Betrieb, Unterhalt und Bau unter der strategischen Verantwortung des Bundes übertragen erhalten können. Geplant ist eine Zusammenarbeit mit den Zentralschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin, um die Aufgaben nach Anweisung des Bundes effizient und sachgerecht, aber unter Beachtung heute vorhandener Strukturen, zu erfüllen. Der Kanton Uri steht voll hinter einer solchen der Situation besser angepassten Lösung.

### 1.6. BD Muss 6: Lärmbekämpfung an Strassen

Vorbemerkung: Die Position 4.8.1. des Vernehmlassungsberichts ist aufgeteilt in die Bereiche Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung. Die Aufgabe der BD beschränkt sich auf die "Lärmbekämpfung an Strassen".

Vorgaben gemäss NFA	Bleibt Verbundaufgabe, aber Streichung der Finanzkraftzuschläge bei den Beiträgen an Lärm- und Schallschutzmassnahmen
Anpassungsbedarf wegen NFA	Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund
Bisherige Finanzierung	Bisher erhalten Lärm- und Schallschutzmassnahmen an öffentlichen Strassen (exkl. NS) projektbezogen Beiträge des Bundes. Im Rahmen der Verwendung des Reinertrages des Treibstoffzolles für Aufgaben im Rahmen des Strassenverkehrs beteiligt sich

	<p>der Bund heute an den Kosten für die an den Strassen oder ersatzweise an den Gebäuden erforderlichen Umweltschutzmassnahmen. Während sich heute der Bundesbeitrag für Umweltschutzmassnahmen an Nationalstrassen und mit Bundeshilfe auszubauende Hauptstrassen nach den für diese Strassen geltenden Ansätzen bemisst, sind bei der Sanierungen im Bereich des übrigen Strassennetzes heute die Finanzkraft des Kantons und die Kosten der Sanierung massgebend.</p>
Neue Lösung	<p>Die Umweltschutzmassnahmen an bestehenden National- und Hauptstrassen bleiben unter Mitfinanzierung des Bundes erhalten. Projekte bei Bau und Ausbauten solcher Strassen werden über das Nationalstrassenbudget resp. über die Globalbeiträge für Hauptstrassen finanziert.</p> <p>Für die übrigen Kantons- und Gemeindestrassen gibt es Bundesbeiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen. Die Beitragshöhe richtet sich vor allem nach dem Verhältnis von Aufwand und Wirkung.</p> <p>Der Lärm- und Schallschutz an den übrigen Strassen soll ebenfalls auf Grundlage von Programmvereinbarungen erfolgen und soll von der Qualität des Vorhabens - von der erzielten Wirkung - abhängig gemacht werden.</p>
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	<p>Bei den Hauptstrassen werden die Lärmschutzprojekte in Konkurrenz zu anderen Vorhaben stehen, da sie über die Globalbeiträge abgewickelt werden.</p> <p>Bei den übrigen Strassen dürften die Bundesbeiträge eher kleiner werden.</p>
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typuswahl neue Lösung	<p>Nationalstrassen: Bundesaufgabe  Hauptstrassen: Verbundfinanzierung Bund/Kanton  übrige Strassen: Verbundfinanzierung Bund/Kanton/ev. Gde</p>

## Bildungs- und Kulturdirektion

### 1.7. BKD Muss 7: Berufsbildung

Vorgaben gemäss NFA	Streichung der Finanzkraftzuschläge
Anpassungsbedarf wegen NFA	Infolge der NFA ergibt sich kein Anpassungsbedarf. Der Anpassungsbedarf ergibt sich aus der Inkraftsetzung des neuen Berufsbildungsgesetz (nBBG) auf den 1. Januar 2004. Die Arbeiten zu einem neuen kantonalen Berufsbildungsgesetz laufen. Es wird in den Monaten Januar bis März 2006

	in eine Vernehmlassung gegeben. Es ist geplant, das Gesetz dem Landrat in der Junisession 2006 zur Beschlussfassung vorzulegen.
Bisherige Finanzierung	Kanton (brutto) CHF 10.4 Mio. Bundesbeiträge CHF 1.4 Mio. Nettokosten CHF 9,0 Mio. = Total Bruttokosten abzüglich Total Ertrag (inkl. Bundesbeiträgen)
Neue Lösung	Der Bund richtet neu Pauschalen pro Lehrverhältnis an die Kantone aus. (wurde bereits vor NFA so beschlossen)
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Die finanziellen Auswirkungen sind zurzeit nur schwer abschätzbar, da die zukünftigen Bundesbeiträge (Kreditrahmen) noch nicht bekannt sind und weil die Tarife für den ausserkantonalen Schulbesuch ebenfalls noch nicht feststehen. Eine grobe Schätzung ergibt für den Kanton Uri eine Verschlechterung.  Kanton: Belastung
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typuswahl neue Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton  Gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung)

#### 1.8. BKD Muss 8: Förderung der Universitäten

Vorgaben gemäss NFA	Streichung der Finanzkraftzuschläge (betrifft nur die Kantone, welche selber Universitäten führen).
Anpassungsbedarf wegen NFA	Keiner
Bisherige Finanzierung	Kanton: CHF 2.5 Mio.
Neue Lösung	Keine neue Lösung notwendig, da der Kanton keine eigene Universität führt bzw. Educatis AG davon nicht betroffen ist.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Keine Auswirkung zu erwarten, da der Bund im Rahmen der NFA gesamthaft die Mittel in diesem Bereich nicht kürzt und so die Gesamtkosten pro Studierende Person für die Nicht-Uni-Kantone nicht ansteigen.
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typuswahl neue Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton

1.9. BKD Muss 9: Turnen und Sport

Vorgaben gemäss NFA	Rückzug des Bundes aus der Subventionierung des freiwilligen Schulsports und der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule
Anpassungsbedarf wegen NFA	keiner
Bisherige Finanzierung	Bund stellte gratis ein Lehrmittel Sport zur Verfügung.
Neue Lösung	Gemeinden müssen das nächste Lehrmittel Sport selber finanzieren.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Die finanziellen Auswirkungen können als marginal bezeichnet werden (sporadische Anschaffung von Lehrmitteln für die Lehrpersonen).
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton/Gemeinden
Typuswahl neue Lösung	Gemeindeaufgabe (Finanzierung)  Lehrmittel werden interkantonal und durch Private produziert.

1.10. BKD Muss 10: Ausbildungsbeihilfen (Stipendien und Darlehen)

Vorgaben gemäss NFA	Teilentflechtung; der Bund beteiligt sich nur noch an den Ausbildungsbeiträgen auf der Tertiärstufe. Der Bund kann neu eine gewisse Harmonisierung der Ausbildungsbeihilfen und Grundsätze für die Unterstützung festlegen
Anpassungsbedarf wegen NFA	Wenn der Bund minimale Eckwerte vorschreibt, müssen evtl. die Verordnung oder das Reglement angepasst werden.
Bisherige Finanzierung	Bund: CHF 0.4 Mio. Kanton: CHF 1.1 Mio.
Neue Lösung	Keine neue Lösung  Weiterhin eine Kantonsaufgabe (Sekundarstufe II) resp. Verbundaufgabe (Tertiärstufe).
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Belastung
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typuswahl neue Lösung	- Tertiärstufe: Verbundaufgabe Bund/Kanton (Universität und Fachhochschule) - Sekundarstufe II: Kantonsaufgabe (berufsbildende Schulen, Obergymnasium)

1.11. BKD Muss 11: Heimatschutz und Denkmalpflege

Für diesen Bereich ist die Justizdirektion zuständig (Zusammenhang mit Bereich Muss-27- Natur- und Landschaftsschutz).

Vorgaben gemäss NFA	Denkmalpflege bleibt integral Verbundaufgabe; Führung mit Leistungsaufträgen Bund-
---------------------	--

	Kanton. Wegfall der Finanzkraftzuschläge.
Anpassungsbedarf wegen NFA	Die neue Zusammenarbeitsform der Programmvereinbarung macht auf Stufe der Kantone Anpassungen einzelner Regelungen nötig. Diese Anpassungen können zeitgerecht in Kraft gesetzt werden. Die Gemeinden bleiben für Schutzobjekte von lokaler Bedeutung zuständig (Art. 10 NHG; RB 10.5101).
Bisherige Finanzierung	Bund: CHF 0.6 - 1.0 Mio. (2002-2004) Kanton: CHF 0.56 Mio (Mittel 2002-04)
Neue Lösung	Noch offen  Sofern bzw. soweit die reduzierten Bundesbeiträge (Wegfall der Finanzkraftzuschläge) nicht durch den Kanton (Mittel aus ungebundenem Finanzausgleich) oder durch Beiträge von Gemeinden kompensiert werden, vermindern sich die Leistungen der öffentlichen Hand zugunsten von Erhaltungsmaßnahmen (Renovationen usw.).
Finanzielle Auswirkung der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Belastung Gemeinden: Finanzielle Mehrbelastung ist noch offen und abhängig von der Anzahl und der Kosten der Projekte im lokalen Bereich.
Bemerkungen	Es ist vorgesehen, nach der Umsetzung der NFA, in einem weiteren Schritt eine umfassende Revision des kantonalen NHG in Angriff zu nehmen (Kompetenzen, Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden usw.).
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton/Gemeinden
Typuswahl neue Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton/Gemeinden

### 1.12. BKD Muss 12: Sonderschulung

Vorgaben gemäss NFA	Aufgabentflechtung: Vollständiger Rückzug der IV aus dem Sonderschulbereich. Gemäss Übergangsbestimmung zur BV müssen die Kantone die bisherigen Leistungen der IV während mind. 3 Jahren weiterführen.
Anpassungsbedarf wegen NFA	Das System wird grundsätzlich überdacht in Bezug auf vermehrte Integration in die Regelschule auch aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes
Bisherige Finanzierung	Bund CHF 2.4 Mio. Kanton und Gemeinden CHF 2.5 Mio. Gemeinden CHF 1.5 Mio. (gemäss Modellrechnung; inkl. auswärtige

	Schulen)
Neue Lösung	Der Kanton übernimmt die Finanzierung der Sonderschulung. Die Gemeinde hat sich in Höhe der so genannten Standardkosten (durchschnittliche Kosten pro Schülerin und Schüler) zu beteiligen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Sonderschulung (in einer spezifischen Sonderschule) separiert oder integriert (vor Ort) erfolgt.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton und Gemeinden: Belastung Modellrechnungen können erst gemacht werden, wenn der Soll Bereich Lehrerbese- dung feststeht.
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund (IV) / Kanton Finanzierung: Bund (IV) / Kanton / Gemein- den
Typuswahl neue Lösung	Kantonsaufgabe Verbundfinanzierung Kanton und Gemein- den: Die Gemeinden haben sich an den Kosten in der Höhe der so genannten Stan- dardkosten (Kosten, die jeder Schüler oder jede Schülerin verursacht) zu beteiligen.

### 1.13. BKD Muss 13:

#### Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe

Vorgaben gemäss NFA	Die IV zieht sich aus der Finanzierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung zurück.
Anpassungsbedarf wegen NFA	keiner
Bisherige Finanzierung	IV zahlte an Ausbildungsinstitutionen, Betrag für Uri nicht bekannt.
Neue Lösung	Die Ausbildungsstätten für Fachpersonal werden gleich finanziert wie die übrigen hö- heren Fachschulen bzw. Fachhochschulen. Über entsprechende Schulabkommen richtet der Kanton Beiträge für den ausserkanton- alen Schulbesuch aus.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Belastung
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typuswahl neue Lösung	Kantonsaufgabe

## **Finanzdirektion**

### 1.14. FD Muss 14: Globalbilanz

Vgl. Kapitel IV Absatz 2.

### 1.15. FD Muss 15: Innerkant. Finanz- und Lastenausgleich

Vgl. Kapitel I Absatz 3.2.3.

## Gesundheits- Sozial und Umweltdirektion

### 1.16. GSUD Muss 16: Individuelle Leistungen der AHV

Vorgaben gemäss NFA	- Vollständige finanzielle Entlastung der Kantone - Vollzug bleibt unverändert
Anpassungsbedarf wegen NFA	Änderung Verordnung über die Einführung AHVG (Art. 13+14 streichen)
Bisherige Finanzierung	Kanton: CHF 2.8 Mio. Gemeinden: CHF 1.4 Mio.
Neue Lösung	Die NFA führt zu einer vollständigen Entflechtung der Finanzierung. Für den Beitrag der öffentlichen Hand an die individuellen Leistungen der AHV wird ausschliesslich der Bund zuständig. Die Kantone werden von der Finanzierung der individuellen Leistungen der AHV vollständig entlastet. Auf die Struktur der Durchführungsstellen, insbesondere der kantonalen Ausgleichskasse, hat die Aufgabenneuverteilung keinerlei Auswirkungen. Die Aufgabenneuverteilung hat im Übrigen auch keine Auswirkungen auf die Leistungen der AHV.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Entlastung Gemeinden: Entlastung
Typus bestehende Lösung	Verbundfinanzierung Bund/Kantone/Gemeinden
Typuswahl neue Lösung	Bundesaufgabe

### 1.17. GSUD Muss 17: Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause

Vorgaben gemäss NFA	Der Bund subventioniert nur noch die privaten Organisationen für deren gesamtschweizerische Tätigkeiten. Die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten werden nur noch durch die Kantone unterstützt. Übergangsbestimmung: Bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregel sind die bisherigen Leistungen gem. AHVG durch die Kantone weiter auszurichten (Art. 101 AHVG mit Übergangsbestimmung.)
Anpassungsbedarf wegen NFA	In die kantonalen Gesetze muss eine Finanzierungsregelung als Kompensation für die bisherigen BSV-Beiträge im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex, Tagesheim, Mahlzeitendienst) aufgenommen werden. Solange keine solche Regelung besteht, haben die Kantone gemäss der Übergangsbestimmung die Subventionen nach den bisher gültigen Regeln der AHV auszurichten.
Bisherige Finanzierung	Bund Spitex: CHF 0.55 Mio. Bund Pro Senectute: CHF 0.06 Mio. Kanton Spitex: CHF 0.40 Mio.

	Gemeinden Spitex CHF 0.40 Mio.
Neue Lösung	<p>Der Kanton tritt als alleiniger Finanzierungsträger auf. Die Gründe dafür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereits heute existiert eine einzige Spitex-Organisation für den ganzen Kanton.</li> <li>- Eine einheitliche Leistungserbringung über das ganze Kantonsgebiet bleibt gewährleistet.</li> <li>- Es wird eine Einheit von Verantwortung, Aufgabe und Kompetenz erreicht.</li> <li>- Durch die Einheit von Verantwortung, Aufgabe und Kompetenz ergeben sich kürzere und schnellere Entscheidungswege.</li> <li>- Die Gemeinden bleiben weiterhin (als Mitglieder der Spitex-Betriebskommission) eingebunden.</li> </ul> <p>Leistungen</p> <p>Folgende Leistungen werden zukünftig unter dem Begriff "Leistungen Spitex-Uri" durch den Kanton mitfinanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krankenpflege zu Hause (Erwachsene und Kinder)</li> <li>- Haushilfe</li> <li>- Familienhilfe</li> <li>- Mütter- und Väterberatung</li> <li>- Tagesheim</li> <li>- Mahlzeitendienst</li> <li>- Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Bedarfsabklärungen, Koordination, Statistik, Ausbildung, ganzer Kanton usw.)</li> </ul> <p>Zukünftiges Finanzierungs- bzw. Subventionierungsmodell</p> <p>Das zukünftige Finanzierungsmodell muss folgende grundsätzlichen Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die öffentliche Hand schliesst einen Leistungsvertrag mit einem einzigen Leistungserbringer über sämtliche Leistungen Spitex-Uri ab.</li> <li>- Es erfolgt keine Defizitdeckung, sondern eine leistungsbezogene Finanzierung.</li> <li>- Die neue Lösung muss einfach und praktisch sein, ohne dass ein unverhältnismässiger Administrationsaufwand entsteht.</li> <li>- Die neue Lösung muss flexibel sein, damit auf Veränderungen (z.B. neue Pflegefinanzierung gemäss KVG) adäquat und</li> </ul>

	zeitgerecht reagiert werden kann
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Belastung Gemeinden: Entlastung
Typus bestehende Lösung	Verbundlösung Bund/Kanton/Gemeinden
Typuswahl neue Lösung	Kantonsaufgabe

#### 1.18. GSUD Muss 18: Individuelle Leistungen IV

Vorgaben gemäss NFA	Vollständige finanzielle Entlastung der Kantone
Anpassungsbedarf wegen NFA	Verordnung zum IVG Verordnung über Finanzausgleich: Streichen Art. 4a.
Bisherige Finanzierung	Kanton: CHF 2.77 Mio. Gemeinden: CHF 1.38 Mio.
Neue Lösung	Finanzierung der individuellen Leistungen soll Bundessache werden. Der Übergang zur Bundeszuständigkeit hat keinen Einfluss auf das System der individuellen Leistungen.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Entlastung Gemeinden: Entlastung
Bemerkungen	Trotz des Übergangs der Zuständigkeiten im organisatorischen Bereich auf den Bund, werden die IV-Stellen für die Versicherten nach wie vor kantonal, bzw. regional präsent sein. Die Frage der künftigen Struktur der IV soll erst im Rahmen der 5. IVG-Revision beantwortet werden
Typus bestehende Lösung	Verbundfinanzierung Bund/Kanton/Gemeinden
Typuswahl neue Lösung	Bundesaufgabe

#### 1.19. GSUD Muss 19: Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten

Vorgaben gemäss NFA	Aufgabenteilung: Vollständige Übernahme der Aufgabe durch die Kantone. Gemäss Übergangsbestimmung zur BV müssen die Kantone die bisherigen Leistungen der IV während mindestens drei Jahren weiterführen.
Anpassungsbedarf wegen NFA	Änderung der VO über die Betriebsbeiträge an die Stiftung "Uernerische Eingliederungs- und Arbeitswerkstätte für Behinderte" (RB 20.3447), evt. Schaffung eines "Behindertengesetzes" Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Stiftung Phönix.
Bisherige Finanzierung	Rechnung 2004 Stiftung Behindertenbetriebe:  Bund: CHF 4.25 Mio. Bund: CHF 0.07 Mio. (Vorjahre)

	Kanton: CHF 0.25 Mio. Gemeinden CHF 0.25 Mio. Dritte CHF 3.65 Mio.  (Dritte = erwirtschaftete Erträge)  Rechnung 2004 Phönix:  Bund CHF 0.27 Mio.
Neue Lösung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Aufgabe soll vom Kanton wahrgenommen werden.</li> <li>- Der Kanton schliesst mit den Institutionen eine Leistungsvereinbarung (analog Kantonsspital) ab.</li> </ul>
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Belastung Gemeinden: Entlastung
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung einer Bedarfsplanung und eines Rahmungskonzepts. Diese werden im Rahmen eines Zusammenarbeitsprojekts der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) erarbeitet.</li> <li>- Erarbeitung eines leistungsorientierten Finanzierungsmodells (inkl. Controlling). Auch dieses soll nach Möglichkeit gemeinsam mit anderen Zentralschweizer Kantonen erarbeitet werden.</li> <li>- Personeller Mehraufwand AfS noch nicht bezifferbar</li> </ul> <p>Das Wachstum der Aufgabe bzw. der Ausgaben wird als überdurchschnittlich angesehen. Grund: Inbetriebnahme Wohnhaus.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen für die Finanzierung während der Übergangsfrist müssen im Zeitpunkt der Einführung der NFA bereit sein.</p>
Typus bestehende Lösung	Verbundlösung Bund/Kanton/Gemeinden
Typuswahl neue Lösung	Kantonsaufgabe

#### 1.20. GSUD Muss 20: Unterstützung der Invalidenhilfe ("pro infirmis")

Vorgaben gemäss NFA	Der Bund zahlt Beiträge an die schweizerischen Organisationen
Anpassungsbedarf wegen NFA	kein Anpassungsbedarf
Bisherige Finanzierung	Zusätzliche (darüber hinausgehende) Leistungen muss der Kanton bestellen und abgelden.
Neue Lösung	Kein Anpassungsbedarf. Schon heute werden im Rahmen des Sozialplans private Sozialdienste von schweizerischen Dachorganisationen (Pro Infirmis und Pro Senectute) vom Kanton und den Gemeinden unterstützt.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	keine

Typus bestehende Lösung	Bundesaufgaben mit einzelnen kant. Finanzierungsbeiträgen
Typuswahl neue Lösung	Bundesaufgabe

### 1.21. GSUD Muss 21: Ergänzungsleistungen

Vorgaben gemäss NFA	<p>Aufgabentrennung, teilw. Finanzierungs-entflechtung.</p> <p>Neuregelung der Zuständigkeit: Deckung des allg. Existenzbedarfs durch den Bund mit Mitfinanzierung zu 3/8 durch die Kantone, Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behinderungskosten durch die Kantone.</p>
Anpassungsbedarf wegen NFA	Gesetzgebung über Ergänzungsleistung Art. 4a Verordnung Finanzausgleich
Bisherige Finanzierung	<p>Bund: CHF 3.04 Mio. Kanton CHF 2.82 Mio. Gemeinden CHF 2.82 Mio.</p> <p>Der Gemeindeanteil wird aufgrund der Wohnbevölkerung den Gemeinden in Rechnung gestellt.</p>
Neue Lösung	<p>Berechtigte erhalten zur Deckung ihres Existenzbedarfs Ergänzungsleistungen. Die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs wird vorwiegend Bundesaufgabe, wobei die Kantone einen Anteil von 3/8 der Kosten zu tragen haben. Die Ergänzungsleistungen zur Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behinderungskosten gehen hingegen vollständig zulasten der Kantone. Allerdings werden die Kantone bei Heimbewohnern nur soweit ausschliesslich leistungspflichtig, als die Heimkosten dazu führen, dass der allgemeine Existenzbedarf überschritten wird.</p> <p>Aufgrund der Änderung der Finanzierung durch den Bund werden in einer ersten groben Schätzung Mehrkosten für den Kanton Uri von rund 0.6 Mio Franken erwartet.</p> <p>Da die Gemeinden im Bereich EL keine Mitentscheidungsmöglichkeit besitzen und die Kosten nicht beeinflussen können, soll der Kanton die Finanzierung der EL gemeinsam mit dem Bund vollständig übernehmen.</p>
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	<p>Kanton: Belastung Gemeinden: Entlastung</p>
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton/Gemeinden
Typuswahl neue Lösung	Verbundaufgabe (Bund/Kanton)

1.22. GSUD Muss 22: Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Vorgaben gemäss NFA	Pauschale Beteiligung des Bundes mit 25% der Gesundheitskosten der obligatorischen Krankenversicherung für 30% der Bevölkerung
Anpassungsbedarf wegen NFA	Die NFA-Regelung sieht nur eine Neukonzeption bei der Bemessung der Bundesbeiträge an die Kantone vor. Das neue Verteilmodell bedingt keine Gesetzes- oder Verordnungsanpassungen auf kantonaler Stufe.
Bisherige Finanzierung	Bund: CHF 10.90 Mio. Kanton CHF 2.26 Mio.
Neue Lösung	Der Bund beteiligt sich ab dem Jahr des Inkrafttretens der NFA pauschal mit 25% der Gesundheitskosten in der obligatorischen Krankenversicherung für 30% der Bevölkerung an den Kosten der Prämienverbilligung. Die Aufteilung der Bundesbeiträge auf die Kantone wird ausschliesslich in Abhängigkeit der kantonalen Wohnbevölkerung erfolgen, die Finanzkraft spielt dabei keine Rolle mehr.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Belastung
Bemerkungen	Das Wachstum dieser Aufgabe bzw. Ausgaben werden als überdurchschnittlich angesehen.
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typuswahl neue Lösung	Verbundaufgabe (Bund/Kanton)

1.23. GSUD Muss 23: Fischerei (Artenschutz)

Vorgaben gemäss NFA	Der Artenschutz wird Aufgaben des Bundes
Anpassungsbedarf wegen NFA	keiner
Bisherige Finanzierung	in Einzelfällen Mitfinanzierung Kanton
Neue Lösung	kein Handlungsbedarf
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Entlastung (Bundesrecht schreibt keine kantonale Beteiligung an einzelne Projekte mehr vor)
Bemerkungen	Bei der Fischerei ist kein Handlungsbedarf ersichtlich. Artenschutzmassnahmen seitens des Bundes werden durch diesen vollumfänglich finanziert. Eine kantonale Mitbeteiligung beim fischereilichen Artenschutz entfällt.
Typus bestehende Lösung	Teilweise Verbundfinanzierung
Typuswahl neue Lösung	Bundesaufgabe

1.24. GSUD Muss 24: Familienzulagen in der Landwirtschaft

Vorgaben gemäss NFA	Aufhebung der Finanzkraftzuschläge
Anpassungsbedarf wegen NFA	Keine Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung notwendig
Bisherige Finanzierung	Kanton CHF 0.37 Mio. Gemeinden CHF 0.18 Mio.
Neue Lösung	Finanzierung Bund: Als neue Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Kantonsbeiträge zieht der Bund den Aufwand der Kantone für die Familienzulagen in der Landwirtschaft heran.  Finanzierung auf Kantonebene: Die vom Bund nicht finanzierten Kosten sollen zu 100% vom Kanton getragen werden.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Belastung Gemeinden: Entlastung
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton/Gemeinden
Typuswahl neue Lösung	Verbundaufgabe (Bund/Kanton)

**Justizdirektion**1.25. JD Muss 25: Vermessung

Vorgaben gemäss NFA	Neuer Bundesverfassungsartikel: - Bei der amtlichen Vermessung (AV) bleibt die bisherige Verbundaufgabe bestehen. - AV wird neu - im bisherigen Rahmen - im neuen Bundesgesetz über die Geoinformation geregelt. - Geoinformationsgesetz des Bundes z.Zt in Vernehmlassung.
Anpassungsbedarf wegen NFA	Keiner (bisheriges System der Leistungsvereinbarung zwischen eidg. Vermessungsdirektion und dem Kanton Uri für die AV wird beibehalten)
Bisherige Finanzierung	Kanton: CHF 0.3 Mio.
Neue Lösung	Keine neue Lösung: Die bisherige Leistungsvereinbarung 2004 - 2007 zwischen eidg. Vermessungsdirektion und dem Kanton Uri wird im Jahr 2008 durch eine neue vierjährige Leistungsvereinbarung abgelöst.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Periodische Nachführung: keine Geoinformationsgesetz: die Auswirkungen sind noch nicht bekannt, da dieses Gesetz erst in Vernehmlassung ist
Bemerkungen	Die Vernehmlassungsvorlage zum GeolG sieht neu einen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (OEREB) vor. Im Vernehmlassungsverfahren

	ren ist dieser Kataster allerdings auf Widerstand gestossen. Es ist noch unklar, ob und wann dieser Kataster überhaupt eingeführt wird. Ebenso offen ist, ob und in welchem Umfang sich der Bund an der Finanzierung beteiligt. Das weitere Vorgehen im Bereich des GeolG ist noch offen.
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typuswahl neue Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton

#### 1.26. JD Muss 26: Straf- und Massnahmenvollzug

Vorgaben gemäss NFA	Nur Rechtsanpassung: Bund erhält verfassungsmässige Kompetenz, Vorschriften zu erlassen.
Anpassungsbedarf wegen NFA	Keiner
Bisherige Finanzierung	Strafvollzug bezahlt der Kanton. (Stationäre Massnahmen: 50 % Kanton, 50 % Wohnsitzgemeinde; Ambulante Massnahmen: Betroffener, resp. seine Krankenkasse).
Neue Lösung	keine Änderung
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	keine
Bemerkungen	Kein direkter Handlungsbedarf. Finanzierung hängt von der Lösung innerhalb des betreffenden Konkordates ab (Der Bund regelt Beiträge an Strafvollzugsanstalten neu). Die Revision des Konkordats ist noch in Bearbeitung. Vernehmlassung Dezember 2005 - März 2006. Verabschiedung an der Konkordatskonferenz Frühling 2006. Nach Möglichkeit noch im 2006 Behandlung im Landrat.
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typuswahl neue Lösung	Verbundaufgaben Bund/Kanton

#### 1.27. JD Muss 27: Natur und Landschaftsschutz

(Diese Aufgabe steht im Zusammenhang mit Muss-11-BKD Heimatschutz und Denkmalpflege, welches auch von der JD bearbeitet wird.)

Vorgaben gemäss NFA	Bleibt eine Verbundaufgabe; neue Zusammenarbeitsformen und Streichung der Finanzkraftzuschläge.
Anpassungsbedarf wegen NFA	Die Gemeinden erlassen wie bisher Schutzmassnahmen für Schutzobjekte von lokaler Bedeutung (Art. 10 NHG; RB 10.5101).
Bisherige Finanzierung	Bund: CHF 0.22 Mio. (2002), CHF 0.34 Mio. (2003), CHF 0.26 Mio. (2004).  Kanton: CHF 0.17 Mio. (2002), CHF 0.28 Mio. (2003), CHF 0.17 Mio. (2004)

	Gemeinden: Fr. --
Neue Lösung	Bund und Kanton leisten den Gemeinden Beiträge. Es ist vorgesehen, dass der Kanton im Rahmen des zu erarbeitenden NLS-Konzepts mit den Gemeinden Leistungsvereinbarungen abschliesst. Art. 10, 15 und 30 NHG (RB 10.5101) sind im Rahmen der NFA anzupassen.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Belastung Gemeinden: Finanzielle Mehrbelastung ist noch offen und abhängig von der Anzahl und der Kosten der Projekte im lokalen Bereich.
Bemerkungen	Es ist vorgesehen, nach der Umsetzung der NFA, in einem weiteren Schritt eine umfassende Revision des kantonalen NHG in Angriff zu nehmen.
Typus bestehende Lösung	Bund/Kanton/Gemeinden
Typuswahl neue Lösung	Bund/Kanton/Gemeinden

## Sicherheitsdirektion

### 1.28. SID Muss 28: Landesverteidigung

Vorgaben gemäss NFA	Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der persönlichen Ausrüstung werden zur ausschliesslichen Bundessache. Streichung der Verfassungsgrundlage für kantonale Truppen.
Anpassungsbedarf wegen NFA	Für die bisherigen kantonalen Kompetenzen zur Beschaffung von Teilen der Bekleidung und Ausrüstung bestehen keine spezifischen kantonalen gesetzliche Grundlagen; demzufolge sind keine Anpassungen kantonalen Rechtserlasse notwendig.
Bisherige Finanzierung	Bund 100 %: CHF 20'000.--
Neue Lösung	Ausschliesslich Bundessache
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	keine
Bemerkungen	Mit der Umsetzung des Stationierungskonzeptes der Armee wird das Kantonale Zeughaus Altdorf per Ende 2006 geschlossen. Das VBS hat den Vertrag mit dem Kanton Uri auf den 31. Dezember 2006 gekündigt. In der Folge werden die Teilzeitstellen von zwei Mitarbeitenden des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz (total 110 Stellenprozent) auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Diese Massnahmen erfolgen somit zu einem wesentlichen früheren Zeitpunkt als die ge-

	plante Umsetzung des NFAUR.
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typuswahl neue Lösung	Bundesaufgabe

1.29. SID Muss 29: Wald

Vorgaben gemäss NFA	Der Aufgabenbereich Wald bleibt eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton. Die Zusammenarbeit wird neu geregelt. Abgeltungen und Finanzhilfen werden vom Bund als Globale oder Pauschale aufgrund von 4-jährigen Programmvereinbarungen an den Kanton ausgerichtet. Der Kanton verhandelt mit dem Leistungserbringer innerhalb des Kantons und ist verantwortlich für die Verwendung der vom Bund gesprochenen Subventionen. Die bisherigen Finanzkraftzuschläge fallen weg.
Anpassungsbedarf wegen NFA	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompetenzregelung für Programmvereinbarungen mit dem Bund.</li> <li>- Verhältnis zwischen Kanton und Leistungserbringer regeln.</li> <li>- Form der Unterstützung (Programmvereinbarungen, Einzelprojekte).</li> </ul>
Bisherige Finanzierung	Bund: CHF 4.00 Mio. Kanton: CHF 1.10 Mio. Gemeinden: CHF 0.18 Mio. Dritte: CHF 2.30 Mio.
Neue Lösung	<p>Analog den Verträgen mit dem Bund schliesst der Kanton in Zukunft mit den Leistungserbringern Verträge ab. Die Entschädigung erfolgt mehrheitlich aufgrund von Leistungsindikatoren (z.B. gepflegte Waldfläche in ha). Der Gesamtaufwand des Kantons steigt, da der Bundesanteil sinkt. Mit den einzelnen Leistungserbringern werden separate Verträge abgeschlossen. Die Finanzierungsmodelle sind der Situation angepasst und berücksichtigen die Nutzung Dritter (Nationalstrasse, SBB, VBS, Post etc.).</p> <p>Die Belastung der Einwohnergemeinden wird sich im Bereich Schutzbauten erhöhen (Lawinenverbau, Steinschlagverbau etc.), d.h. dort wo sie selber als Bauherrschaft auftreten.</p>
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Belastung Gemeinden: Belastung
Bemerkungen	Der Bund delegiert die operationelle Leitung vollkommen an die Kantone. Die Verantwortung für den Vollzug des Beitragswesens liegt in Zukunft alleine beim Kanton. Zumindest mittelfristig (nächste 10 Jahre) bedeutet dies einen personellen Mehraufwand.

	Grundlagen müssen erarbeitet werden für - Programmvereinbarungen - Projektmanagement - Controlling
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe (Bund/Kanton/Gemeinden)
Typuswahl neue Lösung	Verbundaufgabe (Bund/Kanton/Gemeinden)

### 1.30. SID Muss 30: Jagd

Vorgaben gemäss NFA	Abgeltungen an die Aufsichtskosten in eidg. Banngebieten und an Wildschäden im Perimeter der Banngebiete werden im Rahmen von Programmvereinbarungen global gewährt. Der Finanzkraftzuschlag fällt weg.
Anpassungsbedarf wegen NFA	Keiner
Bisherige Finanzierung	Bund: CHF 62'500.-- Kanton: CHF 65'000.--
Neue Lösung	Der Kanton erfüllt die Aufgabe der Aufsicht über die eidg. Banngebiete im gleichen Rahmen wie bisher. Die Entschädigung seitens des Bundes wird auf eine andere Basis (Leistungsvereinbarung) gestellt.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Belastung
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe (Bund/Kanton)
Typuswahl neue Lösung	Verbundaufgabe (Bund/Kanton)

## Volkswirtschaftsdirektion

### 1.31. VD Muss 31: Agglomerationsverkehr

Kein Gebiet im Kanton Uri erfüllt die Kriterien des Bundesamtes für Statistik für eine "Agglomeration". Dieser Bereich hat für den Kanton Uri deshalb keine Auswirkungen.

### 1.32. VD Muss 32: Regionalverkehr

Vorgaben gemäss NFA	Abgeltungen für den regionalen öV bleiben Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen; Reduktion der Bundesbeiträge, Streichung der Finanzkraftabstufung
Anpassungsbedarf wegen NFA	Der Verteilschlüssel Kanton-Gemeinden ist aufgrund der verlagerten Kostenanteile zwischen Bund und Kantonen zu prüfen; vgl. Verordnung zum VG Artikel 2, Gemeindeanteile 95-5, 70-30 und 50-50. Die bestehenden öffentlichen Regionalverkehrs-Angebote haben mit ihren Transportkettenfunktionen regionale wie auch nationale Bedeutung; sie sind untereinander stark vernetzt.

	Alle andern Angebote, die diese Funktion nicht erfüllen, werden bereits heute durch die Gemeinden vollständig selber finanziert.
Bisherige Finanzierung	Bund: CHF 9.5 Mio. Kanton: CHF 1.3 Mio. Gemeinden: CHF 0.4 Mio.
Neue Lösung	<p>Der öffentliche Regionalverkehr soll eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden - unter der Federführung des Kantons - bleiben.</p> <p>Die prozentuale Aufteilung der Kosten für den öffentlichen Regionalverkehr zwischen Kanton und Gemeinden soll sich grundsätzlich an den Nutzenverhältnissen orientieren. Die Mehrbelastung (Faktor 2.2) ist ungefähr im bisherigen Verhältnis von Kanton und Gemeinden zu tragen.</p> <p>Der Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden ist für folgende Transportunternehmen nach dem Schlüssel "Kanton-Gemeinden" 70 % / 30 % zu definieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auto AG Uri (AAGU) statt 50 %</li> <li>- Postauto Zentralschweiz (P ZS) wie bisher</li> <li>- Schweizerische Bundesbahnen (SBB) wie bisher</li> <li>- Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee (SGV) wie bisher</li> <li>- Treib Seelisbergbahn (TSB) wie bisher</li> </ul> <p>Für die Matterhorn-Gothardbahn soll der Verteilschlüssel „Kanton-Gemeinden“ 90 % / 10 % betragen.</p>
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Belastung Gemeinden: Belastung
Bemerkungen	Diese Aufgabe weist ein überdurchschnittliches Wachstum aus: Steigende Delegation von Verantwortung und Kosten vom Bund zu den Kantonen.
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton/Gemeinden
Typuswahl neue Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton/Gemeinden

### 1.33. VD Muss 33: Obligatorische Arbeitslosenversicherung

Vorgaben gemäss NFA	Aufhebung der Finanzkraftabstufung
Anpassungsbedarf wegen NFA	Anpassung Art. 14 der kantonalen Arbeitsmassnahmeverordnung
Bisherige Finanzierung	Bund: CHF 0.92 Mio. Kanton: CHF 0.07 Mio. Gemeinden: CHF 0.07 Mio. (Basis Rechnung 2004)
Neue Lösung	die Aufgabe soll kantonalisiert werden. Die

	Gemeindebeiträge sollen wegen ihrer Geringfügigkeit wegfallen
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Belastung Gemeinden: Entlastung
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typuswahl neue Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton

#### 1.34. VD Muss 34: Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Vorgaben gemäss NFA	Der Bund zieht sich vollständig von dieser Aufgabe zurück. Sie wird zu einer ausschliesslichen Kantonsaufgabe. Das Gesetz bleibt für alle eingegangenen Verpflichtungen bis zu deren Auslaufen nach 20 Jahren die gültige Rechtsgrundlage.
Anpassungsbedarf wegen NFA	Der Kanton soll diese Unterstützungen als ausschliesslich kantonale Aufgabe weiterführen (siehe RRB Nr. 737 R-420-20 vom 21. Dezember 2004 zur Kleinen Anfrage von LR Josef Schuler, Spiringen).
Bisherige Finanzierung	Bund: CHF 0.42 Mio. Kanton: CHF 0.38 Mio.
Neue Lösung	Die geltenden Bestimmungen sind anzupassen (RB 20.3322). Der Regierungsrat wird eine kantonale Vorlage zur Unterstützung von Wohnbausanierungen im Berggebiet unterbreiten. Der Wegfall der Bundesmittel soll kompensiert werden (Fr. 420'000.--). Es ist aber zu beachten, dass der Kreditbedarf gegenüber dem Budget 2005 voraussichtlich kleiner sein wird. Die Aufgabe soll weiterhin von der Abteilung Meliorationen beim Amt für Landwirtschaft erfüllt werden.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Belastung
Bemerkungen	Diese Aufgabe wird als zukünftig leicht sinkend eingeschätzt.
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typuswahl neue Lösung	Kantonsaufgabe

#### 1.35. VD Muss 35: Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

Vorgaben gemäss NFA	Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen bleiben eine Verbundaufgabe. An Bodenverbesserungen und landw. Hochbauten sollen künftig Pauschalbeiträge ausgerichtet werden. Für grössere Werke kommen Programmvereinbarungen mit den Kantonen zum Zug. Der Finanzkraftzuschlag entfällt.
Anpassungsbedarf wegen NFA	Die Unterstützung von Strukturverbesserungen (Bodenverbesserungen und landw. Hochbau) bleibt eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Der Finanzkraftzu-

	schlag fällt dahin (ca. CHF 230'000.--).
Bisherige Finanzierung	Bund: CHF 1.30 Mio. Kanton: CHF 0.98 Mio.
Neue Lösung	Bleibt Verbundaufgabe. Für Programmvereinbarungen sind im kantonalen Recht die Grundlagen zu schaffen
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Belastung
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typuswahl neue Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton

### 1.36. VD Muss 36: Tierzucht

Vorgaben gemäss NFA	Der Aufgabenbereich Tierzucht wird eine ausschliessliche Bundesaufgabe (bisher Verbundaufgabe)
Anpassungsbedarf wegen NFA	Kein Anpassungsbedarf, abgesehen von der Aufhebung von Art. 12 Abs. 1 KLWV und Art. 10 KLWR
Bisherige Finanzierung	Bund: CHF 0.15 Mio. Kanton: CHF 0.13 Mio.
Neue Lösung	Wird zur ausschliesslichen Bundesaufgabe
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Entlastung
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typuswahl neue Lösung	Bundesaufgabe

### 1.37. VD Muss 37: Landwirtschaftliche Beratung

Vorgaben gemäss NFA	Im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung wird eine finanzielle Entflechtung vorgenommen. Der Bund übernimmt die heutigen Mitgliederbeiträge der Kantone an die schweizerischen Beratungszentralen. Die kantonale Beratung wird ausschliesslich Sache der Kantone. Die Aufgaben bleiben davon unberührt.
Anpassungsbedarf wegen NFA	Die Finanzierung der Beratung wurde bisher durch den Bund subventioniert. Mit dem NFA entfällt die Bundessubventionierung. Im Gegenzug übernimmt der Bund zu 100% die Beiträge an die Schweiz. Beratungszentralen. Der Kanton übernimmt die Kosten der Beratung zu 100%.
Bisherige Finanzierung	Bund: CHF 50'000.-- Kanton: CHF 236'000.-- Dritte: CHF 28'000.--
Neue Lösung	Die Landwirtschaftliche Beratung bleibt als Abteilung im Amt für Landwirtschaft integriert. Die Beratung hilft bei der Umsetzung der Massnahmen nach Landwirtschaftsgesetzgebung (Vollzugsaufgaben). Im Rahmen der neuen Agrarpolitik (AP 2011), die erhebliche Änderungen ab 1. Januar 2008 bringt,

	muss sie der Landwirtschaft beratend zur Seite stehen und selber - wie bisher - Vollzugsaufgaben übernehmen.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung inkl. NFA-Veränderung Bund	Kanton: Belastung
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Bund/Kanton
Typuswahl neue Lösung	Kantonsaufgabe

## 2. SOLL-Bereiche

Tabelle 6

Nr.	Direkt.	Aufgabenbereich
A 1.1	BD	Beiträge an Gemeindestrassenbau
A 1.2	BD	Abtretung von Dorfdurchfahrten und anderen Strassen
A 2.1	BKD	Beiträge an Löhne für Lehrkräfte in Volksschulen
A 2.2	BKD	Beiträge an die übrigen laufenden Aufwendungen im Bereich der Volksschule
A 3	BKD	Beiträge an Schulhausbauten
A 4	BKD	Beitrag an Musikschulen
A 6	GSUD	Vollzug und Finanzierung Zuständigkeitsgesetz
A 7	GSUD	Sozialhilfegesetz

### Baudirektion

#### 2.1. BD Soll A 1.1: Beiträge an Gemeindestrassenbau

Aufgabe / Vorgaben	Beiträge an Strassenbau der Gemeinden
Anpassungsbedarf	Streichung Art. 24 des Strassenbaugesetzes (RB 50.1111) Änderung Vollziehungsverordnung zum Strassenbaugesetz des Kantons Uri: II. Subventionierungsverfahren (Art. 6 - 10), RB 50.1115
Bisherige Finanzierung	Der Beitragsatz beträgt 20% der anrechenbaren Kosten. Die Beitragsleistung ist abhängig von der Einhaltung der Richtlinien, die der Kanton aufstellt. Sie kann ferner abhängig gemacht werden von den Mitbeteiligungen der Korporationen oder anderen öffentlichen Träger von Strassen- und Wegaufgaben. Kanton: ca. CHF 0.2 Mio.
Neue Lösung	Verzicht auf Kantonsbeiträge. Finanzierung des Gemeindestrassenbaus durch die Gemeinden.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung	Kanton: Entlastung Gemeinden: Belastung
Bemerkungen	Keine

Typus bestehende Lösung	Gemeindeaufgabe (mit finanz. Unterstützung Kanton)
Typuswahl neue Lösung	Gemeindeaufgabe

## 2.2. BD Soll A 1.2 : Abtretung von Dorfdurchfahrten und anderen Strassen

Massnahmen Nr. 2 - 5 und 7 - 10 Gemeinden betreffend; EPUR 04.

Aufgabe / Vorgaben	Übertragung von Strassen- und Wegstrecken vom Kanton an die Gemeinden (Massnahme Nr. 1 Gemeinden betreffend; EPUR04) und Vollzug Landratsbeschluss 1972
Anpassungsbedarf	Art. 4 des Landratsbeschlusses von 1972 (Klasseneinteilung Strassen) ist nur teilweise vollzogen. Rechtliche Voraussetzungen für die Abtretung von Dorfdurchfahrten (falls eine Umfahrungsstrasse besteht) schaffen.
Bisherige Finanzierung	Die Wege wurden bisher durch den Kanton finanziert; die Dorfdurchfahrten durch den Kanton und die Ausbauten mit Bundessubventionen resp. durch Nationalstrassenmittel (Umklassierungen).
Neue Lösung	Variante 1: Die Dorfdurchfahrten von Andermatt, Göschenen, Hospental und Flüelen werden den Gemeinden abgetreten. Die Strassen, die definitionsgemäss Gemeindestrassen sind, werden den Gemeinden resp. anderen Trägerschaften abgetreten. Variante 2: Leistungsvereinbarung Gemeinden-Kanton mit Abgeltung
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung	Die Abtretung derartiger Strassen führt zum Wegfall der finanziellen Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt. Die Kosten für den weiteren Betrieb als Wanderwege verbleiben dem Kanton. Die Dorfdurchfahrten sollten vor der Abtretung instand gesetzt werden. In Göschenen, Andermatt, Hospental mit Kantonsmitteln, in Flüelen mit Nationalstrassenmitteln.
Typus bestehende Lösung	Kantonsaufgabe
Typuswahl neue Lösung	Gemeindeaufgabe

## Bildungs- und Kulturdirektion

### 2.3.1 BKD Soll A2.1: Beiträge an die Besoldung Lehrpersonen der Volksschule

Diesem Bereich kommt eine überaus gewichtige Funktion im Zusammenhang mit dem innerkantonalen Finanzausgleich zu.

Aufgabe / Vorgaben	Beiträge an Besoldung Lehrpersonen Volksschule (Zuschläge nach Steuerkraft und für Filialen)
Anpassungsbedarf	Der Kanton richtet den Gemeinden Beiträge an den Besoldungsaufwand aus. Abgestuft nach Steuerkraft der Gemeinde.
Bisherige Finanzierung	Verbundaufgabe Kanton-Gemeinden:  Kanton: CHF 23.4 Mio. Gemeinden: CHF 14.1 Mio.
Neue Lösung	Variante 1: Die heutigen Zuschläge nach Steuerkraft und der so genannte Filialzuschlag sollen ersetzt werden durch einen fixen Beitrag des Kantons von 40 Prozent. Als Anreizsystem für die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit soll der Zuschlag für Kreisschulen von 8 Prozent beibehalten werden.  : Variante 2: Pauschalen pro Schüler bzw. Schülerin  Variante 3: Kantonalisierung der Volksschule
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung	Kanton: Entlastung Gemeinden: Belastung
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Kanton/Gemeinden
Typuswahl neue Lösung	Verbundaufgabe Kanton-Gemeinden  Begründung:  Die Sicherstellung der Koordination zwischen den Gemeinden und zu den anderen Kantonen ist durch den Kanton wahrzunehmen (Lehrpläne, Stundentafeln, Koordination der Übergänge, Kriterium der Vereinheitlichung).  Die effektive Ausführung der Aufgabe vor Ort soll durch die Gemeinden erfolgen (Subsidiaritätsprinzip).

### 2.3.2. BKD Soll A2.2: Beiträge an die laufenden Aufwendungen im Volksschulbereich

Aufgabe / Vorgaben	Beiträge an <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Transport-, den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst;</li> <li>- Schularzt- und Schulzahnarzt</li> <li>- die Schulversicherung;</li> <li>- die Schulbibliotheken;</li> <li>- die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen;</li> <li>- die Schulversuche.</li> </ul>
Anpassungsbedarf	Der Kanton richtet den Gemeinden auf die einzelne Massnahme bezogen Beiträge an die laufenden Aufwendungen im Volksschulbereich aus.
Bisherige Finanzierung	Kanton: Gemeinden:
Neue Lösung	Neue Lösung ist in Diskussion. Einführung eines Pauschalbeitrages pro Schülerin und Schüler als Beitrag an die laufenden Aufwendungen der Gemeinden (mit Ausnahme der Besoldung)
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung	Noch offen, hängt von der gewählten Lösung ab
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe Kanton/Gemeinde
Typuswahl der neuen Lösung	Verbundaufgabe Kanton/Gemeinde

### 2.4. BKD Soll A 3: Beiträge an Schulhausbauten

Aufgabe / Vorgaben	Beiträge an Schulhausbauten der Gemeinden (Zuschlagsbeiträge)
Anpassungsbedarf	Beiträge an Gemeinden an den Bau von Schulanlagen, abgestuft nach Steuerkraft
Bisherige Finanzierung	Kanton: CHF 0.45 Mio. Gemeinden: CHF 1.85 Mio. (Gesamtkosten 2000-2005: CHF 25.2 Mio. Beitrag Kanton: CHF 4.5 Mio.)
Neue Lösung	Variante 1: Der Kanton soll nur noch den (bereits heute bestehenden) Grundbeitrag von 20 Prozent leisten. Die Zuschlagsbeiträge nach Steuerkraft (heute bis zu 50 Prozent) sollen wegfallen.  Variante 2: Abgeltung des Beitrags im Rahmen einer Schülerpauschale
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung	Kanton: Entlastung Gemeinden: Belastung
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe (Kanton/Gemeinden)
Typuswahl neue Lösung	Verbundaufgabe (Kanton/Gemeinden)

2.5. BKD Soll A 4: Beitrag an Musikschulen

Aufgabe / Vorgaben	Beiträge an den freiwilligen Musikschulunterricht
Anpassungsbedarf	Kanton und Gemeinden richten einen Beitrag von 30% an die Besoldung aus; Kanton richtet Beitrag an Schulleitung und Administration aus. (aktuelle Lösung). Eltern 40%
Bisherige Finanzierung	Kanton: CHF 0.80 Mio. Gemeinden: CHF 0.59 Mio. Dritte: CHF 1.15 Mio.
Neue Lösung	Soll eine Kantonsaufgabe werden Ausnahme: Zurverfügungstellung der Unterrichtslokalitäten und von Instrumenten (die zur Einrichtung gehören, wie Klavier usw.) durch die Gemeinden.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung	Kanton: Belastung Gemeinden: Entlastung
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe (Kanton/Gemeinden)
Typuswahl neue Lösung	Kantonsaufgabe

**Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion**2.6. GSUD Soll A 6: Vollzug und Finanzierung des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes

Aufgabe / Vorgaben	Sozialhilfe Vollzug und Finanzierung des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes (ZUG; SR 851.1)
Anpassungsbedarf	Änderung Sozialhilfegesetz
Bisherige Finanzierung	Gemeinden: CHF 0.46 Mio.
Neue Lösung	Der Kanton soll neu aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit für die Sozialhilfekosten gemäss ZUG aufkommen, die Urnerinnen und Urner ausserkantonale verursachen. Dadurch entfällt die Rechnungsstellung an die Gemeinden im Einzelfall. Der Koordinations- und Kontrollaufwand kann minimiert werden.
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung	Kanton: Belastung Gemeinden: Entlastung
Bemerkungen	Keine personellen Auswirkungen
Typus bestehende Lösung	Gemeindeaufgabe
Typuswahl neue Lösung	Kantonsaufgabe

2.7. GSUD Soll A7: Sozialhilfegesetz

## Öffentliche Sozialhilfe; Private Sozialdienste in Sozialplan und Sozialdienst Uri

Aufgabe / Vorgaben	<p>Öffentliche Sozialhilfe: Definition der erforderlichen privaten Sozialdienste im Rahmen des Sozialplans und Führung des Sozialdienstes Uri.</p> <p>Heutige Lösung: Zusammen mit den Gemeinden wird mindestens alle fünf Jahre ein Sozialplan erarbeitet, in dem jene privaten Sozialdienste genannt werden, die erforderlich sind, um ein umfassendes, fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen. Zudem führt der Kanton zusammen mit den Gemeinden den Sozialdienst Uri, der die Sozialhilfebehörden und die Organe des Kantons berät. Die Beratungsstellen gemäss Sozialplan und der Sozialdienst Uri werden zu je 50% vom Kanton und den Gemeinden finanziert.</p>																																																	
Anpassungsbedarf	Klärung Finanzierung / Änderung Sozialhilfegesetz																																																	
Bisherige Finanzierung	Kanton: CHF 0.37 Mio. Gemeinden: CHF 0.37 Mio.																																																	
Neue Lösung	<p>Die Bestimmungen über den Sozialplan und den Sozialdienst Uri im Sozialhilfegesetz sind zu überarbeiten.</p> <p>Neu sollen der Sozialdienst Uri und die speziellen Beratungsstellen für Behinderung, Alter, Kinder und Sucht alleine vom Kanton finanziert werden. Sowohl die Tätigkeit des Sozialdienstes Uri (Beratung von Gemeinde- und Kantonsbehörden), wie auch die Dienstleistungen der speziellen Beratungsstellen sind Aufgaben, die gemeindeübergreifend angeboten werden, um eine gleichmässige Versorgung auf dem ganzen Kantonsgebiet sicherzustellen.</p> <p>Die Beratungsstelle für allgemeine Sozialhilfe (heute das Sozialberatungszentrum Uri) soll alleine von den Gemeinden getragen werden. Dieses Beratungsangebot fällt klar in die Zuständigkeit der Gemeinden und soll auch von diesen finanziert werden.</p> <p><u>Bisherige und neue Finanzierung ab 1. Januar 2008:</u></p> <table border="1" data-bbox="507 1467 1441 1859"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Dienstleistung</th> <th colspan="2">Finanzierung heute</th> <th colspan="2">Finanzierung ab NFA (1.1.08)</th> </tr> <tr> <th>Kanton</th> <th>Gemeinden</th> <th>Kanton</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Allg. Sozialhilfe</td> <td>120'000</td> <td>120'000</td> <td>0</td> <td>240'000</td> </tr> <tr> <td>Abhängigkeit/Sucht</td> <td>82'500</td> <td>82'500</td> <td>165'000</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Alter</td> <td>27'500</td> <td>27'500</td> <td>55'000</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Behinderung</td> <td>17'500</td> <td>17'500</td> <td>35'000</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Kinder</td> <td>52'500</td> <td>52'500</td> <td>105'000</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Sozialdienst</td> <td>68'500</td> <td>68'500</td> <td>137'000</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Total</td> <td>368'500</td> <td>368'500</td> <td>497'000</td> <td>240'000</td> </tr> <tr> <td>Differenz</td> <td></td> <td></td> <td>+128'500</td> <td>-128'500</td> </tr> </tbody> </table> <p>Über diese neue Lösung der Aufgabenteilung wurden mit den Gemeinden noch keine Gespräche geführt.</p>	Dienstleistung	Finanzierung heute		Finanzierung ab NFA (1.1.08)		Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden	Allg. Sozialhilfe	120'000	120'000	0	240'000	Abhängigkeit/Sucht	82'500	82'500	165'000	0	Alter	27'500	27'500	55'000	0	Behinderung	17'500	17'500	35'000	0	Kinder	52'500	52'500	105'000	0	Sozialdienst	68'500	68'500	137'000	0	Total	368'500	368'500	497'000	240'000	Differenz			+128'500	-128'500
Dienstleistung	Finanzierung heute		Finanzierung ab NFA (1.1.08)																																															
	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden																																														
Allg. Sozialhilfe	120'000	120'000	0	240'000																																														
Abhängigkeit/Sucht	82'500	82'500	165'000	0																																														
Alter	27'500	27'500	55'000	0																																														
Behinderung	17'500	17'500	35'000	0																																														
Kinder	52'500	52'500	105'000	0																																														
Sozialdienst	68'500	68'500	137'000	0																																														
Total	368'500	368'500	497'000	240'000																																														
Differenz			+128'500	-128'500																																														
Finanzielle Auswirkungen der neuen Lösung	Kanton: Belastung Gemeinden: Entlastung																																																	

Bemerkungen	Der Sozialdienst Uri wird neu dem Amt für Soziales angehören. Dadurch ergibt sich in diesem Bereich eine Stellenerhöhung von 30%
Typus bestehende Lösung	Verbundaufgabe (Kanton/Gemeinden)
Typuswahl neue Lösung	Verbundaufgabe Kanton/Gemeinden aber in Teilbereichen zu entflechten

## 3. Gesamtübersicht Aufgabenentflechtung

Tabelle 7

Nr.	Direkt.	Aufgabenbereich	Typus		Entflechtung
			bestehende Lösung	neue Lösung	
1	BD	Hauptstrassen	Bund/Kanton	Kanton (mit finanz. Unterst. Bund)	Ja
2	BD	Werkgebundene Beiträge (Bahnübergänge, Verkehrstrennungsmassnahmen)	Bund/Kanton	Kanton	Ja
3	BD	Nicht werkgebundene Beiträge (Beiträge aus Treibstoffzolleinnahmen)	Bund/Kanton (Verbundfinanzierung)	Bund/Kanton (Verbundfinanzierung)	Nein
4	BD	Hochwasserschutz	Bund/Kanton/Gemeinden	Bund/Kanton/Gde	Nein
5.1	BD	Nationalstrassen Bau u. Unterhalt	Bund/Kanton	Bund	Ja
5.2	BD	Nationalstrassen Betrieb	Bund/Kanton	Bund	Ja
6	BD	Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung:	Bund/Kanton	Bund	Ja
		- Nationalstrasse	Bund/Kanton	Bund/Kanton (Verbundfinanzierung)	Nein
		- Hauptstrasse	Bund/Kanton	Bund/Kanton/evtl. Gde. (Verbundfinanzierung)	Nein
		- übrige Strassen	Bund/Kanton	Bund/Kanton/evtl. Gde. (Verbundfinanzierung)	Nein
7	BKD	Berufsbildung	Bund/Kanton	Bund/Kanton	Nein
8	BKD	Förderung der Universitäten	Bund/Kanton	Bund/Kanton	Nein
9	BKD	Turnen und Sport (Lehrmittel)	Bund/Kanton/Gemeinden	Gemeindeaufgabe (Finanzierung)	Ja
10	BKD	Ausbildungsbeihilfen (Stipendien):	Bund/Kanton	Bund/Kanton	Nein
		- Tertiärstufe - Sekundarstufe II	Bund/Kanton	Kantonsaufgabe	Ja
11	BKD	Denkmalpflege, Heimat- und Ortsbildschutz	Bund/Kanton/Gemeinden	Bund/Kanton/Gde	Nein
12	BKD	Sonderschulung	Bund (über IV) / Kanton (Verbundfinanzierung Kanton/Gemeinde)	Kanton (Verbundfinanzierung Kanton/Gemeinde)	Ja
13	BKD	Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	Bund/Kanton	Kanton	Ja
14	FD	Innerkant. Finanz- und Lastenausgleich (inkl. Steuergesetz)	-	-	-
15	FD	Globalbilanz	-	-	-
16	GSUD	Individuelle Leistungen AHV	Bund/Kanton/Gemeinden	Bund	Ja
17	GSUD	Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause	Bund/Kanton/Gemeinden	Kanton	Ja
18	GSUD	Individuelle Leistungen IV	Bund/Kanton/Gemeinden (Verbundfinanzierung)	Bund	Ja
19	GSUD	Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten u Tagesstätten	Bund/Kanton/Gemeinden	Kanton	Ja
20	GSUD	Unterstützung der Invalidenhilfe	Bund (mit einz. kant. Beiträgen)	Bund	Ja

Nr.	Direkt.	Aufgabenbereich	Typus		Entflechtung
			bestehende Lösung	neue Lösung	
21	GSUD	Ergänzungsleistungen	Bund/Kanton/Gemeinden	Bund/Kanton	Teilw.
22	GSUD	Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	Bund/Kanton	Bund/Kanton	Nein
23	GSUD	Fischerei (Artenschutz)	teilweise Verbundfinanz.	Bund	Ja
24	GSUD	Familienzulagen in der Landwirtschaft (Ausgleichskasse)	Bund/Kanton/Gemeinden	Bund/Kanton	Teilw.
25	JD	Vermessung	Bund/Kanton	Bund/Kanton	Nein
26	JD	Straf- und Massnahmenvollzug	Bund/Kanton	Bund/Kanton	Nein
27	JD	Natur- und Landschaftsschutz	Bund/Kanton/Gemeinden	Bund/Kanton/Gde	Nein
28	SID	Landesverteidigung	Bund/Kanton	Bund	Ja
29	SID	Wald	Bund/Kanton/Gemeinden	Bund/Kanton/Gde	Nein
30	SID	Jagd	Bund/Kanton	Bund/Kanton	Nein
31	VD	Agglomerationsverkehr	-	-	-
32	VD	Regionalverkehr (öV)	Bund/Kanton/Gemeinden	Bund/Kanton/Gde	Nein
33	VD	Obligatorische Arbeitslosenvers.	Bund/Kanton	Bund/Kanton	Nein
34	VD	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	Bund/Kanton	Kanton	Ja
35	VD	Landwirtschaftl. Strukturverbesserungen	Bund/Kanton	Bund/Kanton	Nein
36	VD	Tierzucht	Bund/Kanton	Bund	Ja
37	VD	Landwirtschaftliche Beratung	Bund/Kanton	Kanton	Ja
A 1.1	BD	Beiträge an Gemeindestrassenbau	Gemeinde (mit finanz. Unterst. Kt.)	Gemeinde	Ja
A 1.2	BD	Dorfdurchfahrten und Wege	Kanton	Gemeinde	Ja
A 2.1	BKD	Beiträge an Löhne für Lehrkräfte in Volksschulen	Kanton/Gemeinde	Kanton/Gemeinde	Nein
A 2.2	BKD	Beiträge an die übrigen laufenden Aufw. im Bereich der Volksschule	Kanton/Gemeinde	Kanton/Gemeinde	Nein
A 3	BKD	Beiträge an Schulhausbauten	Kanton/Gemeinde	Kanton/Gemeinde	Nein
A 4	BKD	Beitrag an Musikschulen	Kanton/Gemeinde	Kanton	Ja
A 6	GSUD	Vollzug und Finanzierung Zuständigkeitsgesetz	Kanton/Gemeinde	Kanton/Gemeinde	Teilw.
A 7	GSUD	Sozialhilfegesetz	Kanton/Gemeinde	Kanton/Gemeinde	Teilw.

## Wegfall der Gemeindezuständigkeit

Tabelle 8

Nr.	Direkt.	Aufgabenbereich	Typus		Entflechtung
			bestehende Lösung	neue Lösung	
17	GSUD	Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause	Bund/Kanton/Gemeinden	Kanton	Ja
19	GSUD	Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten u Tagesstätten	Bund/Kanton/Gemeinden	Kanton	Ja
A 4	BKD	Beitrag an Musikschulen	Kanton/Gemeinde	Kanton	Ja
21	GSUD	Ergänzungsleistungen	Bund/Kanton/Gemeinden	Bund/Kanton	Teilweise
24	GSUD	Familienzulagen in der Landwirtschaft (Ausgleichskasse)	Bund/Kanton/Gemeinden	Bund/Kanton	Teilweise
16	GSUD	Individuelle Leistungen AHV	Bund/Kanton/Gemeinden	Bund	Ja
18	GSUD	Individuelle Leistungen IV	Bund/Kanton/Gemeinden (Verbundfinanzierung)	Bund	Ja

## Wegfall der Kantonszuständigkeit

Tabelle 9

Nr.	Direkt.	Aufgabenbereich	Typus		Entflechtung
			bestehende Lösung	neue Lösung	
A 1.2	BD	Abtretung von Dorfdurchfahrten und Wege	Kanton	Gemeinden	Ja
5.1	BD	Nationalstrassen Bau und Unterhalt	Bund/Kanton	Bund	Ja
5.2	BD	Nationalstrassen Betrieb	Bund/Kanton	Bund	Ja
16	GSUD	Individuelle Leistungen AHV	Bund/Kanton/Gemeinden	Bund	Ja
18	GSUD	Individuelle Leistungen IV	Bund/Kanton/Gemeinden (Verbundfinanzierung)	Bund	Ja
20	GSUD	Unterstützung der Invalidenhilfe	Bund (mit einz. kant. Beiträgen)	Bund	Ja
23	GSUD	Fischerei (Artenschutz)	teilweise Verbundfinanz.	Bund	Ja
28	SID	Landesverteidigung	Bund/Kanton	Bund	Ja
36	VD	Tierzucht	Bund/Kanton	Bund	Ja

### III. Verbleibende Verbundaufgaben

#### 1. Bedeutung Verbundaufgabe

Es gibt Aufgaben, die auch weiterhin von Kanton und Gemeinden gemeinsam erbracht werden sollen. Statt Einzelausgaben nach aufwandorientierten Kriterien zu subventionieren, sollen jedoch vermehrt die Instrumente der NFA für solche Aufgaben angewendet werden. Es sollen Mechanismen zum Tragen kommen, die finanzpolitische Fehlanreize verhindern. Als Instrumente sind die Programmvereinbarung, die Pauschal- und Globalsubventionierung sowie das Controlling vorgesehen. Ziel ist eine effizientere Form der Zusammenarbeit zwischen den Körperschaften in den verbleibenden Verbundaufgaben.

Verbundaufgabe bedeutet somit:

- Der Kanton beschränkt sich auf die Steuerung, gibt entsprechende Beiträge
- Die Gemeinden sind im Rahmen gewisser Vorgaben frei in der operativen Umsetzung

#### 2. Neue Subventionierungsansätze

##### 2.1. Wegfall der Zuschlagsbeiträge

Die Zuschlagsbeiträge des bestehenden Subventionierungssystems fallen weg und werden zu zweckfreien Ressourcenausgleichsbeiträgen umgewandelt.

Für jährlich gleich bleibende Betriebsbeiträge ist die methodisch kein Problem. Für nur sporadisch anfallende Investitionsbeiträge muss jedoch eine alternative Subventionsbasis gefunden werden (gestützt auf Planungserfordernis müssen gewisse Leistungen erbracht, bzw. finanziert werden können; z.B. Pro Kopf Subventionierung).

##### 2.2. Subventionierung via Programmvereinbarungen/Leistungsvereinbarungen

Ein wesentliches Instrument zur Bewältigung von Verbundaufgaben kann die Programmvereinbarung sein. Diese regelt:

- Ziele / Leistungen, die die Gemeinde erbringen soll;
- Finanzierungsleistungen des Kantons;
- Instrumente der Wirkungs- und Leistungsbeurteilung;
- Folgen bei Nichterfüllung des Vertrags;
- Anpassungsmodalitäten / Änderungen der Rahmenbedingungen;
- Gestaltung der Finanzaufsicht / Zusammenwirken der Finanzkontrollen des Bundes und der Kantone

Nicht in allen Verbundbereichen wird man mit Programmvereinbarungen arbeiten. Diese sind u.a. nur dort möglich, wo den Leistungserbringern bei der Leistungserstellung eine gewisse Handlungsfreiheit zukommt und sie so Effizienzvorteile erwirtschaften können.

Wo in den neuen Lösungen Programmvereinbarungen vorgesehen sind, ist die Abschlusskompetenz festzulegen (rechtliche Grundlage).

## 2.3 Global-/Pauschalsubventionierung

Bei einigen Verbundaufgaben, die rechtlich stärker normiert sind und beispielsweise Ansprüche von Dritten an den Staat regeln, sollen die Verbundfinanzierungen Kanton/Gemeinden neu geregelt werden. Hier soll im Normalfalle von der bisherigen Aufwandfinanzierung (mit unklaren Verantwortlichkeiten) abgegangen und zur Global-/Pauschalsubventionierung übergegangen werden.

# IV. Finanzielle Auswirkungen

## 1. Finanzhaushaltsneutralität

### 1.1 Grundsatz

Die Arbeiten an der NFA haben die Revision des bestehenden Bundes-Finanzausgleichs in den letzten 10 Jahren blockiert. Der Kanton Uri hat darunter finanziell gelitten. Mit der zu erwartenden Entlastung von ca. 22. Mio. Franken pro Jahr gegenüber 2002 wird der Kanton in die Lage versetzt, gewichtigste finanzpolitische Ziele minimal sicherzustellen. Eine erste Teilkompensation erfolgt mit der tieferen Finanzkraft des Kantons Uri per 2006/07.

Von dieser Warte aus ist Einsparungspotenzial zu suchen. Weder der Kanton noch die Gesamtheit der Gemeinden sollen zusätzliche Lasten zu tragen haben. Beide werden vom Einsparungspotenzial, das im neuen System steckt, profitieren.

Die Umsetzung wird zu finanziellen Verschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden führen. Ohne eine Kompensation dieser Lastenverschiebungen dürfte die Umsetzung politisch nicht realisierbar sein. Eine so genannte "Globalbilanz" muss deshalb erlauben, die geeigneten Kompensationsmassnahmen zu bestimmen. Dabei sind die finanziellen Verschiebungen, die beim Übergang von der heutigen zur neuen Ordnung entstehen, von den Effizienzgewinnen, die mit der Umsetzung später erzielt werden, klar auseinander zu halten. Die Effizienzgewinne können in der Globalbilanz nicht aufgezeigt werden.

Politisch bedeutungsvoll sind nicht nur die Verschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden, sondern auch jene zwischen den einzelnen Gemeinden (siehe Tabelle 15).

### 1.2. Globalbilanz NFA (Bund/Kanton Uri)

#### 1.2.1. Übersicht

Die Globalbilanz stellt die finanziellen Auswirkungen – Wegfall bisheriger bez. Übernahme neuer Aufgaben, neues Ausgleichssystem und Saldo nach Härteausgleich - der NFA auf die Kantone dar. Dabei gilt der Grundsatz der Haushaltsneutralität des Überganges, d.h., die finanziellen Belastungen und Entlastungen, die durch den Systemwechsel entstehen, sollen sich für den Bund und für die Kantone insgesamt ausgleichen. Die Haushaltsneutralität gilt somit für den Bund sowie für die Gesamtheit der Kantone, jedoch nicht für die einzelnen Kantone.

Die Globalbilanz wird im Hinblick auf die dritte NFA-Botschaft nochmals aktualisiert werden. Diese "letzte" Aktualisierung der Globalbilanz wird sodann als Grundlage für die Dotierung der neuen Ausgleichsinstrumente im Übergangsjahr 2008 sowie für die Festlegung des Härteausgleichs dienen. Sie wird voraussichtlich auf den Referenzjahren 2004 und 2005 beruhen und soll dem Parlament im Herbst des Jahres 2006 zur Diskussion und Beschlussfassung unterbreitet werden. Für die Erfassung der Ausgaben gemäss geltendem System sollen grundsätzlich die rechtlichen Grundlagen gelten, wie sie sich gemäss geltenden Be-

schlüssen des Parlaments im Jahr 2008 präsentieren werden. Unterscheiden sich diese in einem Aufgabenbereich von der rechtlichen Situation in den Referenzjahren der Globalbilanz 2004/05, und haben diese Unterschiede Konsequenzen auf die Beitragsleistungen vor dem Übergang zur NFA, so sind die Daten des Jahres 2004/05 entsprechend anzupassen. Es findet beim Bund somit eine gewisse Dynamisierung der Globalbilanz, beschränkt auf die Zeitspanne 2006 – 2008, statt. Keine Änderungen der rechtlichen Grundlagen in diesem Sinne stellen Anpassungen von Zahlungsrahmen und Verpflichtungskrediten dar.

### 1.2.2. Quantifizierbare Gesamtwirkung der NFA auf den Kanton Uri, Modellrechnung 2001/2002

Die Gesamtwirkung der NFA auf den Kanton Uri wird anhand der Tabelle 10 "Gesamtauswirkungen der NFA auf den Kanton Uri" dargestellt.

Gesamtauswirkungen der NFA auf den Kanton Uri<sup>1\*)</sup> (in Fr. 1'000)

Tabelle 10

<b>Wegfall bisheriger Transfers</b>	<b>Saldo Aufgabenneuverteilung (zweckgebundene Mittel)</b>		10'686
	<b>zweckfreie Mittel</b>	Direkte Bundessteuer	10'643
		Verrechnungssteuer	352
		Gewinn der Nationalbank	929
		Saldo	11'924
<b>Total Wegfall bisheriger Transfers</b>			22'610
<b>Neue Ausgleichsinstrumente</b>	<b>Ressourcenausgleich</b>		-35'308
	<b>Lastenausgleich</b>	Geografisch-topografischer LA (GLA)	-9'666
	<b>Total neue Ausgleichsinstrumente</b>		-44'974
<b>Saldo</b>	<b>vor Härteausgleich</b>		-22'364
	<b>Härteausgleich</b>		387
	<b>Saldo nach Härteausgleich</b>		-21'977

Bemerkung: (+) Belastung Kanton; (-) Entlastung Kanton  
1\*) Modellrechnung auf der Zahlenbasis 2001 und 2002

Daraus sind drei Hauptelemente ersichtlich. Das erste Element umfasst den Wegfall von bisherigen Transfers. Dazu gehören neben dem Saldo der Aufgabenneuverteilung (Entflechtung) auch die Kompensationen der zweckfreien Mittel. Das zweite Element der Tabelle umfasst die neuen Ausgleichsinstrumente, wobei sämtliche Ausgleichszahlungen ohne Zweckbindung erfolgen. Das dritte Element enthält den Saldo. Hier wird zwischen dem Gesamtergebnis vor und nach dem Härteausgleich unterschieden. Wie bereits weiter vorne festgehalten, ändern sich die Zahlen wegen des Rückgangs der Finanzkraft des Kantons Uri 2006/2007. Es sei auf die Ausführungen im Kapitel I. Allgemeiner Teil, Abschnitt 3.1.8.4 verwiesen.

## 2. Globalbilanz NFAUR (Kanton Uri/Gemeinden)

### 2.1. Übersicht

Die Globalbilanz NFAUR stellt - analog Bund - die finanziellen Auswirkungen der Lastenverschiebung, welche beim Übergang zur NFAUR entstehen, zwischen dem Kanton Uri und den Gemeinden dar. Auch der Übergang zur NFAUR wird auf dem Grundsatz der Haushaltsneutralität aufgebaut. Das bedeutet, dass die finanziellen Belastungen und Entlastungen, die durch den Systemwechsel entstehen, sich für den Kanton und für die Gesamtheit der Gemeinden insgesamt ausgleichen sollen. Die Haushaltsneutralität gilt somit für den Kanton sowie für die Gesamtheit der Gemeinden, jedoch nicht für die einzelnen Gemeinden. Es ist davon auszugehen, dass Gemeinden, welche netto vom neuen innerkantonalen Fi-

nanzausgleichssystem profitieren ("Gewinner") im bestehenden System zu schlecht gestellt waren. Auf der anderen Seite ist anzuerkennen, dass Gemeinden, welche aufgrund des neuen innerkantonalen Finanzausgleichssystem höher belastet werden ("Verlierer"), grundsätzlich vom bestehenden System zu stark profitiert haben.

Die NFAUR-Globalbilanz wird die direkte finanzielle Auswirkung des Übergangs zur NFAUR für die einzelnen Gemeinden aufzeigen. Analog zur NFA wird voraussichtlich auch die künftige NFAUR-Globalbilanz auf den Referenzjahren 2004 und 2005 beruhen. Wie beim Bund soll aber geprüft werden (vgl. vorstehend Kapitel IV, Abschnitt 1.2.1), ob eine gewisse Dynamisierung der Globalbilanz, beschränkt auf die Zeitspanne 2006 – 2008, stattfinden soll. Es wird dabei beispielsweise zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang substantielle Neuerungen der Zwischenzeit, wie Z.B. Kantonales Umweltgesetz (KUG) oder die Steuergesetzrevision, bei der Bestimmung des Lastenausgleichs bzw. in der Globalbilanz mitberücksichtigt werden sollen.

Die Globalbilanz geht grundsätzlich von folgender Fragestellung aus:

*"Welches wären die finanziellen Belastungen und Entlastungen des Kantons und der Gemeinden gewesen, wenn die NFAUR im Referenzjahr eingeführt worden wäre?"*

Die Globalbilanz gibt wertvolle Hinweise über die Funktionsweise der NFAUR auf die verschiedenen Kategorien von Gemeinden (z.B. ressourcenstarke und ressourcenschwache Gemeinden, Gemeinden mit Sonderlasten, usw.). Sie wird somit auch aufzeigen, welche Gemeinden mit dem bisherigen Finanzausgleich benachteiligt waren und neu zu den "Nehmergemeinden" zählen bzw. welche Gemeinden bisher begünstigt waren und neu zu den "Gebergemeinden" mutieren.

Es gilt zu beachten, dass die Globalbilanz nur die direkten finanziellen Auswirkungen abbildet, welche durch die Aufgabenentflechtung und die Einführung des neuen Ausgleichssystems entstehen. Die Effizienzgewinne beim Kanton und den Gemeinden, die sich indirekt durch den Übergang von zweckgebundenen zu zweckfreien Beiträgen ergeben, werden nicht erfasst. Durch die NFAUR erhalten die Gemeinden in zahlreichen Aufgabenfeldern mehr Kompetenzen. Zugleich verfügen sie über mehr zweckfreie Mittel. Dies erlaubt den Gemeinden, die Bereitstellung von Leistungen stärker auf die Bedürfnisse ihrer Bürger auszurichten.

Die Globalbilanz NFAUR wird als Grundlage für die Dotierung der neuen Ausgleichsinstrumente im Übergangsjahr 2008 und als Informationsquelle für die Kantonsabstimmung im Jahre 2007 dienen.

## **2.2. Hauptelemente der Globalbilanz NFAUR**

Die Auswirkungen der NFAUR können in drei Elemente unterteilt werden (vgl. Tabelle 14).

Das erste Element umfasst den Wegfall gewisser Transfers. Dazu gehören neben dem Saldo der Aufgabenneuverteilung auch die bisherigen innerkantonalen Finanzausgleichszahlungen des Steuerkraft- und Steuerfussausgleiches sowie der Rückerstattungsquoten AHV/IV/FL/EL.

Das zweite Element umfasst das neue Ausgleichssystem, wobei sämtliche Ausgleichszahlungen ohne Zweckbindung erfolgen. Das Total der Entlastungen aus dem neuen Ausgleichssystem entspricht für die Gesamtheit der Gemeinden dem Total der Belastungen aus dem Wegfall von bisherigen Transfers (Haushaltsneutralität).

Das dritte Element enthält den Saldo des Übergangs zur NFAUR, d.h. es entspricht der Summe aus dem ersten und dem zweiten Element.

## 2.3. Auswirkungen auf den Kanton Uri und die Gemeinden

### 2.3.1. Lastenverschiebung durch die Aufgabenneuverteilung zwischen dem Bund und dem Kanton Uri

Die Lastenverschiebungen, die durch die Aufgabenneuverteilung des Bundes gegenüber dem Kanton Uri ausgelöst werden, lösen in der kantonalen Gesetzgebung (Rechtsbuch) diverse Anpassungen aus. Diese Änderungen werden als sog. MUSS-Bereiche im Projekt NFAUR angegangen. Die finanziellen Auswirkungen in den Detailaufgaben-Bereichen (Bund/Kanton Uri) werden in der Tabelle 11 dargestellt werden.

Tabelle 11

Auswirkungen Aufgabenneuaufteilung auf den Kanton Uri (in Fr. 1'000)

Nr.	Aufgabenneuverteilung / MUSS-Bereiche des Kantons Uri	Globalbilanz NFA		
		R 2004	NFA	Differenz
1	Hauptstrassen			
2	Werkgebundene Beiträge			
3	Nicht werkgebundene Beiträge			
4	Hochwasserschutz			
5	Nationalstrassen			
6	Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung			
7	Berufsbildung			
8	Förderung der Universitäten			
9	Turnen und Sport			
10	Ausbildungsbeihilfen			
11	Denkmalpflege, Heimat- und Ortsbildschutz			
12	Sonderschulen			
13	Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe			
16	Individuelle Leistungen AHV			
17	Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause			
18	Individuelle Leistungen IV			
19	Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten u. Tagesstätten			
20	Unterstützung der Invalidenhilfe			
21	Ergänzungsleistungen			
22	Prämienvorbilligungen in der Krankenversicherung			
23	Fischerei			
24	Familienzulagen in der Landwirtschaft (Ausgleichskasse)			
25	Vermessung			
26	Straf- und Massnahmenvollzug			
27	Natur- und Landschaftsschutz			
28	Landesverteidigung			
29	Wald			
30	Jagd			
31	Agglomerationsverkehr			
32	Regionalverkehr (öV)			
33	Obligatorische Arbeitslosenversicherung			
34	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet			
35	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen			
36	Tierzucht			
37	Landwirtschaftliche Beratung			
Saldo Aufgabenneuverteilung der MUSS-Bereiche des Kantons Uri				

Bemerkung: (+) Belastung Kanton; (-) Entlastung Kanton  
Basis Rechnung 2004

### 2.3.2. Lastenverschiebung durch die Aufgabenneuverteilung zwischen dem Bund/Kanton Uri auf die Gemeinden

Einzelne Aufgaben Bund/Kanton (MUSS-Bereiche) haben auch Lastenverschiebungen und somit Aufgabenneuverteilungen zwischen dem Kanton Uri und den Gemeinden zur Folge. Andere Aufgabenverteilungen (SOLL-Bereiche) sind einzubeziehen. Die finanziellen Auswirkungen (MUSS- und SOLL-Bereiche) auf die Gesamtheit der Urner Gemeinden werden in der Tabelle 12 dargestellt werden.

Auswirkungen Aufgabenneuaufteilung auf die Urner Gemeinden (in Fr. 1'000)

Tabelle 12

Aufgabenneuverteilung zwischen dem Kanton Uri und den Gemeinden	Globalbilanz NFAUR		
	R 2004	NFAUR	Differenz
MUSS-Bereich ...			
SOLL-Bereich ...			
SOLL-Bereich ...			
Saldo Aufgabenneuverteilung zwischen dem Kanton Uri und den Gemeinden			

Bemerkung: (+) Belastung Gemeinden; (-) Entlastung Gemeinden  
Basis Rechnung 2004

### 2.3.3. Auswirkungen Aufgabenneuverteilung auf jede einzelne Urner Gemeinde

Die Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton Uri und den Gemeinden welche in der Tabelle 10 aufgeführt werden, führen bei jeder einzelnen Gemeinde ebenfalls zu finanziellen Veränderungen, die künftig in der Tabelle 13 zusammengestellt sind. Damit sind die Transparenz jeder Aufgabenneuverteilung sowie auch der Gesamtüberblick für die Gemeinden gewährleistet.

Tabelle 13

Total Auswirkungen Aufgabenneuaufteilung auf die Gemeinden (in Fr. 1'000)

	R 2004	NFAUR	Differenz
Altdorf			
Andermatt			
Attinghausen			
Bauen			
Bürglen			
Erstfeld			
Flüelen			
Göschenen			
Gurtellen			
Hospental			
Isenthal			
Realp			
Schattdorf			
Seedorf			
Seelisberg			
Silenen			
Sisikon			
Spiringen			
Unterschächen			
Wassen			
Saldo Gemeinden			

Bemerkung: (+) Belastung Gemeinden; (-) Entlastung Gemeinden  
Basis Rechnung 2004

### 2.3.4. Quantifizierbare Gesamtauswirkung auf die Gemeinden

Die Gesamtauswirkung der NFAUR auf die Gemeinden wird – analog Bund/Kanton – durch die Hauptgruppen "Wegfall bisheriger Transfers", "Neue Ausgleichs-Instrumente" (Neuer Finanz- und Lastenausgleich) und "Saldo" aufgezeigt.

Bei einer finanzhaushaltsneutralen Umsetzung der NFAUR muss der Saldo für alle Gemeinden insgesamt gleich Null sein.

Gesamtauswirkungen auf die Gemeinden (in Fr. 1'000)

Tabelle 14

Wegfall bisheriger Transfers	Saldo Aufgabenverteilung zwischen Kanton und den Gemeinden		
	Innerkantonaler Finanzausgleich		
		Saldo	
Total Wegfall bisheriger Transfers			
Neue Ausgleichsinstrumente	Ressourcenausgleich		
	Lastenausgleich		
	Total neue Ausgleichsinstrumente		
Saldo	Saldo		

Bemerkung: (+) Belastung Gemeinden; (-) Entlastung Gemeinden  
Basis Rechnung 2004

### 2.3.5. Quantifizierbare Gesamtauswirkungen auf die einzelnen Urner Gemeinden:

Wie in Tabelle 14 dargestellt, zeigt die Tabelle 15 die Gesamtauswirkungen auf jede einzelne Urner Gemeinde auf. Dabei werden die Hauptgruppen "Wegfall bisheriger Transfers", "Neue Ausgleichsinstrumente" (Neuer Finanz- und Lastenausgleich) und "Saldo" dargestellt werden.

Gesamtauswirkungen NFAUR auf die einzelnen Gemeinden (in Fr. 1'000)

Tabelle 15

	Wegfall bisheriger Transfers			Neue Ausgleichsinstrumente						Saldo
	Aufgabeneu- verteilung 1	FA <sup>*)</sup> 2	Total 3 (1+2)	Ressourcenausgleich			Lastenausgleich			
				VRA 4	HRA 5	Total 6 (4+5)	LLA 7	SLA 8	Total 9 (7+8)	Total 11 (3+10)
Altdorf										
Andermatt										
Attinghausen										
Bauen										
Bürglen										
Erstfeld										
Flüelen										
Göschenen										
Gurtellen										
Hospental										
Isenthal										
Realp										
Schattdorf										
Seedorf										
Seelisberg										
Silenen										
Sisikon										
Spiringen										
Unterschächen										
Wassen										
Saldo Gemeinden										

(+) = Belastung Gemeinde / (-) = Entlastung Gemeinde  
\*) Zweckfreie Mittel

VRA = Vertikaler Ressourcenausgleich  
HRA = Horizontaler Ressourcenausgleich  
(inkl. Zentrumsleistungen)

LLA = Landschaftslastenausgleich  
SLA = Soziallastenausgleich